

Ex-ante-Evaluierungsbericht

im Rahmen der
Ex-ante-Evaluierung des Entwicklungsprogramms für den
ländlichen Raum in Schleswig-Holstein ELER 2014 bis 2020
sowie die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung
(SUP)

für das

Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt und ländliche
Räume des Landes Schleswig-Holstein

Dieser Evaluierungsbericht wurde im Rahmen der Ex-ante-Evaluierung des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum in Schleswig-Holstein ELER 2014 bis 2020 sowie im Rahmen der Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) erstellt durch:

DSN – Connecting Knowledge
Andreas-Gayk-Straße 7-11
24103 Kiel

Tel.: 0431 – 99 69 66 0
Fax: 0431 – 99 69 66 99
E-Mail: info@dsn-online.de

Ralf Duckert, Daniel Klose,
Ines Kröger

Moderation Schleswig-Holstein
Wolfskamp 35
24113 Molfsee

Tel: 0431 – 65 94 99 11
Fax: 0431 – 65 99 33 8
E-Mail: info@moderation-sh.de

Barbara Schramm Braun

Der leichten Lesbarkeit wegen wird in dem vorliegenden Evaluierungsbericht die männliche Form genutzt. Mit diesem sprachlich einfacheren Ausdruck sind immer Männer und Frauen gemeint.

Juli 2014

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Zusammenfassung.....	6
Abstract.....	10
1. Einleitung.....	13
1.1. Zweck und Ziele der Ex-ante-Evaluierung.....	13
1.2. Beschreibung der Schritte bei der Durchführung der Ex-ante-Evaluierung auf dem geografischen Gebiet des EPLR und der Zusammenarbeit des Ex-ante-Bewerters mit der Verwaltungsbehörde	15
2. Die Bewertung des Hintergrunds und des Bedarfs	19
2.1. Bewertung der sozioökonomischen Analyse und der SWOT-Analyse.....	19
2.2. Bewertung der Bedarfe	23
2.3. Wesentliche Empfehlungen betreffend des Hintergrunds und des Bedarfs.....	27
3. Relevanz sowie interne und externe Kohärenz des Programms	31
3.1. Bewertung des Beitrags zur Strategie Europa 2020.....	31
3.2. Bewertung der externen Kohärenz mit dem GSR, der Partnerschaftsvereinbarung, den länderspezifischen Empfehlungen und anderen relevanten Instrumenten	35
3.3. Bewertung der Interventionslogik des Programms	40
3.4. Bewertung der vorgeschlagenen Unterstützungsarten.....	47
3.5. Bewertung des zu erwartenden Beitrags der gewählten Maßnahmen zur Erreichung der Ziele	48
3.6. Bewertung der Angemessenheit der Mittelzuweisung zur Erreichung der Ziele	51
3.7. Bewertung der Bestimmungen für LEADER.....	55
3.8. Bewertung der Bestimmungen für das nationale Netzwerk für den ländlichen Raum.....	59
3.9. Nutzung der Technischen Hilfe	59
3.10. Wesentliche Empfehlungen die Relevanz und Kohärenz des Programms betreffend	60

4. Messung des Fortschritts und der Ergebnisse des Programms	63
4.1. Bewertung der Programmindikatoren.....	63
4.2. Bewertung der quantifizierten Zielwerte für Indikatoren	63
4.3. Bewertung der Eignung der Etappenziele für den Leistungsrahmen.....	70
4.4. Bewertung des vorgeschlagenen Monitoring- und Evaluierungssystems und des Evaluierungsplans.....	72
4.5. Wesentliche Empfehlungen zur Messung des Fortschritts und der Ergebnisse des Programms	75
5. Bewertung der zur Durchführung des Programms vorgesehenen Ressourcen	78
5.1. Bewertung der Angemessenheit der Humanressourcen und der administrativen Leistungsfähigkeit zur Verwaltung des Programms.....	78
5.2. Wesentliche Empfehlungen zur Bewertung der zur Durchführung des Programms vorgesehenen Ressourcen	82
6. Bewertung der horizontalen Themen	84
6.1. Bewertung der Angemessenheit der geplanten Maßnahmen zur Förderung von Chancengleichheit und zur Verhinderung von Diskriminierung.....	84
6.2. Bewertung der Angemessenheit der geplanten Maßnahmen zur Förderung von nachhaltiger Entwicklung.....	87
6.3. Bewertung der entsprechenden Beratungskapazität.....	89
6.4. Wesentliche Empfehlungen zur Bewertung der horizontalen Themen	90
Abkürzungsverzeichnis	92
Literaturverzeichnis	94
Anhang I - Beziehung zwischen den Unterprioritäten, den dazugehörigen Bedarfen und den ausgewählten Maßnahmen	
Anhang II - Verhältnis der Maßnahmen der Unterprioritäten zu Maßnahmen der anderen Unterprioritäten im Hinblick auf mögliche Synergieeffekte	
Anlage:	
Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung des EPLR SH 2014-2020	

Abbildungen und Tabellen

	Seite
Abbildung 1: Übersicht über die identifizierten Bedarfe der einzelnen EU-Prioritäten.....	25
Abbildung 2: Zu erwartender Beitrag der Maßnahmen zur Erreichung der Unterprioritäten des EPLR SH.....	49
Tabelle 1: Übersicht über den Bewertungsauftrag für die Ex-ante Evaluierung gemäß ESIF-VO, Artikel 55, Absatz 3, Buchstabe (a)-(n).....	14
Tabelle 2: Übersicht über den iterativen Programmentwicklungsprozess	18
Tabelle 3: Übersicht über die Beziehung zwischen den programmierten Maßnahmen des EPLR SH und den EU-2020 Zielen sowie qualitative Bewertung des Beitrags der EPLR SH Maßnahmen zu den EU-2020 Zielen	33
Tabelle 4: Verhältnis der Ziele des EPLR SH 2014-2020 zu den Zielen der ausgewählten Programme, Instrumenten bzw. Strategien	37
Tabelle 5: Verhältnis der Maßnahmen zu den Unterprioritäten - Gesamtübersicht	45
Tabelle 6: Finanzielle Gewichtung der Prioritäten und Unterprioritäten bezogen auf das Gesamtbudget des EPLR SH 2014-2020	52
Tabelle 7: Finanzielle Gewichtung der Maßnahmen bezogen auf das Budget der Unterprioritäten des EPLR SH 2014-2020	54
Tabelle 8: Übersicht über die Datenquellen und Erhebungszeitpunkte der Indikatoren	74

Zusammenfassung

Die Ex-ante Evaluierung des Entwicklungsprogramms für den Ländlichen Raum Schleswig-Holstein (EPLR SH) 2014-2020 wurde gemäß den inhaltlichen Vorgaben aus Artikel 55 der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds Verordnung Nr. 1303/2013 (ESIF-VO)¹ erstellt. Der Evaluierungsprozess erstreckte sich von Oktober 2012 bis Juli 2014 und wurde parallel zur Programmerstellung durchgeführt. Die Ex-ante-Evaluatoren begleiteten den Prozess der Programmentwicklung interaktiv und in enger Abstimmung mit den Programmerstellern.

Grundlagen der Programmstrategie des EPLR SH bilden eine umfassende **sozioökonomische Analyse** (SöA) und **Stärken-Schwächen Analyse** (SWOT-Analyse), die zu Beginn des Programmierungsprozesses unter Einbeziehung der Wirtschafts- und Sozialpartner erstellt wurden (Langfassung). Für die Endfassung des Programms mussten diese aufgrund einer technischen Zeichenbegrenzung im Rahmen des Shared Fund Management Common System (SFC2014) allerdings deutlich im Umfang gekürzt werden (Kurzfassung).

Die in der SöA und SWOT angestellten Analysen sind umfassend durchgeführt worden. Die erzielten Analyseergebnisse wurden in der Langfassung der SöA und SWOT-Analyse in übersichtlicher und ansprechender Weise in tabellarischer, graphischer oder kartographischer Form dargestellt. Positiv hervorzuheben ist zudem, dass die Analysen eine Einordnung der SWOT-Elemente für Schleswig-Holstein anhand von nationalen oder EU-bezogenen Referenzwerten ermöglichen. In der SöA sind an geeigneten Stellen Bezüge zu Zielwerten der EU 2020-Strategie sowie zu weiteren EU-, Bundes-, oder Landesprogrammen hergestellt worden. Auf diese Weise wird die SöA des ELER-Programms inhaltlich in einen übergeordneten Rahmen eingeführt.

Die Kurzfassung der SöA und SWOT-Analyse im EPLR SH stellt eine konsistente und zweckmäßige Zusammenfassung der Ausgangslage des Programmgebietes dar, auf deren Basis programmbezogene Bedarfe hergeleitet und fundiert begründet werden können. Die SWOT ist nach den sechs Prioritäten der Europäischen Union für den ländlichen Raum strukturiert.

Die Ergebnisse der **Überprüfung der Bedarfe** bestätigen eine hohe Qualität in der Argumentation und Herleitung der Bedarfe aus der SöA und SWOT-Analyse. Zuvor identifizierte Verbesserungspotenziale bezüglich der Konsistenz der Ergebnisse der SöA/SWOT-Analyse und der abgeleiteten Schwerpunktsetzungen in der Formulierung der Bedarfe wurden auf Grundlage der Empfehlungen der Ex-ante-Bewertung in der endgültigen Fassung des EPLR SH aufgenommen.

Die Betrachtung der Beziehungen des EPLR SH 2014-2020 zu den Kernzielen der **EU-2020 Strategie** zeigt, dass insbesondere zu den Kernzielen Bildung und Armutsbekämpfung nur vereinzelte Beiträge durch die im EPLR SH programmierten Maßnahmen geleistet werden können. Die Beiträge des EPLR SH werden vielmehr in den Bereichen liegen, die mit den

¹ Europäische Kommission (2013b)

Kernzielen zu Innovation, Energie und Klima sowie Beschäftigung verbunden sind. Insgesamt ist festzustellen, dass das EPLR SH durch seine Verankerung in der ESIF-VO und der ELER-VO zu den Prioritäten der Europa 2020-Strategie beiträgt und einzelne Kernziele und Leitinitiativen dieser Strategie in seinem Rahmen unterstützt.

Die **Interventionslogik** des EPLR SH ist nachvollziehbar in den übergeordneten Rahmen der EU-Ebene eingebettet. Die Interventionslogik, bestehend aus Prioritäten, Unterprioritäten, Maßnahmen, Bedarfen sowie den identifizierten SWOT-Elementen, ist in sich schlüssig und plausibel. Die einzelnen Elemente der Strategie stehen in einer logischen Beziehung zueinander. Im Hinblick auf das Verhältnis zwischen den Maßnahmen und den Unterprioritäten ist anzumerken, dass aufgrund der identifizierten synergetischen Effekte eine positive Verstärkung zwischen den Maßnahmen und den Unterprioritäten möglich ist. Ebenso weisen die synergetischen Effekte zwischen den Maßnahmen der Unterprioritäten darauf hin, dass die Maßnahmen nicht nur für sich alleine stehen, sondern sich gegenseitig verstärken bzw. positiv beeinflussen können. Dies ist positiv für die Umsetzung und die damit verbundenen Wirkungen des EPLR SH zu bewerten.

Bezüglich der **Mittelzuweisungen** im EPLR SH bilden die Priorität 4 mit Maßnahmen zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme sowie die Priorität 6, insbesondere mit Maßnahmen zu Basisdienstleistungen, dem LEADER-Ansatz sowie Breitbandinfrastruktur die finanziellen Schwerpunkte des Programms.

Aus Sicht der Ex-ante-Bewertung sind die **vorgeschlagenen Unterstützungsarten** Zuschüsse/Projektförderung für die Umsetzung der ausgewählten Teilmaßnahmen im EPLR SH angemessen. Preisgelder, rückzahlbare Unterstützung sowie Finanzinstrumente, die unter Artikel 66 der ESIF-VO als weitere Unterstützungsarten angegeben werden, erscheinen im Hinblick auf die im EPLR SH ausgewählten Maßnahmen nicht geeignet.

Die im Indikatorenplan dargelegten **Output- und Zielindikatoren** zur Messung der Zielerreichung des EPLR SH beruhen auf den Katalog an gemeinsamen Indikatoren gemäß der ELER-Durchführungsverordnung (ELER-DVO). Programmspezifische Indikatoren wurden nicht programmiert, was aus Sicht der Ex-ante-Bewertung nachvollziehbar ist. Die **quantifizierten Zielwerte** der Indikatoren beruhen auf Erfahrungen aus der Umsetzung von Maßnahmen aus dem Zukunftsprogramm Ländlicher Raum 2007-2013 der vergangenen Förderperiode, sowie auf Berechnungen und Schätzungen. Die Verwaltungsbehörde hat bezüglich einiger Maßnahmen im Vorfeld Kontakt zu Stakeholder-Gruppen aufgenommen, um möglichst genaue Schätzungen der Zielwerte durchführen zu können. Die Zielwerte sind insgesamt plausibel und nachvollziehbar.

Die im **Leistungsrahmen** angegebenen Indikatoren sind nachvollziehbar gewählt und kohärent zu den Zielen der Prioritäten. Die Herleitung der Etappenziele (2018) beruht unter anderem auf Erfahrungen der vergangenen Förderperiode (2007-2013) sowie auf Schätzungen. Aus Sicht der Ex-ante-Bewertung erscheinen die Etappenziele für die Indikatoren auf Basis der zur Verfügung stehenden Informationen plausibel.

Das im Evaluationsplan beschriebene **Monitoring- und Evaluierungssystem** entspricht den strukturellen und inhaltlichen Vorgaben gemäß der ESIF-VO, ELER-VO und ELER-DVO. Im beschriebenen Begleitungssystem werden alle notwendigen Schlüsselinformationen erhoben, so wie sie für die Erstellung der jährlichen Durchführungsberichte sowie der erweiterten Durchführungsberichte für 2017 und 2019 vorgesehen sind. Bezüglich der dargestellten Bewertungsaktivitäten kann positiv bewertet werden, dass Bewertungsaktivitäten mit unterschiedlichen inhaltlichen Schwerpunkten zu unterschiedlichen Zeitpunkten sowie quantitative als auch qualitativ fachliche Bewertungen vorgesehen sind. Insgesamt ist das im Evaluationsplan dargestellte Monitoring- und Evaluierungssystem des EPLR SH als angemessen anzusehen, um die Umsetzung des Programms effektiv zu begleiten.

Im EPLR SH sind die erforderlichen Organe zur **Durchführung des Programms** gemäß ELER-VO, d.h. die Verwaltungsbehörde, die Zahlstelle sowie die bescheinigende Stelle umfassend benannt. Aus der Benennung der zuständigen Behörden der einzelnen Programmorgane wird ersichtlich, dass es eine klare funktionale Trennung der einzelnen Programmorgane gibt. Zur Ermittlung des erforderlichen Ressourcenbedarfs bei der Verwaltungsbehörde und Zahlstelle wird das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein bis Herbst 2014 eine Organisationsuntersuchung durchführen. Aus Sicht der Ex-ante-Bewertung ist dies ein geeigneter Weg, die benötigten Kapazitäten und den tatsächlichen Ressourcenbedarf zu ermitteln, um auf dieser Basis die erforderlichen Ressourcen den Gegebenheiten im EPLR SH anzupassen.

Zur **Verringerung des Verwaltungsaufwands** sind im EPLR SH der Ausbau der elektronischen Antragstellung, der Verzicht auf zusätzliche landesspezifische Vorgaben und Anwendung von Standardkostenkostensätzen sowie die Reduzierung von Förderkriterien als Maßnahmen vorgesehen. Diese Maßnahmen sind als angemessen zu bewerten.

Aus Sicht der Ex-ante-Bewertung werden die horizontalen Themen **Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung** sowie **nachhaltige Entwicklung** sowohl in der Programmvorbereitung als auch in der Programmumsetzung umfassend und angemessen berücksichtigt. Diesbezüglich wurden unterschiedliche Maßnahmen in der Programmvorbereitung (u.a. WiSo-Partner, Gender Mainstreaming) durchgeführt bzw. sind in der Programmumsetzung (u.a. Berichterstattung, Programmbewertung) vorgesehen. Das horizontale Thema „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ wird in geringem Umfang in der Interventionslogik des EPLR SH adressiert. Zudem leistet die Mehrheit der Maßnahmen keinen Beitrag zur Förderung der „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“. Dies lässt sich auf die inhaltliche Ausrichtung des EPLR SH mit Fokus auf Umwelt und Landwirtschaft zurückführen. Das horizontale Thema „nachhaltige Entwicklung“ wird in der Programmstrategie durch unterschiedliche Bestandteile (Maßnahmen, finanzielle Gewichtung) berücksichtigt.

Im Rahmen der Ex-ante-Evaluierung wurde ebenfalls die **Strategische Umweltprüfung (SUP)** für das EPLR SH durchgeführt. Die SUP war ein integraler Bestandteil des Programmierungsprozesses. Auf Basis des erstellten Untersuchungsrahmens (Scopingbericht) fand im Sommer 2013 unter Beteiligung der Behörden und Wirtschafts- und Sozialpartner ein Konsultationsverfahren statt. Der Scopingbericht bildete die Grundlage für die Bewertung

der Umweltwirkungen des EPLR SH. Der als Anlage vorliegende Umweltbericht ist das Ergebnis der im Rahmen der SUP durchgeführten Bewertung möglicher erheblicher Umweltauswirkungen des EPLR SH. Auch im Hinblick auf den Umweltbericht fand ein Konsultationsverfahren im Frühjahr 2014 unter Beteiligung der Öffentlichkeit statt.

Abstract

The ex-ante evaluation of the Rural Development Programme of Schleswig-Holstein (RDP SH) 2014-2020 was produced in accordance with the content-related guidelines set out in Article 55 of the European Structural and Investment Funds Regulation No. 1303/2013 (ESIF Regulation). The evaluation process covered the period from October 2012 to July 2014 and was carried out in parallel to the programme's creation. The ex-ante evaluators interacted with the process of programme development and worked in close collaboration with the programme creators.

The programme strategy for the RDP SH is based on a comprehensive **socio-economic analysis** (SEA) and **strengths and weaknesses analysis** (SWOT analysis), which were produced at the start of the programming process in conjunction with economic and social partners (unabridged version). However, for the final version of the programme, these had to be shortened considerably (abridged version) due to the technical character limit set within the framework of the Shared Fund Management Common System (SFC2014).

Comprehensive SEA and SWOT analyses were carried out. In the unabridged version of the SEA and SWOT analysis, results were presented clearly and attractively in tables, diagrams and charts. Another positive feature worth highlighting is the fact that the analyses enable SWOT elements for Schleswig-Holstein to be classified using national or EU-based reference values. At appropriate places in the SEA references have been made to target values of the Europe 2020 strategy, as well as to other EU, national or regional programmes. In this way, the content of the SEA of the EAFRD programme is introduced into an overarching framework.

The abridged version of the SEA and SWOT analysis in the RDP SH 2014-2020 represents a consistent and practical summary of the situation in the programme area. It can be used as a basis from which programme-related needs can be derived and justified. The SWOT is structured according to the six European Union priorities for rural development.

The results of the **needs assessment** confirm a high standard of quality in the argumentation and derivation of needs from the SEA and SWOT analysis. Previously identified potential for improvement regarding the consistency of the results of the SEA/SWOT analysis and the areas of focus in formulating the needs derived from this analysis were included in the final version of the RDP SH 2014-2020 on the basis of recommendations from the ex-ante evaluation.

Consideration of the links between RDP SH 2014-2020 and the headline targets of the **Europe 2020 strategy** shows that the measures provided for in the RDP SH can only make isolated contributions, in particular, to the headline targets of education and poverty reduction. Instead, contributions by the RDP SH were found to be in areas associated with the headline targets of innovation, energy and climate, as well as employment. Overall, it may be said that the RDP SH contributes to the priorities of the Europe 2020 strategy by being anchored in the ESIF and the EAFRD regulations and supports individual headline targets and flagship initiatives of this strategy within its own framework.

The **intervention logic** of the RDP SH is understandably embedded in the overarching framework at EU level. The intervention logic, consisting of priorities, focus areas, measures, needs and identified SWOT elements, is coherent and plausible. The individual elements of the strategy relate to each other in a logical manner. As regards the relationship between the measures and focus areas, it should be noted that due to the identified synergistic effects, a positive reinforcement may be achieved between measures and focus areas. Likewise the synergistic effects between the measures of the focus areas indicate that the measures are not isolated, but can have a positive and/or reinforcing effect on each other. This should be regarded as positive factor for the implementation and associated impact of the RDP SH.

As regards the **funding allocations** in the RDP SH, the financial focus of the programme is on priority 4 with measures to restore, maintain and enhance eco-systems associated with agriculture and forestry, and on priority 6, especially with measures for basic services, the LEADER approach and broadband infrastructure.

From the perspective of the ex-ante evaluation, the **proposed forms of support** of subsidies/project funding are appropriate for the implementation of selected sub-measures in the RDP SH. Prizes, repayable assistance and financial instruments stated as other forms of support under Article 66 ESIF Regulation do not seem suitable given the selected measures in the RDP SH.

The **output and target indicators** presented in the indicator plan to measure the achievement of targets by the RDP SH are based on the catalogue of common indicators in accordance with the EAFRD Implementation Regulation (EAFRD IR). Programme-specific indicators were not included, which is understandable from the perspective of the ex-ante evaluation. The **quantified target values** of the indicators are based on experiences gained from the implementation of measures from the programme “Zukunftsprogramm Ländlicher Raum Schleswig-Holstein 2007-2013” from the previous funding period, as well as on calculations and estimates. The administrative authorities contacted stakeholder groups in advance regarding certain measures in order to make estimates of target values as accurate as possible. Overall, the target values are plausible and understandable.

The selection of indicators set out in the **performance framework** is understandable and coherent with the targets of the priorities. Milestones (2018) are derived on the basis of, among other things, experiences gained from the previous funding period (2007-2013) as well as estimates. From the perspective of the ex-ante evaluation, the milestones for indicators seem plausible based on the information available.

The **monitoring and evaluation system** described in the evaluation plan correspond with guidelines on content and structure in accordance with ESIF Regulation, EAFRD Regulation and EAFRD Implementation Regulation. The monitoring system already described collects all required key information as provided for the production of annual implementation reports as well as extended implementation reports for 2017 and 2019. With respect to the evaluation activities presented, it may be regarded as a positive factor that the evaluation activities are

provided with different content-related focuses at different times, as well as specialist quantitative and qualitative evaluations. Overall, the monitoring and evaluation system of the RDP SH presented in the evaluation plan should be seen as appropriate and able to provide effective monitoring of the implementation of the programme.

The RDP SH names all the bodies required for the **implementation of the programme** in accordance with the EAFRD Regulation, i.e. the managing authority, the paying agency and the certification body. By naming the responsible authorities for the individual programme bodies, it is made apparent that there is a clear functional separation between the individual programme bodies. In order to calculate the resources required for the administrative authority and funding agency, the Schleswig-Holstein Ministry of Energy, Agriculture, the Environment and Rural Areas will carry out an organisation examination by autumn 2014. From the perspective of the ex-ante evaluation, this is an appropriate way to calculate the required capacities and actual resource requirements and then use this as the basis from which to adjust the resources required in line with the conditions stated in the RDP SH.

In order to **reduce the administrative burden** in the RDP SH measures provided for the further development of electronic applications, the omission of additional region-specific provisions, the use of standard cost rates and a reduction in the number of funding criteria. These measures should be regarded as appropriate.

From the perspective of the ex-ante evaluation, the horizontal themes of **equal opportunities and non-discrimination** as well as **sustainable development** are taken into account to a comprehensive and appropriate extent in the programme preparations as well as in the programme implementation. In relation to this, various measures were implemented in the programme preparations (i.a. economic and social partners, gender mainstreaming) and/or provided for in the programme implementation (i.a. reporting, programme evaluation). The horizontal themes of equal opportunities and non-discrimination are addressed to a minor extent in the intervention logic of the RDP SH. In addition, most of the measures do not contribute at all to the promotion of equal opportunities and non-discrimination. This is because the content of the RDP SH focuses on the environment and agriculture. The horizontal theme of sustainable development is taken into account in the programme strategy through various components (measures, financial weighting).

The **Strategic Environmental Assessment** for the RDP SH was also carried out within the framework of the ex-ante evaluation. The SEA was an integral part of the programming process. A consultation process based on the produced examination framework (scoping report) and involving the authorities and economic and social partners took place in the summer of 2013. The scoping report formed the basis of the evaluation of the environmental impact of the RDP SH. The attached environmental report is the result of the evaluation of possible considerable environmental effects of the RDP SH carried out within the framework of the SEA. A consultation process in relation to the environmental report and involving the general public took place in spring 2014.

1. Einleitung

1.1. Zweck und Ziele der Ex-ante-Evaluierung

Laut Artikel 8, Absatz 1, Buchstabe (a) der Verordnung 1305/2013 für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER-VO)² ist die Ex-ante-Evaluierung - gemäß Artikel 55 der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds Verordnung 1303/2013 (ESIF-VO)³ - Bestandteil der Programmerstellung des Entwicklungsprogramms für den Ländlichen Raum Schleswig-Holstein (EPLR SH) 2014-2020. Das übergeordnete Ziel der Evaluierung ist es, Qualität, Effizienz und Kohärenz der Interventionen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums zu steigern sowie die Durchführung des operationellen Programms zu verbessern. Die Wirkung des Programms soll im Hinblick auf die strategischen Ziele der Europäischen Union unter Berücksichtigung der Erfordernisse einer nachhaltigen Entwicklung sowie der in der Gemeinschaftsgesetzgebung vorgesehenen Umwelt- und Planumweltverträglichkeitsprüfung (SUP) bewertet werden. Die Ex-ante-Evaluierung hat somit zum Ziel, zu einem bestmöglichen Einsatz der Haushaltsmittel beizutragen und die Qualität der schleswig-holsteinischen Programmplanung zu verbessern. Generell soll die Ex-ante-Evaluierung den Akteuren der schleswig-holsteinischen Programmgestaltung Informationen und Empfehlungen dazu geben, ob die geplanten Interventionsbedarfe und Maßnahmen angemessen sind und ob sie mit der vorgesehenen Strategie und den relevanten Verordnungen in Einklang stehen.

Die ESIF-VO benennt in Artikel 55 Absatz 3 Buchstabe (a)-(n) eine Liste von Bewertungsthemen, die im Rahmen der Evaluierung des neuen ELER-Programms aufzugreifen sind⁴. Diese Bewertungsthemen werden im Rahmen des vorliegenden Evaluierungsberichts berücksichtigt und bilden die Inhalte der einzelnen Kapitel des Berichts. Aus Tabelle 1 geht hervor, welche Evaluationserfordernisse in der ESIF-VO Artikel 55, Absatz 3⁵ an die Ex-ante-Bewertung gestellt werden und im Rahmen welchen Kapitels des vorliegenden Berichts diese Erfordernisse aufgegriffen werden.

² Europäische Kommission (2013a)

³ Europäische Kommission (2013b)

⁴ Ebd.

⁵ Ebd.

Artikel 55, Absatz 3 ESIF-VO		Bezug zum Evaluierungsbericht
Buchstabe	Bewertungsauftrag: Die Ex-ante-Bewertungen beurteilen ...	
(a)	den Beitrag zur Unionsstrategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum auf Grundlage der ausgewählten thematischen Ziele und Prioritäten unter Berücksichtigung der nationalen und regionalen Bedürfnisse und des Entwicklungspotenzials sowie der Erfahrungen aus vorangegangenen Programmzeiträumen	Kapitel 2.1 Kapitel 2.2 Kapitel 3.1
(b)	die interne Kohärenz des vorgeschlagenen Programms bzw. der vorgeschlagenen Maßnahme und den Bezug zu anderen relevanten Instrumenten	Kapitel 3.3
(c)	die Übereinstimmung der Zuweisung der Haushaltsmittel mit den Programmzielen	Kapitel 3.6
(d)	die Übereinstimmung der ausgewählten thematischen Ziele, der Prioritäten und der entsprechenden Ziele der Programme mit dem GSR, der Partnerschaftsvereinbarung und den entsprechenden gemäß Artikel 121 Absatz 2 AEUV angenommenen länderspezifischen Empfehlungen sowie gegebenenfalls – auf nationaler Ebene – den nationalen Reformprogrammen	Kapitel 3.2
(e)	die Relevanz und Klarheit der vorgeschlagenen Programmindikatoren	Kapitel 4.1
(f)	wie der erwartete Output zu den Ergebnissen beiträgt	Kapitel 3.5
(g)	ob die quantifizierten Zielwerte für Indikatoren realistisch sind; berücksichtigt wird hierbei die vorgesehene Unterstützung aus den ESI-Fonds	Kapitel 4.2
(h)	die Argumentation für die vorgeschlagene Unterstützungsart	Kapitel 3.4
(i)	die Angemessenheit der Humanressourcen und der administrativen Leistungsfähigkeit für die Verwaltung der Programme	Kapitel 5.1
(j)	die Eignung der Verfahren für Begleitung der Programme und für die Erhebung der für die Bewertungen notwendigen Daten	Kapitel 4.4
(k)	die Eignung der für den Leistungsrahmen ausgewählten Etappenziele	Kapitel 4.3
(l)	die Angemessenheit der geplanten Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen und zur Verhinderung jeder Form von Diskriminierung; dies gilt insbesondere in Bezug auf die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen	Kapitel 6.1
(m)	die Angemessenheit der geplanten Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung	Kapitel 6.2
(n)	die geplanten Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands der Begünstigten	Kapitel 5.1

Tabelle 1: Übersicht über den Bewertungsauftrag für die Ex-ante-Evaluierung gemäß ESIF-VO, Artikel 55, Absatz 3, Buchstabe (a)-(n)⁶

Quelle: ESIF-VO Nr. 1303/2013, eigene Darstellung (2014)

⁶ Europäische Kommission, 2013b

1.2. Beschreibung der Schritte bei der Durchführung der Ex-ante-Evaluierung auf dem geografischen Gebiet des EPLR und der Zusammenarbeit des Ex-ante-Bewerter mit der Verwaltungsbehörde

Die Ex-ante-Evaluierung wurde entsprechend in einem iterativen Dialog zwischen Auftragnehmer (DSN und Moderation Schleswig-Holstein), Auftraggeber (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR) als Verwaltungsbehörde) und dem Dienstleister für die Programmentwicklung (PriceWaterhouseCoopers AG) entwickelt. Der Evaluierungsprozess erstreckte sich von Oktober 2012 bis Juli 2014 und wurde parallel zur Programmerstellung durchgeführt. Die Ex-ante-Evaluatoren begleiteten den Prozess der Programmentwicklung interaktiv und in enger Abstimmung mit dem MELUR. Während des Prozesses der Programmausarbeitung bewerteten die Ex-ante-Evaluatoren die einzelnen Abschnitte der Programmplanung kontinuierlich und trugen durch Empfehlungen und Hinweise zur Verbesserung der Qualität des Programmes bei. Im Sinne eines transparenten und effektiv begleitenden Evaluierungsprozesses wurde der Dialog mit dem Auftraggeber mit Hilfe der folgenden Maßnahmen gestützt:

- Regelmäßige Statustreffen
- Regelmäßiger Informationsaustausch via E-Mail
- Telefonkonferenzen (bei Bedarf)
- Gesonderte thematische Vor-Ort-Treffen

Die Ergebnisse der kontinuierlichen Bewertungen der einzelnen Programmbestandteile wurden den Programmerstellern in Form eines Feedbackberichtswesens dargelegt. Dies bestand aus:

- Präsentationen und Diskussionen zum Vorgehen der Bewertung (Analyseschemen) im Rahmen der Statustreffen mit dem MELUR. Die Analyseschemen beruhen auf Analysefragen, die von den Ex-ante-Evaluatoren auf Basis der „Guidelines for the ex ante evaluation of 2014-2020 RDPs“ des „Evaluation Expert Network“ entwickelt wurden
- Detaillierte Darstellung der Bewertungsergebnisse in 16 Feedbackberichten zu den einzelnen Bewertungsthemen
- Überarbeitete Feedbackberichte auf Grundlage von angepassten Programmbestandteilen, vor deren Hintergrund die Empfehlungen und Hinweise der Feedbackberichte erstellt wurden
- Präsentationen und Diskussionen einzelner Ergebnisse der Evaluierung anhand der Feedbackberichte im Rahmen der Statustreffen mit dem MELUR

Die folgende Tabelle 2 gibt einen Überblick über den iterativen Programmerstellungsprozess zwischen den Ex-ante-Evaluatoren und der Verwaltungsbehörde.

Datum	Aktivität	Teilnehmer
16. Okt 12	Vorgespräch zu Auftragsverständnis und Arbeitsplanung	Verwaltungsbehörde, DSN, Moderation SH
02. Nov 12	Projekt-Kick-Off der Ex-ante-Evaluierung	Verwaltungsbehörde, WiSo-Partner, PwC, DSN, Moderation SH,
06. Dez 12	1. Statustreffen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Information über die Programmentwicklung ▪ Erörterung des Vorgehens bzgl. Ziel und Methodik der Ex-ante-Evaluierung der SöA/SWOT 	Verwaltungsbehörde, DSN, Moderation SH
18. Jan 13	Feedbackbericht: SöA und SWOT (vorgelegt durch DSN)	
22. Jan 13	2. Statustreffen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Information über die Programmentwicklung ▪ Präsentation und Diskussion der Ergebnisse des Feedbackberichts zur SöA/SWOT 	Verwaltungsbehörde, DSN, Moderation SH
27. Feb 13	Themenspezifisches Treffen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Besprechung der Empfehlungen aus der SöA und SWOT-Bewertung 	Verwaltungsbehörde, DSN, Moderation SH, PwC
07. Mrz 13	3. Statustreffen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Information über die Programmentwicklung ▪ Präsentation und Diskussion der Ergebnisse des Planungsberichts zur SUP 	Verwaltungsbehörde, DSN, Moderation SH
20. Mrz 13	Arbeitsgespräch SUP: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Präsentation des überarbeiteten Planungsberichts zur SUP 	Verwaltungsbehörde, DSN, Moderation SH
19. Apr 13	4. Statustreffen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Information über die Programmentwicklung ▪ Klärung offener Fragen und Besprechung des weiteren Vorgehens bezüglich Ex-ante-Evaluierung der Bedarfsanalyse und Interventionslogik ▪ Präsentation des Entwurfs zum Untersuchungsrahmen der SUP 	Verwaltungsbehörde, DSN, Moderation SH
30. Mai 13	5. Statustreffen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Information über die Programmentwicklung ▪ Diskussion zur Umsetzung der Feedback-Empfehlungen zur SöA/SWOT-Analyse ▪ Besprechung des Vorgehens zur Evaluation der Bedarfsanalyse, der Internen und Externen Kohärenz ▪ Besprechung des Konsultationsverfahrens zum Scopingbericht (SUP) 	Verwaltungsbehörde, DSN, Moderation SH
15. Aug 13	6. Statustreffen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Information über die Programmentwicklung ▪ Präsentation des Analyseschemas zur Evaluierung der Bedarfsanalyse ▪ Diskussion zum Entwurf der Bedarfsanalyse und Programmstrategie ▪ Information über die Rücklaufquoten im Rahmen des Konsultationsverfahrens zum Scopingbericht (SUP) 	Verwaltungsbehörde, DSN, Moderation SH

Datum	Aktivität	Teilnehmer
05. Nov 13	7. Statustreffen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Information über die Programmentwicklung ▪ Präsentation erster Ergebnisse der Ex-ante-Evaluierung der Bedarfsanalyse ▪ Information über den Verlauf des Konsultationsverfahren zum Scopingbericht 	Verwaltungsbehörde, DSN, Moderation SH
06. Dez 13	Feedbackbericht: Bedarfsanalyse	
16. Jan 14	8. Statustreffen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Information über die Programmentwicklung ▪ Diskussion neuer Ergebnisse der Ex-ante-Evaluierung der Bedarfsanalyse ▪ Information zum Status des SUP 	Verwaltungsbehörde, DSN, Moderation SH
04. Mrz 14	9. Statustreffen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Information über die Programmentwicklung ▪ Information zum Status der Ex-ante-Evaluierung ▪ Präsentation der Ergebnisse des Umweltberichtsentwurfs (SUP) 	Verwaltungsbehörde, DSN, Moderation SH
26. Mrz 14	Feedbackbericht: Interne Kohärenz	
28. Mrz 14	Feedbackbericht: Externe Kohärenz	
11. Apr 14	Feedbackbericht: Beitrag zur EU-2020 Strategie	
28. Apr 14	Feedbackbericht: Horizontale Themen - Nachhaltige Entwicklung	
25. Apr 14	Feedbackbericht: Horizontale Themen - Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung	
29. Apr 14	Ergänzender Feedbackbericht: Bedarfsanalyse	
06. Mai 14	10. Statustreffen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Information über die Programmentwicklung ▪ Präsentation und Diskussion der Ergebnisse der Ex-ante-Evaluierung zur Internen Kohärenz, dem Beitrag zur Europa-2020-Strategie, den Horizontalen Themen ▪ Diskussion zum überarbeiteten Feedbackbericht zur Externen Kohärenz ▪ Information zum Status des Konsultationsverfahrens (SUP) 	Verwaltungsbehörde, DSN, Moderation SH
13. Mai 14	Feedbackbericht: Begleitungs- und Bewertungssystem, Bewertungsplan	
21. Mai 14	Feedbackbericht: Argumentation für die vorgeschlagene Unterstützungart	
21. Mai 14	Themenspezifisches Treffen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Besprechung zum Thema Quantifizierte Zielwerte 	Verwaltungsbehörde, DSN
02. Juni 14	Feedbackbericht: Übereinstimmung der Haushaltsmittel mit den Programmzielen	
04. Juni 14	Feedbackbericht: LEADER-Ansatz	

Datum	Aktivität	Teilnehmer
05. Juni 14	Feedbackbericht: Bewertung der zur Durchführung des EPLR SH vorgesehenen Ressourcen	
06. Juni 14	Feedbackbericht: Bewertung des zu erwartenden Beitrags der gewählten Maßnahmen zur Erreichung der Ziele	
16. Juni 14	11. Statustreffen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Information über die Programmentwicklung ▪ Information zum Status der Ex-ante-Evaluierung ▪ Information zum Status des SUP 	
19. Juni 14	Feedbackbericht: Programmindikatoren und quantifizierte Zielwerte	
20. Juni 14	Feedbackbericht: Leistungsrahmen	
11. Juli 14	Vorlage des Endbericht zur Ex-ante-Evaluierung und SUP	

Tabelle 2: Übersicht über den iterativen Programmentwicklungsprozess

Quelle: DSN, Moderation SH (2014)

Vor dem Hintergrund der kontinuierlichen Rückmeldungen und Anpassungen des Programmes auf Grundlage der Empfehlungen und Hinweise der Ex-ante-Evaluatoren fällt die abschließende Ex-ante-Evaluierung des ELER-SH 2014-2020 weniger kritisch aus. Teilweise wurden einzelne Aspekte bereits im Vorfeld im Dialog mit dem MELUR erörtert und direkt im Programmentwurf angepasst oder eingefügt.

In der prozessbegleitenden Phase standen die Ex-ante-Evaluatoren darüber hinaus in Kontakt mit dem Evaluierungs-Helpdesk und dem Monitoring- und Evaluierungsnetzwerkes Agrarstruktur und ländliche Entwicklung Deutschland (MEN-D). Die Ex-ante-Evaluatoren engagierten sich zudem beim gemeinsamen Treffen der Ex-ante-Evaluatoren aller deutschen EPLR 2014-2020 am 13.01.2014 beim Institut für Ländliche Strukturforschung (IfLS) in Frankfurt.

Der vorliegende Endbericht stellt die Gesamtbewertung des EPLR Schleswig-Holstein 2014-2020 dar. Der Aufbau des Berichts folgt im Wesentlichen den einzelnen Schritten des Prozesses der Ex-ante-Evaluierung der Programmbestandteile und orientiert sich an den in „Guidelines for the ex ante evaluation of 2014-2020 RDPs“⁷ vorgesehenen Gliederungspunkten eines Evaluierungsberichts.

⁷ Europäische Kommission. Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (2012)

2. Die Bewertung des Hintergrunds und des Bedarfs

2.1. Bewertung der sozioökonomischen Analyse und der SWOT-Analyse

Die Ex-ante-Evaluierung der sozioökonomischen Analyse (nachstehend SöA) und der Analyse der Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken (nachstehend SWOT-Analyse) des Programmgebiets zielt darauf ab, zu überprüfen, ob die Ergebnisse der SöA und der SWOT-Analyse eine geeignete Grundlage für die Strategieentwicklung des EPLR SH 2014-2020 bilden. Die SöA und SWOT-Analyse stellen die Grundlage für die Identifizierung von Bedarfen dar, auf deren Basis die strategischen Interventionen des EPLR vorgeschlagen werden.

Auf Basis der „Guidelines for the ex ante evaluation of 2014-2020 RDPs“⁸ wurden die folgenden Bewertungsfragen zur Evaluierung der SöA und der SWOT-Analyse entwickelt:

- Sind die SöA und SWOT-Analyse nach den sechs EU-Prioritäten für den ländlichen Raum strukturiert?
- Werden die übergreifenden Zielsetzungen „Innovation, Umweltschutz und Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen“ bei der SöA und SWOT-Analyse adäquat berücksichtigt?
- Ist die Qualität der verwendeten Daten gesichert?
- Sind in Bezug auf die SöA die seitens der Kommission geforderten Kontextindikatoren vollständig verwendet worden?
- Ist die Qualität der SWOT-Elemente formell und inhaltlich gesichert?
- Sind die Ergebnisse der SöA und die Aussagen der SWOT konsistent und widerspruchsfrei zueinander?
- Sind die Aussagen der SöA und der SWOT-Analyse konform zu den kontextbezogenen Analysen anderer Programme der ESI-Fonds (ESF, EFRE)?
- Wurden die Stakeholder bei der Entwicklung der sozioökonomischen Analyse und SWOT-Analyse, unter Verwendung welcher Methoden, mit einbezogen?

Im Januar 2013 erfolgte eine erste umfangreiche Ex-ante-Evaluierung der SöA und SWOT-Analyse auf Grundlage der im Oktober 2012 seitens der Programmierersteller vorgelegten ausführlichen SöA und SWOT-Analyse (Langfassung⁹). Zu diesem Zeitpunkt waren die Begrenzungen der Zeichenzahl in Bezug auf den Umfang der SöA und SWOT-Analyse durch das neue Shared Fund Management Common System (SFC2014) noch nicht veröffentlicht. Die Herleitung der SWOT-Elemente im EPLR SH erfolgte auf Grundlage der detailliert beschriebenen SöA.

⁸ Europäische Kommission. Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (2012)

⁹ PwC (2012)

Für die Endfassung des EPLR SH musste vor dem Hintergrund der Zeichenbegrenzungen des SFC2014¹⁰ die SöA vom Umfang her deutlich gekürzt werden. Die SWOT-Elemente, die in der Langfassung der SöA detailliert hergeleitet und belegt wurden, sind weiterhin die Basis für die Darstellung der derzeitigen Stärken und Schwächen sowie Chancen und Risiken in Schleswig-Holstein. Eine zweite Evaluierung der Kurzfassung¹¹ der SöA und SWOT-Analyse bestätigte, dass die Empfehlungen der Ex-ante-Evaluation vom Januar 2013 in die Kurzfassung SöA und SWOT-Analyse integriert wurden.

Strukturierung nach EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums

Mit dem Ziel, die Einhaltung der durch Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b) der ELER-Verordnung¹² vorgegebenen Strukturierung der SöA und SWOT-Analyse nach den sechs EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums zu sichern, wurde die Gliederung der SöA und SWOT-Analyse diesbezüglich geprüft. Die SöA und SWOT-Analyse wird im Rahmen des Kapitel 4.1 des EPLR Schleswig-Holstein 2014 bis 2020¹³ dargelegt und untergliedert sich in die fünf Unterkapitel 4.1.1 bis 4.1.5. Während der erste Teil des Kapitels 4.1.1 „Beschreibung der sozioökonomischen Rahmenbedingungen“ die allgemeinen sozioökonomischen Rahmenbedingungen in Schleswig-Holstein darlegt, bezieht sich der zweite Teil des Kapitels auf die sozioökonomischen Rahmenbedingungen der sechs EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums. Der zweite Teil des Unterkapitels 4.1.1 gliedert sich demnach in sechs Abschnitte, wobei jeder Abschnitt einen Bezug zu jeweils einer EU-Priorität aufweist. In den folgenden Unterkapiteln werden die Stärken (Kapitel 4.1.2), die Schwächen (Kapitel 4.1.3), die Chancen (Kapitel 4.1.4) und Risiken (Kapitel 4.1.5) für die allgemeinen sozioökonomischen Themenbereiche sowie die sechs EU-Prioritäten einzeln dargestellt. Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass die SöA und SWOT-Analyse des EPLR-Programms den Vorgaben entsprechend nach den sechs EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums gegliedert wurde.

Berücksichtigung der übergreifenden Zielsetzungen

Gemäß Artikel 5 der ELER-VO¹⁴ müssen die EU-Prioritäten „den übergreifenden Zielsetzungen Innovation, Umweltschutz und Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen Rechnung tragen“. Mit dem Ziel, die Einhaltung dieser Vorgabe auch im Hinblick auf die SöA und SWOT-Analyse zu sichern, überprüfen die Ex-ante-Evaluatoren, inwiefern die übergreifenden Zielsetzungen in der SöA und SWOT-Analyse berücksichtigt wurden. Durch eine Inhaltsanalyse der SöA und der SWOT-Elemente wurde bestimmt, ob den übergreifenden Zielsetzungen im Kontext der SöA und SWOT-Analyse zu den einzelnen EU-Prioritäten Rechnung getragen wird.

¹⁰ Europäische Kommission. Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (2013)

¹¹ Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (2014a)

¹² Europäische Kommission (2013a)

¹³ Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (2014a)

¹⁴ Europäische Kommission (2013a)

Als Ergebnis der Inhaltsanalyse wird festgestellt, dass die drei übergreifenden Zielsetzungen in der SöA und SWOT-Analyse berücksichtigt wurden. Die Thematisierung der einzelnen übergreifenden Zielsetzungen in den Abschnitten zu den EU-Prioritäten ist eng mit der inhaltlichen Ausrichtung der jeweiligen EU-Priorität verbunden. Insbesondere die übergreifende Zielsetzung „Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen“ wird dabei in allen Kapiteln der SöA und SWOT-Analyse berücksichtigt.

Qualität der Daten

Zur Sicherung der Vergleichbarkeit der Statistik der unterschiedlichen Programmgebiete müssen die in der SöA zur Beschreibung des Gebietes des ELPR SH 2014 bis 2020 verwendeten Datenquellen der amtlichen europäischen und/oder nationalen bzw. regionalen Statistik entsprechen und auf aktuellen Daten beruhen.

Als Ergebnis der Überprüfung der Qualität der in der SöA verwendeten Daten zur Beschreibung der Ausgangslage des Programmgebiets wird festgestellt, dass die aktuellsten zur Verfügung stehenden Datenquellen herangezogen wurden. Es wird bestätigt, dass die Daten aus amtlichen Statistiken erhoben wurden. Die Langfassung der SöA enthält Quellenangaben zu allen verwendeten Daten. In der Kurzfassung der SöA wurde aufgrund der Zeichenbegrenzungen des SFC2014 weitestgehend auf Quellenangaben verzichtet.

Vollständigkeit der Kontextindikatoren

Gemäß Artikel 69 der ELER-VO¹⁵ umfasst jedes Programm ein Verzeichnis „gemeinsame(r) Indikatoren für die Ausgangssituation sowie für die finanzielle Abwicklung, den Output, die Ergebnisse und die Auswirkungen des Programms, um die Aggregation von Daten auf Unionsebene zu ermöglichen“. Ein Abgleich des für das EPLR SH verwendeten Satzes an Kontextindikatoren mit dem im Anhang IV des Entwurfs der ELER-Durchführungsverordnung¹⁶ veröffentlichten Satz an Kontextindikatoren ergab, dass alle 45 vorgesehenen Kontextindikatoren vollständig verwendet und Maßeinheiten, Zielwerte, Quellenbezug und Quelldatum nachvollziehbar im EPLR SH dargelegt wurden. Darüber hinausgehende programmspezifische Indikatoren werden im EPLR SH nicht dargestellt.

Qualität der SWOT-Elemente, inkl. Konsistenz zur SöA

Vor dem Hintergrund, die Qualität der SWOT-Elemente zu sichern, wurden die SWOT-Elemente dahingehend geprüft, ob sie eindeutig und verständlich formuliert sind und ob sie auf Ebene des Programmgebiets dargestellt werden. Des Weiteren wurde überprüft, ob die Zuordnung eines SWOT-Elementes zu den Stärken, Schwächen, Chancen bzw. Risiken folgerichtig ist und ob die SWOT-Elemente in sich schlüssig, also widerspruchsfrei sind.

Zudem galt es, im Rahmen der Evaluierung zu prüfen, ob die Ergebnisse in der SWOT-Analyse eines Kapitels ihre Entsprechung und inhaltliche Herleitung in der jeweiligen SöA finden, um die Konsistenz zwischen der SöA und den SWOT-Elementen zu gewährleisten.

¹⁵ Europäische Kommission (2013a)

¹⁶ Europäische Kommission (2014a)

Die Qualität der SWOT-Elemente und ihre Konsistenz zur SöA wurden im Rahmen der Ex-ante-Bewertung umfassend auf Grundlage der Langfassung der SöA durchgeführt. Für die kurze Endfassung der SöA und SWOT-Analyse prüften die Ex-ante-Evaluatoren in einer zweiten Evaluation, ob die Empfehlungen zur Langfassung der SöA und SWOT-Analyse übernommen wurden bzw. ob Inkonsistenzen aufgrund der kürzeren Fassung aufgetreten sind.

Als Ergebnis der Ex-ante-Evaluierung der Qualität der SWOT-Elemente wird festgestellt, dass die SWOT-Elemente eindeutig und verständlich formuliert sind. Die SWOT-Elemente sind nachvollziehbar und zueinander widerspruchsfrei dargestellt. Im Rahmen des iterativen Prozesses der Ex-ante-Evaluierung wurde von den Evaluatoren auf einzelne Verbesserungspotenziale hinsichtlich der Formulierungsart von Chancen und Risiken im Vergleich zu Stärken und Schwächen und fehlenden Vergleichsebenen hingewiesen. Den Empfehlungen der Ex-ante-Evaluatoren wurde gefolgt und die SWOT-Elemente überarbeitet.

Mit Blick auf die Konsistenz zwischen SöA und SWOT-Analyse wird bestätigt, dass die Ergebnisse der SWOT-Analyse schlüssig aus der vorhergehenden SöA – zu den allgemeinen Rahmenbedingungen des Programmgebietes und zu den EU-Prioritäten – hergeleitet werden. Diese Einschätzung basiert auf der Evaluierung der Langfassung der SöA¹⁷ im Januar 2013. Aufgrund der vorgegebenen Zeichenbegrenzungen des SCF¹⁸ wurde die SöA stark gekürzt, sodass auf eine tiefere analytische Herleitung zu einzelnen Sachverhalten und Bezügen zu SWOT-Elementen verzichtet werden musste. Die zweite Evaluierung der Kurzfassung bestätigt dennoch, dass die Konsistenz zwischen SöA und SWOT-Elementen unabhängig davon besteht.

Konformität mit anderen Programmen

Zur Sicherung einheitlicher grundlegender Aussagen der einzelnen Programme der ESIFonds in Schleswig-Holstein (EFRE, ESF) in Bezug auf die sozioökonomische Ausgangssituation in Schleswig-Holstein, überprüfen die Ex-ante-Evaluatoren, ob die SöA und SWOT-Analyse des EPLR SH 2014-2020 konform mit den kontextbezogenen Analysen der anderen ESIF-Programmen sind. Die Konformität der Aussagen der SöA des ELER-Programms wird anhand von Themenbereichen, die bei jedem Programm Gegenstand der SöA sind, überprüft. Diese Themen beziehen sich dabei unter anderem auf die Bereiche Demographie, gesamtwirtschaftliche Entwicklung, Arbeitsmarkt, Beschäftigung und Umwelt.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Aussagen der SöA des ELER-Programms mit den Aussagen der SöA und SWOT-Analyse des EFRE¹⁹- und des ESF²⁰-Programms zu den gemeinsamen Themenbereichen in ihrer Grundtendenz übereinstimmen.

¹⁷ PwC (2012)

¹⁸ Europäische Kommission. Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (2013)

¹⁹ Prognos (2012)

²⁰ Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein (2012)

Allgemeine Einschätzung

Die in der SöA und SWOT angestellten Analysen sind umfassend durchgeführt worden. Die erzielten Analyseergebnisse wurden in der Langfassung der SöA und SWOT-Analyse übersichtlicher und ansprechender Weise in tabellarischer, graphischer oder kartographischer Form dargestellt, so dass sie für den Leser transparent und nachvollziehbar sind. Inhaltlich ist positiv hervorzuheben, dass in der SöA und SWOT-Analyse, soweit es die Datenlage erlaubt, ein Vergleich der regionalen Daten Schleswig-Holsteins in einem übergeordneten Kontext vollzogen wird, sei es auf Bundesebene und/oder der Ebene der EU27 Staaten. Dies ermöglicht eine Einordnung der SWOT-Elemente für Schleswig-Holstein anhand von nationalen oder EU-bezogenen Referenzwerten. In der SöA sind an geeigneten Stellen Bezüge zu Zielwerten der EU 2020-Strategie sowie zu weiteren EU-, Bundes-, oder Landesprogrammen hergestellt worden. Auf diese Weise wird die SöA des ELER-Programms inhaltlich in einen übergeordneten Rahmen eingeführt.

Die aufgrund der SFC2014-Vorgaben gekürzte Version der SöA und SWOT-Analyse musste größtenteils auf die oben genannten inhaltlichen und formellen Darstellungsformen verzichten, so dass die Herleitung der SWOT-Elemente aus der SöA für den Leser nur zu einem gewissen Maße nachvollziehbar ist. Dennoch stellt die Kurzfassung der SöA und SWOT-Analyse im EPLR SH 2014-2020 eine konsistente und zweckmäßige Zusammenfassung der Ausgangslage des Programmgebietes dar, auf deren Basis programmbezogene Bedarfe hergeleitet und fundiert begründet werden können.

2.2. Bewertung der Bedarfe

In der Ex-ante-Evaluierung der programmbezogenen Bedarfe wird überprüft, ob die Ergebnisse der Bedarfsanalyse eine geeignete Grundlage für die Strategieentwicklung des EPLR SH 2014-2020²¹ bilden. Der Identifizierung von Bedarfen kommt eine Schlüsselfunktion als Bindeglied zwischen SöA/SWOT-Analyse und Strategie im Rahmen der Erstellung des EPLR zu. Die seitens der EU vorgegebenen einheitlichen Prioritäten müssen im Hinblick auf die Strategieentwicklung der einzelnen Programmgebiete auf die spezifischen sozioökonomischen Merkmale sowie Stärkepositionen und Herausforderungen abgestimmt werden. Im Rahmen der Bedarfsanalyse werden zentrale Handlungserfordernisse – die Bedarfe – eines Programmgebietes aus den Ergebnissen der SöA/SWOT-Analyse abgeleitet und in Bezug zu den europaweiten strategischen Prioritäten gesetzt.

Auf Basis der „Guidelines for the ex ante evaluation of 2014-2020 RDPs“²² wurden Bewertungsfragen zur Evaluierung der Bedarfsanalyse entwickelt. Die Bewertungsfragen sind inhaltlicher und formeller Natur. Die erste und wesentliche Bewertungsfrage bezieht sich auf

²¹ Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (2014a)

²² Europäische Kommission. Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (2012)

das inhaltliche Kriterium der Qualität der Herleitung der Bedarfe. Alle weiteren Bewertungsfragen zielen auf die Beurteilung formeller Aspekte der Bedarfsanalyse ab:

- Sind die identifizierten Bedarfe nachvollziehbar durch die Ergebnisse der SöA/SWOT-Analyse begründet?
- Sind die identifizierten Bedarfe in sich sowie über alle Prioritäten hinweg verständlich und eindeutig formuliert?
- Sind die abgeleiteten Bedarfe in sich sowie innerhalb und über alle Prioritäten hinweg inhaltlich schlüssig und widerspruchsfrei?
- Sind die identifizierten Bedarfe ausreichend spezifisch im Verhältnis zur ausgewählten EU-Unterpriorität formuliert?
- Sind die verschiedenen Bestandteile der Bedarfsanalyse inhaltlich konsistent zueinander?
- Sind die Ergebnisse der SöA/SWOT-Analyse und die davon abgeleiteten Bedarfe konsistent zueinander?

Zum besseren Verständnis der Ex-ante-Evaluierung der Bedarfsanalyse sind in der graphischen Übersicht (siehe Abbildung 1) die im Rahmen des EPLR SH identifizierten Bedarfe der jeweiligen EU-Priorität zugeordnet, in dessen Kontext die Interventionslogik des EPLR SH den Bedarf aufgreift.

<p>EU-Priorität 1</p> <p>Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten</p>	<p>EU-Priorität 2</p> <p>Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung</p>	<p>EU-Priorität 3</p> <p>Förderung einer Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich der Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft</p>	<p>EU-Priorität 4</p> <p>Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme</p>	<p>EU-Priorität 5</p> <p>Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft</p>	<p>EU-Priorität 6</p> <p>Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten</p>
<p>Bedarf zu Unterpriorität 1a</p> <p>Stärkung von Innovationen in der Landwirtschaft</p>	<p>Bedarf zu Unterpriorität 2a</p> <p>Stärkung von Produktivität und Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe v. a. in Bereichen, die der Markt unzureichend honoriert</p>	<p>Bedarf zu Unterpriorität 3a</p> <p>Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der in der Verarbeitung und Vermarktung tätigen kleineren und mittleren Unternehmen sowie der Primärerzeuger</p>	<p>Bedarf zu Unterpriorität 4a</p> <p>Verbesserung der Umweltqualität der natürlichen Lebensräume und Erhaltung der Artenvielfalt</p>	<p>Bedarf zu Unterpriorität 5c</p> <p>Ausbau von Erzeugung und Nutzung Erneuerbarer Energien unter Berücksichtigung umweltfachlicher Belange</p>	<p>Bedarf zu Unterpriorität 6a</p> <p>Schaffung zusätzlicher und Sicherung bestehender Beschäftigung in ländlichen Regionen</p>
<p>Bedarf zu Unterpriorität 1b</p> <p>Stärkung der Zusammenarbeit von Forschung und landwirtschaftlicher Praxis</p>		<p>Bedarf zu Unterpriorität 3b</p> <p>Sicherung des Hochwasserschutzes im Küstenbereich und Binnenland</p>	<p>Bedarf zu Unterpriorität 4a</p> <p>Aufrechterhaltung der Landwirtschaft in benachteiligten Gebieten</p>	<p>Bedarf zu Unterpriorität 5d</p> <p>Reduzierung der Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft</p>	<p>Bedarf zu Unterpriorität 6b</p> <p>Steigerung von Lebensqualität, Attraktivität und Wirtschaftskraft im ländlichen Raum</p>
<p>Bedarf zu Unterpriorität 1c</p> <p>Verbesserung des Humankapitals in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft</p>		<p>Bedarf zu Unterpriorität 3b</p> <p>Unterstützung des naturnahen Waldumbaus</p>	<p>Bedarf zu Unterpriorität 4a</p> <p>Schutz des natürlichen und einzigartigen Lebensraums „Hallig“</p>	<p>Bedarf zu Unterpriorität 5e</p> <p>Ausweitung natürlicher Kohlenstoffsinken</p>	<p>Bedarf zu Unterpriorität 6c</p> <p>Ausbau der Breitband-Internet-Infrastruktur</p>
			<p>Bedarf zu Unterpriorität 4b</p> <p>Verbesserung der Wasserqualität</p>		
			<p>Bedarf zu Unterpriorität 4c</p> <p>Förderung von Anbauverfahren, die zum Erhalt der Bodenqualität und zum Schutz vor Erosion beitragen</p>		

Abbildung 1: Übersicht über die identifizierten Bedarfe der einzelnen EU-Prioritäten

Quelle: EPLR SH 2014-2020, eigene Darstellung (2014)

Qualität der Begründung der identifizierten Bedarfe durch die Ergebnisse der SöA/SWOT-Analyse

Mithilfe der Bedarfsanalyse werden die für das Programmgebiet relevanten Bedarfe, die durch die Interventionen des Entwicklungsprogramms aufgegriffen werden sollen, identifiziert. Diese Identifizierung der Bedarfe erfolgt auf Basis der Ergebnisse der SöA und SWOT-Analyse des Programmgebiets. Die Evaluierung der Qualität der Bedarfsbegründung durch die Ergebnisse der SöA und SWOT-Analyse trägt zur Sicherung einer kohärenten Interventionslogik für das Entwicklungsprogramm bei.

Eine hohe Qualität der Bedarfsbegründung ist gewährleistet, wenn die wesentlichen SWOT-Elemente zur Ableitung eines Bedarfs in der graphischen Darstellung der Interventionslogik im EPLR SH 2014-2020 dargelegt werden und die textliche Erläuterung der Bedarfe hinreichend und sorgfältig im Kontext der Bedarfsbeschreibung auf Grundlage der Ergebnisse der SöA und SWOT-Analyse erfolgt.

Die Ergebnisse der Ex-ante-Bewertung zeigen, dass alle im Rahmen der EU-Unterprioritäten identifizierten Bedarfe nachvollziehbar durch die Ergebnisse der SöA und SWOT-Analyse begründet sind. In der graphischen Darstellung der Interventionslogik zu den EU-Prioritäten sind die jeweils wesentlichen SWOT-Elemente aufgeführt und ermöglichen nachvollziehbar die Herleitung der formulierten Bedarfe. Im Rahmen der Programmerstellung sind vereinzelte Präzisierungen und Anpassungen der Bedarfsformulierung auf Basis der Empfehlungen aus der Ex-ante-Bewertung vorgenommen worden.

Formulierung, Widerspruchsfreiheit und Verhältnis zur ausgewählten EU-Unterpriorität der programmbezogenen Bedarfe des EPLR SH 2014-2020

Zur Sicherung der Qualität der Bedarfsanalyse werden die Formulierungen der identifizierten Bedarfe, die Widerspruchsfreiheit zwischen den formulierten Bedarfen und das Verhältnis der Bedarfe zur ausgewählten EU-Unterpriorität überprüft. Grundlage für die Evaluierung der Bedarfe bilden die Bedarfstitel und die Bedarfsbeschreibungstexte im EPLR SH.

Als Ergebnis der Überprüfung ist festzuhalten, dass alle Bedarfe verständlich und eindeutig formuliert sind. Es bestehen keine Widersprüche zwischen den Formulierungen der Bedarfe. Die Bedarfe sind ausreichend spezifisch im Verhältnis zur jeweils ausgewählten EU-Unterpriorität formuliert und inhaltlich konsistent zu dieser. Den Empfehlungen der Ex-ante-Evaluatoren wurde im Programmerstellungsprozess gefolgt und einzelne Bedarfe bezüglich der Spezifizierung der Bedarfsformulierung weiterentwickelt.

Inhaltliche Konsistenz der verschiedenen Bestandteile der Bedarfsanalyse sowie zwischen den Ergebnissen der SöA und SWOT-Analyse und den davon abgeleiteten Bedarfen

Zur Sicherung einer einheitlichen Argumentation und inhaltlichen Konsistenz zwischen den Inhalten der Bedarfstitel, der Bedarfsbeschreibungstexte, der Bedarfsbegründungstexte sowie den Inhalten der SöA und SWOT-Analyse wird die inhaltliche sowie formelle Konsistenz zwischen den verschiedenen Bestandteilen der Bedarfsanalyse sowie zwischen den Ergebnissen der SöA und SWOT-Analyse und den davon abgeleiteten Bedarfen überprüft.

Die Ex-ante-Evaluatoren stellen fest, dass die Grundlage der Programmstrategie, die Bedarfsanalyse, in sich konsistent und schlüssig argumentiert ist und in Übereinstimmung zu den in der SöA und SWOT-Analyse identifizierten Herausforderungen des Programmgebiets steht. Im Rahmen des iterativen Evaluierungsprozess zwischen Evaluatoren und Programmherstellern wurden vereinzelte Inkonsistenzen aufgedeckt, die im Kontext der Überarbeitung der Bedarfsanalyse seitens der Programmhersteller aufgehoben wurden.

Allgemeine Einschätzung

Die Ergebnisse der Überprüfung der Bedarfsbegründung bestätigen eine hohe Qualität in der Argumentation und Herleitung der Bedarfe aus der SöA und SWOT-Analyse. Zuvor identifizierte Verbesserungspotenziale bezüglich der Konsistenz der Ergebnisse der SöA/SWOT-Analyse und der abgeleiteten Schwerpunktsetzungen in der Formulierung der Bedarfe wurden auf Grundlage der Empfehlungen der Ex-ante-Evaluatoren in der endgültigen Fassung des EPLR SH behoben.

2.3. Wesentliche Empfehlungen betreffend des Hintergrunds und des Bedarfs

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die wesentlichen Empfehlungen zu diesem Kapitel, die im Rahmen der Ex-ante-Bewertung gegeben wurden. Zudem ist aufgeführt, ob bzw. inwieweit die Empfehlungen von der Verwaltungsbehörde im EPLR SH berücksichtigt wurden.

Thema	Empfehlungen der Ex-ante-Bewertung	Berücksichtigung der Empfehlungen im EPLR SH
Bewertung der SöA und SWOT-Analyse (Kapitel 2.1)	Teilweise stehen aktuellere Daten zur Verfügung, die erst nach Fertigstellung des Entwurfs der sozioökonomischen Analyse und SWOT-Analyse für das ELPR SH 2014 bis 2020 vom 30. Oktober 2012 veröffentlicht wurden. Eine Aktualisierung der entsprechenden Daten sollte von den Programmverantwortlichen geprüft werden.	Der Empfehlung wurde gefolgt. Die Sozioökonomische und SWOT-Analyse wurde im Zeitraum Juni bis Oktober 2012 erarbeitet. Für zentrale Indikatoren - insbesondere die Europa 2020 Indikatoren - erfolgte eine Datenaktualisierung per Stichtag 1. April 2013.
Bewertung der SöA und SWOT-Analyse (Kapitel 2.1)	Quellen- oder Jahresangaben zu in der SöA verwendeten Daten fehlen. Diese sollten ergänzt werden.	Die Empfehlung wurde in der Langfassung der SöA umgesetzt. In der in SFC2014 eingestellten Kurzfassung wurde mit Blick auf die begrenzte Zeichenzahl auf Quellenangaben weitgehend verzichtet.

Thema	Empfehlungen der Ex-ante-Bewertung	Berücksichtigung der Empfehlungen im EPLR SH
Bewertung der SöA und SWOT-Analyse (Kapitel 2.1)	Einzelne Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken sollten in ihrer Formulierung geschärft werden. So sollten einzelne Chancen und Risiken stärker aus einer zukünftigen Perspektive und einzelne Stärken und Schwächen aus einer gegenwärtigen Perspektive beschrieben werden.	Die Empfehlung wurde im Wesentlichen umgesetzt.
Bewertung der SöA und SWOT-Analyse (Kapitel 2.1)	Bei einigen Daten sollte in der Fußnote ergänzt werden, dass diese nicht in aktuellerer Fassung verfügbar sind.	Die Empfehlung wurde in der Langfassung der SöA umgesetzt. In der in SFC2014 eingestellten Kurzfassung wurde mit Blick auf die begrenzte Zeichenzahl auf die empfohlene Ergänzung verzichtet.
Bewertung der SöA und SWOT-Analyse (Kapitel 2.1)	Bei Vergleichen in der SWOT sollten die Vergleichsebenen (EU-Ebene oder Bundesebene) deutlicher herausgestellt werden.	Der Empfehlung wurde gefolgt.
Bewertung der SöA und SWOT-Analyse (Kapitel 2.1)	Einzelne SWOT-Elemente sollten sich deutlicher aus der sozioökonomischen Analyse herleiten.	<p>Der Empfehlung wurde nur teilweise gefolgt.</p> <p>Es wird nicht für jedes SWOT-Element eine ausführliche Herleitung in der SöA für erforderlich bzw. für möglich gehalten. Dies betrifft vornehmlich die Chancen und Risiken, da sich diese in die Zukunft gerichteten Einschätzungen häufig nicht aus statistischen Datengrundlagen, sondern aus allgemeinen Untersuchungen, politischen Weichenstellungen oder lediglich aus erkennbaren „Trends“ ableiten. Darüber hinaus liegen diese Einschätzungen teilweise „auf der Hand“ und bedürften nicht zwingend einer konkretisierten Herleitung in der SöA.</p>
Bewertung der Bedarfe (Kapitel 2.2)	Die Formulierung einzelner Bedarfstitel sollte überarbeitet werden.	Der Empfehlung wurde gefolgt.

Thema	Empfehlungen der Ex-ante-Bewertung	Berücksichtigung der Empfehlungen im EPLR SH
Bewertung der Bedarfe (Kapitel 2.2)	Bezüglich der EU-Unterpriorität 1c „Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft“ sollte ein SWOT-Element mit inhaltlichem Bezug zur Erweiterung der Betätigungsfelder beziehungsweise dem Strukturwandel in der Landwirtschaft in die graphische Darstellung der Interventionslogik aufgenommen werden.	Der Empfehlung wurde gefolgt.
Bewertung der Bedarfe (Kapitel 2.2)	Einzelne in der graphischen Darstellung der Interventionslogik genannte SWOT-Elemente sollten inhaltlich auf ihre Konsistenz zu in der SWOT-Analyse identifizierten SWOT-Elementen überprüft werden.	Der Empfehlung wurde gefolgt.
Bewertung der Bedarfe (Kapitel 2.2)	Das in der graphischen Darstellung der Interventionslogik (EU-Unterpriorität 4a) genannte SWOT-Element „hohe Biodiversitätswirkung des Halligprogramms“ sollte inhaltlich in den Bedarfsbeschreibungstext integriert werden.	Der Empfehlung wurde gefolgt.
Bewertung der Bedarfe (Kapitel 2.2)	Das in der graphischen Darstellung der Interventionslogik (EU-Unterpriorität 3b) genannte SWOT-Element „zahlreiche Erzeugergemeinschaften“ inhaltlich in den Bedarfsbeschreibungstext integriert werden.	Der Empfehlung wurde gefolgt.
Bewertung der Bedarfe (Kapitel 2.2)	Das in der graphischen Darstellung der Interventionslogik des Bedarfs der EU-Unterpriorität 4c genannte SWOT-Element „Ausbau des Ökolandbaus mit positiven Umweltwirkungen“ sollte in den Bedarfsbeschreibungstext inhaltlich eingebunden werden.	Der Empfehlung wurde gefolgt.

Thema	Empfehlungen der Ex-ante-Bewertung	Berücksichtigung der Empfehlungen im EPLR SH
Bewertung der Bedarfe (Kapitel 2.2)	Einzelne SWOT-Elemente in den graphischen Darstellungen der Interventionslogiken der EU-Priorität 1 bis 6 sollten an die Formulierungen der SWOT-Elemente in der SöA/SWOT-Analyse angepasst werden, um inhaltliche Veränderungen in der Aussagekraft der SWOT-Elemente zu vermeiden.	Der Empfehlung wurde gefolgt.

3. Relevanz sowie interne und externe Kohärenz des Programms

3.1. Bewertung des Beitrags zur Strategie Europa 2020

Ziel der Evaluierung des Beitrags zur Strategie Europa 2020 ist es zu prüfen, in welcher Weise das EPLR SH 2014-2020 mit seinen ausgewählten EU-Unterprioritäten und Maßnahmen zu den Zielen und Leitinitiativen der EU-2020 Strategie beiträgt. In diesem Kontext wird in der Evaluierung der qualitative Beitrag des EPLR SH 2014-2020 zur EU-2020 Strategie bewertet und die Beziehungen des EPLR SH 2014-2020 sowohl zu den Zielen der EU-2020 Strategie als auch zu deren Leitinitiativen aufgezeigt.

Auf Basis der „Guidelines for the ex ante evaluation of 2014-2020 RDPs“ wurden folgende Bewertungsfragen hergeleitet:

- Welche Beziehungen bestehen zwischen den Unterprioritäten und den Maßnahmen des EPLR SH 2014-2020 zu den Kernzielen der EU-2020 Strategie?
- Zu welchen Zielen der EU-2020 Strategie kann das EPLR SH 2014-2020 nach qualitativen Gesichtspunkten mögliche Beiträge und zu welchen Zielen deutliche Beiträge leisten?
- Welche Beziehungen bestehen zwischen den Unterprioritäten und Maßnahmen des EPLR SH 2014-2020 und den Leitinitiativen der EU-2020 Strategie?

Die EU-2020 Strategie ist die Wachstumsstrategie der Europäischen Union und ist auf drei Prioritäten ausgerichtet, die sich gegenseitig verstärken sollen: Intelligentes Wachstum, Nachhaltiges Wachstum und Integratives Wachstum. Auf Grundlage dieser drei Prioritäten wurden seitens der Kommission sieben Leitinitiativen und fünf Kernziele für die Europäische Union formuliert, die bis zum Jahr 2020 erreicht werden sollen. Die ESIF-VO stellt ein wesentliches Instrument zur stärkeren Orientierung der ESI-Fonds an der EU-2020 Strategie dar. In der ESIF-VO werden die Kernziele der Europa-2020 Strategie in thematische Ziele übersetzt, welche die einzelnen Fonds wiederum aufgreifen und vor dem Hintergrund der jeweiligen thematischen Ausrichtung der Fonds spezifiziert werden. Entsprechend wurden für die ELER-Programme die thematischen Ziele der ESIF-VO durch Prioritäten und Unterprioritäten in der ELER-VO präzisiert.

Beziehung des EPLR SH 2014-2020 zu den Zielen der EU-2020 Strategie

Wie zuvor dargestellt, besteht über die thematischen Ziele der ESIF-VO eine Verbindung zwischen den Prioritäten und Kernzielen der Europa-2020 Strategie zu den Prioritäten der ELER-VO. Um den Beitrag des EPLR SH zu den Kernzielen der EU-2020 Strategie zu bewerten, wurden die im EPLR SH ausgewählten Unterprioritäten und darunter programmierten Maßnahmen in einer Matrix in Beziehung zu den Kernzielen der EU-2020 Strategie gesetzt. Die Bewertung erfolgte qualitativ unter Anwendung folgender drei Bewertungsmöglichkeiten:

- ++ = direkte Beziehung zwischen der Maßnahme des EPLR SH und dem EU-2020 Kernziel / direkter Beitrag der Maßnahme zu dem Ziel
- + = eher indirekte Beziehung zwischen der EPLR SH Maßnahme und dem EU-2020 Ziel / möglicher Beitrag der Maßnahme zu dem Ziel
- 0 = keine Beziehung zwischen der EPLR SH Maßnahme und dem EU-2020 Ziel.

Die Ergebnisse der Bewertung sind in der folgenden Tabelle 3 abgebildet.

EPLR SH 2020		EU-2020 Strategie				
Unterpriorität	Maßnahme	Ziel Beschäftigung	Ziel Innovation	Ziel Energie / Klima	Ziel Bildung	Ziel Armutsbekämpfung
Priorität 2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung						
2a: Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung	2a: Investitionen zur Unterstützung einer nachhaltigen, umweltschonenden und tiergerechten Landwirtschaft	+	++	+	0	0
	2a: Beratung für eine nachhaltige Landwirtschaft	0	++	++	0	+
	2a: EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“, einschl. Demonstrationsvorhaben	+	++	++	+	0
	2a: Fort- und Weiterbildung in der Land- und Forstwirtschaft	++	++	++	+	+
Priorität 3: Förderung einer Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich der Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft						
3a: Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände	3a: Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen für landwirtschaftliche Erzeugnisse	+	+	+	0	0
3b: Unterstützung der Risikovorsorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben	3b: Küstenschutz im ländlichen Raum	0	0	0	0	0
	3b: Hochwasserschutz	0	0	0	0	0
Priorität 4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme						
4a: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften	4a: Naturschutz und Landschaftspflege	0	0	++	0	0
	4a: Investive Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL	0	0	++	0	0
	4a: Vertragsnaturschutz	0	0	++	0	0
	4a: Ökologische Anbauverfahren	+	0	++	0	0
	4a: Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der WRRL (NATURA-2000-Prämie)	0	0	++	0	0
	4a: Kooperationen im Naturschutz	0	0	++	0	0
	4a: Ausgleichszulage	+	0	0	0	0

EPLR SH 2020		EU-2020 Strategie				
Unterpriorität	Maßnahme	Ziel Beschäftigung	Ziel Innovation	Ziel Energie / Klima	Ziel Bildung	Ziel Armutsbekämpfung
4b: Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln;	4b: Gewässerschutzberatung	0	++	++	0	+
	4b: Reduzierung von Stoffeinträgen in Gewässer	0	0	++	0	0
	4b: Investive Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL	0	0	++	0	0
	4b: Ökologische Anbauverfahren	+	0	++	0	0
4c: Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung	4c: Ökologische Anbauverfahren	+	0	++	0	0
	4c: Gewässerschutzberatung	0	++	++	0	0
5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft						
5e: Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft	5e: Waldumbau	0	0	++	0	0
	5e: Vertragsnaturschutz	0	0	++	0	0
	5e: Vielfältige Kulturen im Ackerbau	0	0	++	0	0
6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten						
6b: Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten;	6b: Basisdienstleistungen, einschl. kleiner Bildungsinfrastrukturen	+	0	0	++	+
	6b: Kleine touristische Infrastruktur	+	0	0	0	+
	6b: Erhaltung des kulturellen Erbes	+	0	0	0	+
	6b: Modernisierung ländlicher Wege	+	0	0	0	+
	6b: LEADER	+	++	++	++	+
6c: Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikations-technologien (IKT), ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten	6c: Breitbandinfrastruktur	+	++	+	0	+

Tabelle 3: Übersicht über die Beziehung zwischen den programmierten Maßnahmen des EPLR SH und den EU-2020 Zielen sowie qualitative Bewertung des Beitrags der EPLR SH Maßnahmen zu den EU-2020 Zielen

Quelle: DSN, Moderation SH (2014)

Die Betrachtung zu den Beziehungen des EPLR SH 2014-2020 zu den Kernzielen der EU-2020 Strategie zeigt auch, dass insbesondere zu den Kernzielen Bildung und Armutsbekämpfung nur vereinzelte Beiträge durch die im EPLR SH programmierten Maßnahmen geleistet werden können. Die Beiträge des EPLR SH werden vielmehr in den Bereichen liegen, die mit den Kernzielen zu Innovation, Energie und Klima sowie Beschäftigung verbunden sind.

Beziehung des EPLR SH 2014-2020 zu den Leitinitiativen der EU-2020 Strategie

Vor dem Hintergrund die Beiträge des EPLR SH zur EU-2020 Strategie zu bewerten, wurde zudem geprüft, welche Unterprioritäten des EPLR SH inhaltlich Beiträge zu den Leitinitiativen der EU-2020 Strategie liefern. Zu diesem Zweck wurde eine Inhaltsanalyse zu den Leitinitiativen und EU-Unterprioritäten durchgeführt. Als Ergebnis der Untersuchung ist festzuhalten, dass für die folgenden Leitinitiativen Beiträge durch das EPLR SH geleistet werden können. In den Unterpunkten sind jene Unterprioritäten aufgeführt, die einen Beitrag zur jeweiligen Leitinitiative leisten.

„Innovationsunion“

- 1b „Stärkung der Verbindungen zwischen Land- und Forstwirtschaft und Forschung und Innovation“
- 1c „Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft“

„Digitale Agenda für Europa“

- 6c „Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten“

„Ressourcenschonendes Europa“

- 4a „Wiederherstellung und Erhaltung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten sowie landwirtschaftlichen Systemen von hohem Naturschutzwert, und des Zustands der europäischen Landschaften“
- 4b „Verbesserung der Wasserwirtschaft“
- 4c „Verbesserung der Bodenbewirtschaftung“
- 5c „Erleichterung der Lieferung und Verwendung von erneuerbaren Energiequellen, von Nebenerzeugnissen, Abfällen, Rückständen und anderen Non-Food-Ausgangserzeugnissen für die Biowirtschaft“
- 5d „Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Distickstoffmonoxid- und Methanemissionen“
- 5e „Förderung der CO₂-Bindung in der Land- und Forstwirtschaft“

„Agenda für neue Kompetenzen und Beschäftigungsmöglichkeiten“

- 2a „Erleichterung der Umstrukturierung landwirtschaftlicher Betriebe mit erheblichen strukturellen Problemen, insbesondere von Betrieben mit geringer Marktbeteiligung, marktorientierten Betrieben in bestimmten Sektoren und Betrieben, in denen eine landwirtschaftliche Diversifizierung erforderlich ist“

„Europäische Plattform zur Bekämpfung der Armut“

- 6b „Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten“

Keine Beiträge sind hingegen vom EPLR SH für die Leitinitiativen „Industriepolitik im Zeitalter der Globalisierung“ und „Jugend in Bewegung“ zu erwarten. So zielt die Leitinitiative „Jugend in Bewegung“ inhaltlich insbesondere auf die Modernisierung von Hochschulen sowie auf die Erhöhung der Anstellungschancen von Jugendlichen und die Leitinitiative „Industriepolitik im Zeitalter der Globalisierung“ ist inhaltlich auf die Förderung der Industrie ausgerichtet.

Allgemeine Einschätzung - Bewertung der Beiträge des EPLR SH zur EU-2020 Strategie

Für die Bewertung des Beitrags des EPLR SH 2014-2020 zur EU-2020 Strategie ist zunächst festzuhalten, dass die EU-2020 Strategie in ihrer inhaltlichen Ausrichtung nicht spezifisch auf die Landwirtschaft und den ländlichen Raum ausgerichtet ist. Anzumerken ist zudem, dass der Beitrag des EPLR SH zu den einzelnen Kernzielen der EU-2020 Strategie und den Leitinitiativen ausschließlich qualitativ erfolgen kann.

Insgesamt ist festzustellen, dass das EPLR SH durch seine Verankerung in der ESIF-VO und der ELER-VO zu den Prioritäten der Europa 2020 Strategie beiträgt und einzelne Kernziele und Leitinitiativen dieser Strategie in seinem Rahmen unterstützt.

3.2. Bewertung der externen Kohärenz mit dem GSR, der Partnerschaftsvereinbarung, den länderspezifischen Empfehlungen und anderen relevanten Instrumenten

Das Ziel in diesem Kontext besteht darin zu prüfen, inwiefern die Ziele des EPLR SH 2014-2020 kohärent zu den Zielen der ausgewählten Programme, Instrumente bzw. Strategien sind, d.h. inwiefern sich die Ziele ergänzen, widersprechen bzw. sich neutral verhalten. Darüber hinaus ist das Ziel der Evaluierung, verschiedene Aspekte des Programmierungsprozesses und der Programmumsetzung zu bewerten.

Auf der Grundlage „Guidelines for the ex ante evaluation of 2014-2020 RDPs“²³ wurden folgende Bewertungsfragen zur Evaluierung der externen Kohärenz entwickelt:

- Wie ist das Verhältnis der Ziele zwischen dem EPLR SH 2014-2020 und den ausgewählten Programmen, Instrumenten bzw. Strategien?
- Wer wurde in den Programmierungsprozess involviert und wie wurde die Programmierung zwischen den schleswig-holsteinischen ESI-Fonds koordiniert?
- Welche Strukturen und Prozesse sind vorgesehen, um die Umsetzung der schleswig-holsteinischen ESIF-Programme zu koordinieren?

Das Verhältnis der Ziele zwischen dem EPLR SH 2014-2020 und den ausgewählten Programmen, Instrumenten bzw. Strategien

Im Rahmen der Bewertung sollen mögliche Komplementaritäten/Synergien, Konflikte sowie Redundanzen zwischen den Zielen der Programme, Instrumente bzw. Strategien identifiziert werden. Die Programme, Instrumente bzw. Strategien, die bei der Bewertung der externen Kohärenz berücksichtigt werden, wurden auf Basis der „Guidelines for the ex ante evaluation of 2014-2020 RDPs“²⁴ und in Abstimmung mit der zuständigen Verwaltungsbehörde ELER ausgewählt. Die für das EPLR SH relevanten Programme, Instrumente bzw. Strategien sind die anderen schleswig-holsteinischen ESI-Fondsprogramme (OP ERFE SH²⁵, OP ESF SH²⁶, OP EMFF), Horizont 2020²⁷, LIFE+²⁸, die EU-Waldstrategie²⁹, der Prioritäre Aktionsrahmen Natura 2000, die 1. Säule der GAP sowie die Programme zur Europäischen Territorialen

²³ Europäische Kommission. Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (2012), S. 52ff

²⁴ Europäische Kommission. Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (2012), S. 52ff

²⁵ Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein (2013a)

²⁶ Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein (2013b)

²⁷ Europäische Kommission (2013c)

²⁸ Europäische Kommission (2013d)

²⁹ Europäische Kommission (2014c)

Zusammenarbeit (ETZ) mit schleswig-holsteinischer Beteiligung (EU-Ostseeprogramm³⁰, EU-Nordseeprogramm³¹ sowie INTERREG 5a Deutschland-Dänemark³²).

Für die Bewertung wurden für das EPLR Schleswig-Holstein 2014 bis 2020 die ausgewählten Unterprioritäten als Ziele herangezogen. Bei den anderen Programmen, Instrumenten bzw. Strategien wurden geeignete vergleichbare Ziele zur Bewertung ausgewählt.

Die folgende Tabelle 4 zeigt eine Übersicht über das Verhältnis der Ziele des EPLR SH zu den Zielen der ausgewählten Programmen, Instrumenten bzw. Strategien.

³⁰ Baltic SEA Region Programme (2014)

³¹ North SEA Region Programme (2014)

³² Deutsch-Dänische Zusammenarbeit 2014-2020 (2014)

Ausgewählte Programme, Instrumente bzw. Strategien	EPLR SH Unterprioritäten											
	1a	1b	1c	2a	3a	3b	4a	4b	4c	5e	6b	6c
Horizont 2020	Green	Yellow	Green	Green	Yellow	Yellow	Green	Green	Green	Yellow	Yellow	Yellow
GAP 1. Säule	Green	Green	Green	Green	Yellow	Yellow	Green	Green	Green	Green	Yellow	Yellow
OP EFRE SH	Green	Green	Green	Green	Green	Yellow	Green	Yellow	Yellow	Green	Green	Green
OP ESF SH	Yellow	Yellow	Green	Yellow	Green	Yellow	Yellow	Green	Yellow	Yellow	Green	Yellow
OP EMFF	Yellow	Yellow	Yellow	Yellow	Yellow	Yellow	Yellow	Green	Yellow	Yellow	Green	Yellow
EU-Ostseestrategie	Yellow	Yellow	Yellow	Yellow	Yellow	Green	Green	Green	Yellow	Yellow	Yellow	Green
LIFE	Green	Green	Green	Green	Yellow	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Yellow
EU-Waldstrategie	Yellow	Green	Green	Yellow	Yellow	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Yellow
PAF Natura 2000	Green	Green	Yellow	Yellow	Yellow	Green	Green	Green	Green	Green	Yellow	Yellow
ETZ: Deutschland-Dänemark-Programm	Green	Green	Green	Green	Green	Yellow	Green	Yellow	Yellow	Yellow	Green	Green
ETZ: Ostseeprogramm	Green	Green	Green	Green	Green	Yellow	Yellow	Green	Yellow	Yellow	Yellow	Green
ETZ: Nordseeprogramm	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Yellow	Yellow	Yellow	Yellow	Green
ETZ: INTERREG EUROPE	Green	Green	Green	Green	Green	Yellow	Green	Green	Green	Green	Yellow	Green

Green = Komplementarität/Synergie; Yellow = Neutralität; Red = Konflikt

Tabelle 4: Verhältnis der Ziele des EPLR SH 2014-2020 zu den Zielen der ausgewählten Programme, Instrumenten bzw. Strategien

Quelle: DSN, Moderation SH (2014)

Aus der Tabelle geht hervor, dass zwischen den Zielen des EPLR SH und den Zielen der ausgewählten Programme, Instrumente und Strategien sowohl komplementäres/synergetisches als auch ein neutrales Verhältnis besteht. Mögliche Konflikte zwischen den Zielen wurden nicht identifiziert. Komplementäre/synergetische Effekte zwischen den Zielen bestehen unter anderem in den Bereichen „Innovation“, „Umwelt(-schutz)“, „Ressourceneffizienz“, „Klimaschutz (Einsparung von CO₂-Emissionen)“ sowie „IKT“ (Informations- und Kommunikationstechnik). Die Vermeidung von Doppelförderungen wird zum einen durch Maßnahmen wie die fachliche Abstimmung zwischen dem EPLR SH und dem entsprechenden Programm, Instrument bzw. Strategie sichergestellt. So beziehen sich beispielsweise die unter den ETZ-Programmen geförderten Projekte auf Themen, die für den gesamten betreffenden Kooperationsraum relevant sind. Zudem entsteht der Mehrwert für die einzelnen ETZ-Projekte durch den transnationalen Charakter der Förderung. Die Maßnahme „Waldumbau“, die die EU-Forststrategie unterstützt, wird im EPLR SH über die Nationale Rahmenregelung gefördert. Im Programm „LIFE“ werden beispielsweise -im Gegensatz zum EPLR SH- vorwiegend Projekte mit „Leuchtturmcharakter“ unterstützt. Darüber hinaus wird das EU-Umweltprogramm LIFE im MELUR koordiniert, so dass im Einzelfall eine Abstimmung bezüglich der Förderung erfolgen kann. Für den Prioritären Aktionsrahmen Natura 2000 stellt das EPLR SH die zentrale Quelle zur Finanzierung. Durch die Maßnahmen erscheint eine Doppelförderung nicht möglich. Eine Doppelförderung ist aufgrund der zum Teil unterschiedlichen Ausrichtung der Programme, Strategien und Instrumente nahezu ausgeschlossen.

Darüber hinaus wird die Komplementarität und Abgrenzung zur 1. Säule der GAP überprüft. Mit Blick auf die Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse ist festzuhalten, dass diese nicht durch die Maßnahme „Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ und somit nicht durch das EPLR SH, sondern durch die Nationale Strategie für nachhaltige operationelle Programme der Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse gefördert werden. Für weitere förderfähige Vorhaben des EPLR SH, die auch im Rahmen der Nationalen Strategie förderfähig wären, besteht die Regelung, dass nur unter bestimmten Voraussetzungen ELER-Fördermittel gewährt werden. Durch Verwaltungsverfahren wird hier sichergestellt, dass keine Doppelförderung erfolgt. Bei Zahlungen für den Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden (Artikel 43-47 der Verordnung (EG) Nr. 1307/2013) und Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen im Rahmen des EPLR SH ist ebenfalls sichergestellt, dass mit den ELER-Fördermitteln für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen nur die Anforderungen gefördert werden, die nicht durch das Greening abgedeckt sind. Auch bei Förderungen, die sich auf NATURA 2000 und Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen beziehen, sind Doppelförderungen ausgeschlossen.

Im Hinblick auf die Kohärenzprüfung zwischen dem EPLR SH und der Partnerschaftsvereinbarung³³ wird bewertet, ob sich die Prioritäten und Unterprioritäten des EPLR SH mit den übergreifenden Zielsetzungen der thematischen Ziele, die in der Partnerschaftsvereinbarung

³³ Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (2014)

für den nationalen Kontext beschrieben sind, decken. Als Ergebnis der Überprüfung ist festzuhalten, dass die Prioritäten und ausgewählten Unterprioritäten des EPLR SH mit den übergreifenden Zielsetzungen der ausgewählten thematischen Ziele in der Partnerschaftsvereinbarung übereinstimmen. Somit trägt das EPLR SH mit seinen Prioritäten, Unterprioritäten und Maßnahmen zu den übergreifenden Zielsetzungen der thematischen Ziele, die in der Partnerschaftsvereinbarung aufgeführt sind, bei.

Im Rahmen der Bewertung der externen Kohärenz sind auch die länderspezifischen Empfehlungen der EU zu berücksichtigen. Im Hinblick auf die Empfehlungen des Europäischen Rates³⁴ zum Nationalen Reformprogramm 2013 ist festzuhalten, dass die „Mehrzahl der länderspezifischen Empfehlungen auf allgemeine finanz- und wirtschaftspolitische Maßnahmen ab[zielen], die zum ordnungspolitischen Rahmen zu zählen und für die Interventionen mit den ESI-Fonds als Rahmenbedingungen zu betrachten sind“.³⁵ Ein Abgleich des EPLR SH mit den länderspezifischen Empfehlungen hat ergeben, dass die länderspezifischen Empfehlungen keine direkte Bedeutung für das EPLR SH haben.

Einbeziehung der Wirtschafts- und Sozialpartner in den Programmierungsprozess

Die Wirtschafts- und Sozialpartner (WiSo-Partner) wurden im Rahmen von Partnerinformationsveranstaltungen, Workshops und schriftliche Konsultation in den Programmierungsprozess des EPLR SH miteinbezogen. Die WiSo-Partner wurden zu unterschiedlichen Phasen der Programmerstellung aktiv an dem Programmierungsprozess beteiligt. Die Einbeziehung der WiSo-Partner ist daher als ausreichend und angebracht bewertet. Es gab vielfältige Möglichkeiten zur Partizipation, die von den WiSo-Partnern auch genutzt wurden.

Koordinierung der Programmierung zwischen den schleswig-holsteinischen ESI-Fonds

Die Koordinierung zwischen den schleswig-holsteinischen ESI-Fonds während der Programmerstellung wurde durch unterschiedliche Gremien sichergestellt. Zum einen wurde zur Koordinierung der ESI-Programme ELER, EFRE, ESF und EMFF und zur Berücksichtigung von INTERREG eine Interministerielle Arbeitsgruppe (IMAG) EU-Fonds unter Beteiligung aller Landesministerien eingerichtet. Während des Programmierungsprozesses hat sich die IMAG EU-Fonds in unregelmäßigen Abständen anlassbezogen getroffen. Zum anderen gab es auf der Arbeitsebene ebenfalls eine Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Verwaltungsbehörden von ELER, EFRE, ESF und EMFF. Diese Arbeitsgruppe bestand aus Vertretern des MELUR als ELER- und EMFF-Verwaltungsbehörde und dem MWAVT als zuständige Verwaltungsbehörde für EFRE und ESF. Dem Begleitausschuss des ELER gehören ebenfalls Vertreter der anderen ESI-Fonds an. Durch die regelmäßige Zusammenarbeit innerhalb der IMAG EU-Fonds, der Arbeitsgruppe der fondsverwaltenden Ministerien und des Begleitausschusses hat eine umfassende Koordinierung zur Abstimmung der schleswig-holsteinischen ESI-Strukturfondsprogramme während der Programmerstellung stattgefunden.

³⁴ Europäische Kommission (2013e)

³⁵ Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (2014)

Vorgesehene Strukturen und Prozesse zur Umsetzung der schleswig-holsteinischen ESIF-Programme

Für die Umsetzungsphase des EPLR SH sind unterschiedliche Koordinierungsmechanismen zur Abstimmung zwischen den schleswig-holsteinischen ESI-Strukturfonds vorgesehen. Schleswig-Holstein plant die Zusammenarbeit innerhalb der IMAG EU-Fonds zur Koordinierung der Umsetzung der ESI-Programme weiter fortzusetzen. Darüber hinaus werden weiterhin Treffen der Arbeitsgruppe der fondsverwaltenden Ministerien und des Begleitausschusses stattfinden. An den Begleitausschusssitzungen der Fonds nehmen Vertreter der jeweils anderen Fonds teil. Die vorgesehenen Koordinierungsmechanismen sind angemessen, um die Zusammenarbeit und Abstimmung der ESI-Programme während der Umsetzungsphase sicherzustellen.

3.3. Bewertung der Interventionslogik des Programms

Das Ziel in diesem Kontext besteht darin zu prüfen, ob die Interventionslogik der Programmstrategie des EPLR SH in sich konsistent ist. Die Konsistenz zwischen den Prioritäten, Unterprioritäten, Maßnahmen, Bedarfen sowie den SWOT-Elementen des EPLR SH ist von hoher Bedeutung für die beabsichtigte Wirkung des EPLR SH, denn eine konsistente Strategie fördert die Erreichung von Zielen, indem potenzielle Synergien genutzt und gleichzeitig Hindernisse infolge möglicher Widersprüche und Lücken vermieden werden.

Auf der Grundlage „Guidelines for the ex ante evaluation of 2014-2020 RDPs“³⁶ ergeben sich entsprechend der Zielsetzung unterschiedliche Bewertungsfragen zur Evaluierung der Interventionslogik. Ein erster Schritt zur Bewertung der Interventionslogik wurde mit der Überprüfung der logischen Beziehung der Unterprioritäten zu den Bedarfen bereits im Rahmen der Bewertung der Bedarfe vollzogen (siehe Kapitel 2.2). In diesem Bewertungsabschnitt beziehen sich die ersten zwei Bewertungsfragen auf die interne Kohärenz innerhalb der Unterprioritäten, während bei den letzten beiden Fragen die interne Kohärenz zwischen den Unterprioritäten im Fokus steht.

- Stehen die Unterprioritäten und die dazugehörigen Bedarfe in einer logischen Beziehung zu den ausgewählten Maßnahmen?
- Wie verhalten sich die Maßnahmen einer Unterpriorität zueinander?
- Wie verhält sich die Maßnahme einer Unterpriorität zu den anderen Unterprioritäten?
- Wie verhält sich die Maßnahme einer Unterpriorität zu den Maßnahmen der anderen Unterprioritäten?

Das Verhältnis der Maßnahmen zu den Unterprioritäten bzw. das Verhältnis der Maßnahmen zueinander wird mithilfe der Kategorien „Synergie“, „Neutralität“ und „Konflikt“ bewertet.

³⁶ Europäische Kommission. Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (2012), S. 66ff

Die Strategie des EPLR SH orientiert sich zum einen an den übergeordneten Zielvorgaben der EU-Ebene. Diesbezüglich werden die Ziele der Strategie Europa 2020, die Ziele der GAP und die thematischen Ziele der ESIF-VO berücksichtigt. Zum anderen basiert die Herleitung der Programmstrategie auf den Ergebnissen der sozioökonomischen und SWOT-Analyse sowie der Bedarfsanalyse, die sich auf den ländlichen Raum in Schleswig-Holstein beziehen. Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben und Ergebnisse wurden die Prioritäten 1 bis 6 und die Unterprioritäten 1a, 1b, 1c, 2a, 3a, 3b, 4a, 4b, 4c, 5e, 5c³⁷, 5d³⁸, 6a³⁹, 6b und 6c sowie entsprechende Maßnahmen ausgewählt, die im Rahmen des EPLR SH gefördert werden sollen. Von den ausgewählten Maßnahmen können positive Wirkungen auf die Erreichung der Ziele mehrerer Unterprioritäten ausgehen. Dabei wird unterschieden zwischen Maßnahmen mit Primär- und Sekundärwirkungen. Wenn eine Maßnahme unter einer bzw. mehreren Unterprioritäten programmiert wird, übt sie eine Primärwirkung auf die zugeordnete Unterpriorität(en) aus. Wenn Maßnahmen auch positive Wirkungen auf Unterprioritäten haben, unter denen sie nicht programmiert wurden, dann üben diese Maßnahmen eine Sekundärwirkung auf die entsprechende Unterpriorität aus.

Die übergeordneten Rahmenvorgaben auf EU-Ebene sowie die Interventionslogik werden in Kapitel 5.1 des EPLR SH je Priorität in komplexen Abbildungen zusammenfassend dargestellt. Die Zuordnungen der übergeordneten Rahmenvorgaben zur Interventionslogik des EPLR SH sind dabei nachvollziehbar dargestellt. Zudem geht aus diesen Abbildungen hervor, inwiefern das EPLR SH einen Beitrag zu den übergeordneten Rahmenvorgaben der EU-Ebene leistet.

Interne Kohärenz innerhalb der Unterprioritäten

Logische Beziehung der Unterprioritäten und der dazugehörigen Bedarfe zu den ausgewählten Maßnahmen

Als Ergebnis der Bewertung ist festzuhalten, dass die Interventionslogik innerhalb der Unterprioritäten in sich stimmig ist, da die Unterprioritäten 1a, 1b, 1c, 2a, 3a, 3b, 4a, 4b, 4c, 5c, 5d, 5e, 6a, 6b und 6c und die dazugehörigen Bedarfe in einer logischen Beziehung zu den ausgewählten Maßnahmen stehen. Beispielsweise wird im Rahmen der Maßnahme „EIP Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“, einschließlich Demonstrationsvorhaben die zielgerichtete Zusammenarbeit von Akteuren aus Wissenschaft und Landwirtschaft zur Verbesserung von Nachhaltigkeit und Produktivität unterstützt. Somit ist die Maßnahme konsistent zum dazugehörigen Bedarf „Stärkung der Zusammenarbeit von Forschung und landwirtschaftlicher Praxis“ sowie zur Unterpriorität 1b „Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung“. Eine detaillierte Darstellung der Ergebnisse befindet sich im Anhang I dieses Evaluierungsberichts.

³⁷ Für diese Unterpriorität sind keine Maßnahmen mit Primärwirkung programmiert, stattdessen werden dieser Unterprioritäten Maßnahmen mit Sekundärwirkung zugewiesen.

³⁸ Ebd.

³⁹ Ebd.

Verhältnis der Maßnahmen innerhalb einer Unterpriorität

Im Rahmen der Bewertung wird das Verhältnis der Maßnahmen innerhalb einer Unterpriorität für diejenigen Unterprioritäten untersucht, unter denen mehr als eine Maßnahme programmiert wird. Aus der Bewertung geht hervor, dass die Maßnahmen in einem neutralen bzw. synergetischen Verhältnis zueinander stehen. Konflikte zwischen den Maßnahmen innerhalb einer Unterpriorität wurden nicht identifiziert.

Im Hinblick auf die Maßnahmen der Unterpriorität 2a zeigt sich, dass die Maßnahmen in einem synergetischen Verhältnis zueinander stehen, da Innovationen und Investitionen sich positiv beeinflussen können. Die Bewertung des Verhältnisses der Maßnahmen der Unterpriorität 3b mit Schwerpunkt auf Küsten- und Hochwasserschutz ergibt, dass die Maßnahmen in einem synergetischen Verhältnis zueinander stehen. Die Maßnahmen der Unterpriorität 4a stehen zum Teil in einem synergetischen Verhältnis zueinander. Beispielsweise gehen von der Maßnahme „Ökologische Anbauverfahren“ positive Effekte auf die Maßnahmen „Naturschutz und Landschaftspflege“, „Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der WRRL“, „Vertragsnaturschutz“ sowie „Investive Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie“ aus. Darüber hinaus stehen beispielsweise auch die Maßnahmen „Naturschutz und Landschaftspflege“ und „Kooperationen im Naturschutz“ in einem synergetischen Verhältnis zueinander. Im Hinblick auf das Verhältnis der Maßnahmen innerhalb der Unterprioritäten 4b und 4c mit Schwerpunkt auf Verbesserung der Wasserqualität bzw. Bodenbewirtschaftung sind ebenfalls synergetische Effekte zwischen den Maßnahmen zu erwarten.

Das Verhältnis der Maßnahmen der Unterpriorität 5e zur Förderung der CO₂-Bindung und CO₂-Speicherung in der Land- und Forstwirtschaft ist als neutral zu bewerten. Die Maßnahmen der Unterpriorität 6b stehen teilweise in einem synergetischen Verhältnis zueinander. So üben beispielsweise die Maßnahmen „Kleine touristische Infrastruktur“ und „Erhaltung des kulturellen Erbes“ gegenseitig einen Synergieeffekt aufeinander aus. Darüber hinaus hat der „LEADER-Ansatz“ ebenfalls synergetische Effekte auf die bereits zuvor genannten Maßnahmen sowie auf die Maßnahme „Basisdienstleistung, einschließlich kleiner Bildungsinfrastrukturen“. Umgekehrt üben diese Maßnahmen auch Synergieeffekte auf den „LEADER-Ansatz“ aus.

Interne Kohärenz zwischen den Unterprioritäten

Interne Kohärenz zwischen den Maßnahmen einer Unterpriorität und den anderen Unterprioritäten

Bezüglich der Bewertung ist festzuhalten, dass sowohl synergetische als auch neutrale Effekte zwischen den Maßnahmen einer Unterpriorität und den anderen Unterprioritäten bestehen. Konfliktäre Effekte sind in zwei Fällen festzustellen.

Die Maßnahmen der Unterprioritäten 1a, 1b und 1c weisen dabei die vergleichsweise höchste Anzahl an Synergieeffekten auf die anderen Unterprioritäten auf. Die Synergieeffekte lassen sich auf zwei wesentliche Aspekte zurückführen. Die Maßnahmen dieser Unterprioritäten haben bedingt durch ihren Fokus in den Bereichen Wissenstransfer, Innovation

und Bildung einen Querschnittscharakter mit vornehmlich positiven Wirkungen auf die anderen Unterprioritäten. Darüber hinaus sind diese Maßnahmen inhaltlich durch einen starken umwelt- sowie landwirtschaftlichen Bezug gekennzeichnet, der ebenfalls die hohe synergetische Wirkung dieser Maßnahmen auf die anderen Unterprioritäten mit ähnlicher Ausrichtung begründet.

Auch für die Maßnahmen der Unterprioritäten 2a, 4a, 4b und 4c ist bedingt durch ihren umwelt- und landwirtschaftlichen Bezug eine vergleichsweise hohe Anzahl an Synergieeffekten auf die anderen Unterprioritäten mit ähnlicher inhaltlicher Ausrichtung möglich. Die unter der Unterpriorität 4a geförderte Maßnahme „Naturschutz und Landschaftspflege“ könnte sich möglicherweise einschränkend auf die Förderung der lokalen ländlichen Entwicklung bezogen auf den Aspekt des Tourismus (z. B. in Schutzgebieten) auswirken. Die Maßnahme könnte zugleich auch positive Effekte beispielsweise durch den Ausbau von Besucherlenkungselementen in Schutzgebieten mit sich bringen.

Die Maßnahmen der Unterprioritäten 3a (Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der in der Verarbeitung und Vermarktung tätigen kleineren und mittleren Unternehmen sowie der Primärerzeuger), 3b (Küsten- und Hochwasserschutz) und 5e (CO₂-Bindung und CO₂-Speicherung in der Land- und Forstwirtschaft) haben aufgrund ihres spezifischen Fokus weniger Synergieeffekte auf die anderen Unterprioritäten und stehen eher in einem neutralen Verhältnis zu diesen. Die Maßnahme „Hochwasserschutz“ der Unterpriorität 3b kann möglicherweise einen konfliktären Effekt auf die Unterpriorität 4a haben, da technische Maßnahmen durch ihren Eingriff zu negativen Effekten auf die Ökosysteme der Flussläufe (z. B. Auenlandschaften) führen können. Der mögliche Konflikt wird bei der Umsetzung der betreffenden Maßnahmen berücksichtigt, so dass keine Anpassung der Maßnahmen notwendig ist.

Bezüglich der Maßnahmen der Unterprioritäten 6b und 6c mit ihrem Schwerpunkt auf der Förderung der lokalen Entwicklung in den ländlichen Gebieten bzw. der Informations- und Kommunikationstechnologien ist anzumerken, dass aufgrund dieser inhaltlichen Ausrichtung die Maßnahmen ebenfalls eher in einem neutralen Verhältnis zu den anderen Unterprioritäten mit Umwelt- und Landwirtschaftsbezug bestehen. Vereinzelt sind Synergieeffekte auf die anderen Unterprioritäten möglich.

Die folgende Tabelle 5 gibt eine Gesamtübersicht über das Verhältnis der Maßnahmen einer Unterpriorität zu den anderen Unterprioritäten des EPLR SH.

Maßnahmen	Unterprioritäten														
	UP ⁴⁰ 1a	UP 1b	UP 1c	UP 2a	UP 3a	UP 3b	UP 4a	UP 4b	UP 4c	UP 5c	UP 5d	UP 5e	UP 6a	UP 6b	UP 6c
1a: Beratung für eine nachhaltige Landwirtschaft	⁴¹	s	s		s	n	s			n	s	s	n	n	n
1a: Gewässerschutzberatung		s	s	n	n	n	s			n	s	n	n	n	n
1a und 1b: Kooperationen im Naturschutz			n	n	n	n		s	s		s	s	n	n	n
1b: EIP "Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft", einschl. Demonstrationsvorhaben	s		s		s	n	s	s	s	s	s	s	n	n	n
1c: Fort- und Weiterbildung in der Land- und Forstwirtschaft	s	s			s	s	s	s	s	s	s	s	s	n	n
2a: Investitionen zur Unterstützung einer nachhaltigen, umweltschonenden und tiergerechten Landwirtschaft	s	s	s		n	n	s	s	s	n	s	s	n	n	n
2a: Beratung für eine nachhaltige Landwirtschaft	Die Maßnahme ist auch der Unterpriorität 1a zugeordnet. Hier wurde bereits das Verhältnis dieser Maßnahme zu den anderen Unterprioritäten geprüft.														
2a: EIP "Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft", einschl. Demonstrationsvorhaben	Die Maßnahme ist auch der Unterpriorität 1b zugeordnet. Hier wurde bereits das Verhältnis dieser Maßnahme zu den anderen Unterprioritäten geprüft.														
2a: Fort- und Weiterbildung in der Land- und Forstwirtschaft	Die Maßnahme ist auch der Unterpriorität 1c zugeordnet. Hier wurde bereits das Verhältnis dieser Maßnahme zu den anderen Unterprioritäten geprüft.														
3a: Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen für landwirtschaftliche Erzeugnisse	s	s	n	s		n	n	n	n	n	n	n	n	n	n
3b: Küstenschutz im ländlichen Raum	n	n	n	n	n		s	s	n	n	n	n	n	n	n
3b: Hochwasserschutz	n	n	n	n	n		k	s	n	n	n	n	n	n	n
4a: Naturschutz und Landschaftspflege	n	n	n	n	n	n		s	s	n	s	s	n	s	k
4a: Investive Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL (Naturnahe Gewässerentwicklung)	n	n	n	n	n	n			n	n	s	s	n	n	n
4a: Vertragsnaturschutz	n	n	n	n	n	n		s	s	n	s		n	n	n
4a: Ökologische Anbauverfahren	n	n	n	s	n	n				n	s	s	n	n	n
4a: Zahlungen im Rahmen von NATURA 2000 und der WRRL (NATURA-2000-Prämie)	n	n	n	n	n	n		s	s	n	s	s	n	n	n

⁴⁰ UP = Unterpriorität

⁴¹ Wenn eine Zelle grau ausgefüllt ist, bedeutet dies, dass die Maßnahme unter dieser Unterpriorität programmiert wurde.

Maßnahmen	Unterprioritäten														
	UP ⁴⁰ 1a	UP 1b	UP 1c	UP 2a	UP 3a	UP 3b	UP 4a	UP 4b	UP 4c	UP 5c	UP 5d	UP 5e	UP 6a	UP 6b	UP 6c
4a: Ausgleichszulage	n	n	n	s	n	n		n	s	n	s	s	n	n	n
4a: Kooperationen im Naturschutz	Die Maßnahme ist auch den Unterprioritäten 1a und 1b zugeordnet. Hier wurde bereits das Verhältnis dieser Maßnahme zu den anderen Unterprioritäten geprüft.														
4a: Vertragsnaturschutz	Die Maßnahme ist auch der Unterpriorität 4a zugeordnet. Hier wurde bereits das Verhältnis dieser Maßnahme zu den anderen Unterprioritäten geprüft.														
4b: Gewässerschutzberatung	Die Maßnahme ist auch der Unterpriorität 1a zugeordnet. Hier wurde bereits das Verhältnis dieser Maßnahme zu den anderen Unterprioritäten geprüft.														
4b: Reduzierung von Stoffeinträgen in Gewässer	n	n	n	n	n	n	s		s	n	s	s	n	n	n
4b: Investive Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL	Die Maßnahme ist auch der Unterpriorität 4a zugeordnet. Hier wurde bereits das Verhältnis dieser Maßnahme zu den anderen Unterprioritäten geprüft.														
4b: Ökologische Anbauverfahren	Die Maßnahme ist auch der Unterpriorität 4a zugeordnet. Hier wurde bereits das Verhältnis dieser Maßnahme zu den anderen Unterprioritäten geprüft.														
4c: Ökologische Anbauverfahren	Die Maßnahme ist auch der Unterpriorität 4a zugeordnet. Hier wurde bereits das Verhältnis dieser Maßnahme zu den anderen Unterprioritäten geprüft.														
4c: Gewässerschutzberatung	Die Maßnahme ist auch der Unterpriorität 1a zugeordnet. Hier wurde bereits das Verhältnis dieser Maßnahme zu den anderen Unterprioritäten geprüft.														
5e: Waldumbau	n	n	n	n	n	s	s	n	s	n	s		n	n	n
5e: Vertragsnaturschutz	Die Maßnahme ist auch der Unterpriorität 4a zugeordnet. Hier wurde bereits das Verhältnis dieser Maßnahme zu den anderen Unterprioritäten geprüft.														
5e: Vielfältige Kulturen im Ackerbau	n	n	n	n	n	n	s	n	s	n	s		n	n	n
6b: Basisdienstleistungen, einschl. kleiner Bildungsinfrastrukturen	n	n	s	n	n	n	s	n	n	n	n	n	n		n
6b: Kleine touristische Infrastruktur	n	n	n	s	n	n	n	n	n	n	n	n	s		n
6b: Erhaltung des kulturellen Erbes	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	s		n
6b: Modernisierung ländlicher Wege	n	n	n	s	n	n	n	n	n	n	n	n	n		n
6b: LEADER	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	n	s		n
6c: Breitbandinfrastruktur	s	s	s	n	s	n	n	n	n	n	n	n	s	s	

Legende: s = synergetisch, n = neutral, k = konfliktär, = Maßnahme ist unter dieser Unterpriorität programmiert.

Tabelle 5: Verhältnis der Maßnahmen zu den Unterprioritäten - Gesamtübersicht

Quelle: DSN, Moderation SH (2014)

Interne Kohärenz zwischen den Maßnahmen einer Unterpriorität und den Maßnahmen der anderen Unterprioritäten

Im Rahmen der Bewertung des Verhältnisses der Maßnahmen steht die konkrete Umsetzung der Maßnahmen im Fokus. Im Hinblick auf das Verhältnis der Maßnahmen einer Unterpriorität und den Maßnahmen der anderen Unterprioritäten ist festzustellen, dass - ähnlich zur Bewertung der internen Kohärenz der Maßnahmen einer Unterpriorität zu den anderen Unterprioritäten - ein vornehmlich neutrales bzw. synergetisches Verhältnis zwischen den Maßnahmen der Unterprioritäten des EPLR SH besteht. Mögliche konfliktäre Effekte wurden jeweils zwischen zwei Maßnahmen der Unterprioritäten 3b („Hochwasserschutz“) und 4a („Naturschutz und Landschaftspflege“) sowie 4a („Naturschutz und Landschaftspflege“) und 6b („Kleine touristische Infrastruktur“) festgestellt. Wie bereits im vorgegangenen Abschnitt erwähnt, könnten technische Maßnahmen im Rahmen des Hochwasserschutzes durch ihren Eingriff zu negativen Effekten auf die Ökosysteme der Flussläufe (z. B. Auenlandschaften) führen. Naturschutz und Landschaftspflege könnte sich möglicherweise einschränkend auf die Förderung der kleinen touristischen Infrastruktur in Schutzgebieten auswirken. Die möglichen Konflikte werden bei der Umsetzung der betreffenden Maßnahmen berücksichtigt, so dass keine Anpassung der Maßnahmen notwendig ist.

Die Maßnahmen der Unterprioritäten 1a, 1b und 1c weisen aufgrund ihres Querschnittscharakters (Wissenstransfer, Innovation, Bildung) und ihrer inhaltlichen Ausrichtung auf die Themen Umwelt und Landwirtschaft eine vergleichsweise große Anzahl an Synergieeffekten zu den Maßnahmen der Unterprioritäten 2a, 3a, 4a, 4b, 4c und 5e auf.

Auch die „Investitionsmaßnahme“ der Unterpriorität 2a steht, bedingt durch die inhaltliche Ausrichtung auf Umwelt und Landwirtschaft, zu einer Mehrzahl der Maßnahmen der anderen Unterprioritäten 1a, 1b, 1c, 3a, 4a, 4b, 4c und 5e in einem synergetischen Verhältnis.

Die Maßnahmen der Unterprioritäten 3a (Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse) und 3b (Küsten- und Hochwasserschutz) stehen aufgrund ihres spezifischen Fokus vornehmlich in einem neutralen Verhältnis zu den Maßnahmen der anderen Unterprioritäten. Synergetische Effekte sind zwischen Hochwasser- und Küstenschutzmaßnahmen und der Maßnahme „Erhaltung des kulturellen Erbes“ der Unterpriorität 6b möglich.

Die Maßnahmen der Unterprioritäten 4a, 4b, 4c und 5e weisen aufgrund der ähnlichen thematischen Ausrichtung auf Umweltaspekte vornehmlich untereinander synergetische Effekte auf.

Die Maßnahmen der Unterprioritäten 6b und 6c stehen aufgrund ihres Fokus auf die Förderung der lokalen ländlichen Entwicklung bzw. der Informations- und Kommunikationstechnologien in einem überwiegend neutralen Verhältnis zu den Maßnahmen der anderen Unterprioritäten, die einen Bezug auf die Themen Umwelt sowie Land- und Forstwirtschaft aufweisen. Vereinzelt bestehen synergetische Effekte, beispielsweise zwischen den Maßnahmen „Kleine touristische Infrastruktur“ und „Naturschutz und Landschaftspflege“ (Unterpriorität 4a) sowie zwischen der Maßnahme „Breitbandinfrastruktur“ und einzelnen Maßnahmen der Unterprioritäten 1b, 1c, 3a und 6b.

Eine detaillierte Darstellung der Ergebnisse befindet sich im Anhang II des Evaluierungsberichts.

Allgemeine Einschätzung der Interventionslogik des EPLR SH

Aus Sicht der Ex-ante-Bewertung ist festzuhalten, dass die Interventionslogik des EPLR SH nachvollziehbar in den übergeordneten Rahmen der EU-Ebene eingebettet ist und einen Beitrag zu dessen Zielvorgaben leisten kann. Die Interventionslogik des EPLR SH, bestehend aus Prioritäten, Unterprioritäten, Maßnahmen, Bedarfen sowie den identifizierten SWOT-Elementen, ist in sich schlüssig und plausibel. Die einzelnen Elemente der Strategie stehen in einer logischen Beziehung zueinander. Im Hinblick auf das Verhältnis zwischen den Maßnahmen und den anderen Unterprioritäten ist anzumerken, dass aufgrund der identifizierten synergetischen Effekte eine positive Verstärkung zwischen den Maßnahmen und den anderen Unterprioritäten möglich ist. Ebenso weisen die synergetischen Effekte zwischen den Maßnahmen der Unterprioritäten darauf hin, dass die Maßnahmen nicht nur für sich alleine stehen, sondern sich gegenseitig verstärken bzw. positiv beeinflussen können. Dies ist als positiv für die Umsetzung und die damit verbundenen Wirkungen des EPLR SH zu bewerten.

3.4. Bewertung der vorgeschlagenen Unterstützungsarten

Das Ziel in diesem Kontext besteht darin zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Unterstützungsarten zur Umsetzung der ausgewählten Teilmaßnahmen des EPLR SH angemessen sind.

Auf der Grundlage „Guidelines for the ex ante evaluation of 2014-2020 RDPs“⁴² ergibt sich entsprechend der Zielsetzung folgende Bewertungsfrage zur Evaluierung der vorgeschlagenen Unterstützungsarten:

- Sind die vorgeschlagenen Unterstützungsarten zur Umsetzung der Teilmaßnahmen angemessen?

Angemessenheit der vorgeschlagenen Unterstützungsart

Im EPLR SH sind für die einzelnen Teilmaßnahmen Zuschüsse oder Zuschüsse in Verbindung mit Projektförderung als jeweilige Unterstützungsart(en) vorgesehen. Ist eine Teilmaßnahme des EPLR SH über die Nationale Rahmenregelung geregelt, so wird für diese Teilmaßnahme auf die Unterstützungsart in der Nationalen Rahmenregelung verwiesen. Bei einzelnen Unterstützungsarten ist zusätzlich noch eine zeitliche Komponente angegeben, die beschreibt, in welchen Zeitabständen die entsprechende Unterstützung gewährt wird (z. B. jährlicher Zuschuss).

Allgemeine Einschätzung

Aus Sicht der Ex-ante-Bewertung sind die ausgewählten Unterstützungsarten für die Umsetzung der ausgewählten Teilmaßnahmen im EPLR SH angemessen. Preisgelder, rückzahlbare Unterstützungen sowie Finanzinstrumente, die unter Artikel 66 der ESIF-VO als weitere Unterstützungsarten angegeben werden, erscheinen im Hinblick auf die im EPLR SH ausgewählten Maßnahmen nicht zweckmäßig. Die Überprüfung der Teilmaßnahmen bzw. Unterstützungsarten, bei denen auf die Nationalen Rahmenregelung verwiesen wird, ist nicht erforderlich. Diesbezüglich kann von einer Zweckmäßigkeit der Unterstützungsart für das EPLR SH ausgegangen werden.

⁴² Europäische Kommission. Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (2012), S. 70ff

3.5. Bewertung des zu erwartenden Beitrags der gewählten Maßnahmen zur Erreichung der Ziele

Im Folgenden wird der zu erwartende Beitrag der gewählten Maßnahmen zur Erreichung der Unterprioritäten des EPLR SH dargestellt. Für die Beurteilung der Wirkung der einzelnen Maßnahmen auf die Unterprioritäten wird eine Ordinalskala als Bewertungsskala ausgewählt. Dabei wird zwischen folgenden Bewertungskategorien unterschieden:

- 3 = stark positive Wirkung der Maßnahme auf die Unterpriorität
- 2 = moderat positive Wirkung der Maßnahme auf die Unterpriorität
- 1 = schwach positive Wirkung der Maßnahme auf die Unterpriorität
- 0 = keine Wirkung (neutral) der Maßnahme auf die Unterpriorität
- -1 = schwach negative Wirkung der Maßnahme auf die Unterpriorität
- -2 = moderat negative Wirkung der Maßnahme auf die Unterpriorität
- -3 = stark negative Wirkung der Maßnahme auf die Unterpriorität

Grundsätzlich ist anzumerken, dass bei der hier durchgeführten Bewertung die inhaltliche Betrachtung der Unterprioritäten und Maßnahmen im Mittelpunkt steht, um so eine qualitative Einschätzung des Wirkungsgrads der Maßnahmen auf die Unterprioritäten vorzunehmen. Eine quantitative Messung der Wirkung ist im Rahmen der Ex-ante-Evaluierung nicht möglich.

Die Abbildung 2 auf der folgenden Seite zeigt, welche Wirkungen die ausgewählten Maßnahmen auf die Unterprioritäten des EPLR SH haben. Wenn eine Wirkung von den Maßnahmen zu erwarten ist, wird der Grad der Wirkung abgebildet. Mithilfe der Abbildung wird somit dargestellt, wie sich die Wirkung insgesamt über alle Maßnahmen in den Unterprioritäten des EPLR SH darstellt.



* UP = Unterpriorität

Abbildung 2: Zu erwartender Beitrag der Maßnahmen zur Erreichung der Unterprioritäten des EPLR SH

Quelle: DSN, Moderation SH (2014)

Aus der Abbildung 2 wird ersichtlich, dass die ausgewählten Maßnahmen zur Erreichung der Unterprioritäten des EPLR SH beitragen, das heißt, dass für jede Unterpriorität Wirkungen durch die ausgewählten Maßnahmen festgestellt wurden. Das Ausmaß der Wirkungen auf die Unterprioritäten des EPLR SH fällt dabei unterschiedlich aus. Bedingt durch die vergleichsweise hohe Anzahl an Maßnahmen, die einen Umweltbezug aufweisen, ist die Summe der Wirkungen der einzelnen Maßnahmen für die Unterprioritäten 4a, 4b, 4c und 5e am höchsten. Dieses Ergebnis spiegelt zum Großteil auch die inhaltliche Schwerpunktsetzung der Strategie des EPLR SH wieder, deren Fokus unter anderem auf der Verbesserung des Umweltzustands liegt. Eine vergleichsweise geringe Wirkung der ausgewählten Maßnahmen ergibt sich für die Unterprioritäten 3b und 6c. Dies lässt sich auf die spezifische inhaltliche Schwerpunktsetzung dieser Unterprioritäten (3b: Risikoversorgung und -management der landwirtschaftlichen Betriebe, 6c: Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien) und den damit verbundenen geringen Anknüpfungspunkten für den überwiegenden Teil der ausgewählten Maßnahmen des EPLR SH zurückführen. Maßnahmen zum Hochwasserschutz sowie zum Ausbau der Breitbandinfrastruktur sind diesbezüglich spezifische Maßnahmen, die zur Erreichung dieser Unterprioritäten beitragen. Darüber hinaus ist grundsätzlich anzumerken, dass im Rahmen der Bewertung keine negativen Wirkungen der Maßnahmen auf die Unterprioritäten des EPLR SH festgestellt wurden.

Bewertung des Einflusses externer Faktoren auf die Erreichung der Unterprioritäten des EPLR SH

Mögliche externe Faktoren, die auf die Erreichung der Unterprioritäten einwirken, gehen nicht direkt aus dem EPLR SH hervor. Im Rahmen dieser Bewertung werden daher beispielhaft einzelne externe Faktoren beschrieben, die Einfluss auf die Zielerreichung und Umsetzung des EPLR SH haben könnten. Grundsätzlich ist zu beachten, dass politische Zielsetzungen vornehmlich auf Landes-, Bundes- bzw. EU-Ebene auf die Erreichung der Unterprioritäten einwirken können. Auch die wirtschaftlichen/konjunkturellen Entwicklungen auf internationaler bzw. nationaler Ebene können sich auf die im EPLR SH vorgesehenen Ziele auswirken. Darüber hinaus stellen der Klimawandel und die damit verbundenen Auswirkungen (z. B. Zunahme von Starkregenereignissen und Sturmfluten) einen langfristigen externen Faktor dar, der in Teilen schon Wirkungen zeigt und ein Handeln erfordert. Dies könnte ebenfalls Einfluss auf die Erreichung der Ziele des EPLR nehmen. Insbesondere beim Thema Klimawandel wird deutlich, dass dieser externe Faktor in der Programmierung des EPLR SH berücksichtigt wurde, z. B. bei der (finanziellen) Gewichtung der Maßnahmen zum Küsten- und Hochwasserschutz.

3.6. Bewertung der Angemessenheit der Mittelzuweisung zur Erreichung der Ziele

Im Rahmen der Evaluierung ist zu prüfen, wie sich die ELER-Mittel auf die Prioritäten, Unterprioritäten und Maßnahmen verteilen und ob die Zuweisung der ELER-Mittel nachvollziehbar ist. Entsprechend dieser Zielsetzung wurden folgende Bewertungsfragen entwickelt⁴³:

- Wie ist die finanzielle Gewichtung der Prioritäten und Unterprioritäten des EPLR SH?
- Wie ist die finanzielle Gewichtung der Maßnahmen des EPLR SH bezogen auf die einzelnen Unterprioritäten?
- Ergibt sich durch die finanzielle Gewichtung der Maßnahmen eine Schwerpunktsetzung für die Unterprioritäten?
- Ist die Schwerpunktsetzung der Unterprioritäten auf Basis der finanziellen Gewichtung der Maßnahmen nachvollziehbar?

Eine erste inhaltliche Schwerpunktsetzung der Strategie des EPLR SH ist bereits durch die Auswahl der Prioritäten, Unterprioritäten und der Maßnahmen erfolgt. Ohne Berücksichtigung der Mittelzuweisung stehen diese ausgewählten Prioritäten, Unterprioritäten und Maßnahmen ungewichtet und ohne Priorisierung nebeneinander. Aus der finanziellen Gewichtung der Prioritäten, Unterprioritäten und Maßnahmen wird die inhaltliche Schwerpunktsetzung bezogen auf die Prioritäten, Unterprioritäten und Maßnahmen der Strategie des EPLR SH deutlich.

Im Rahmen der Bewertung der ELER-Mittel des EPLR SH 2014-2020 werden die Umschichtungsmittel der 1. Säule mit einbezogen, da bei der Bewertung ein inhaltlicher Abgleich der Zuweisung der ELER-Mittel mit der Strategie erfolgt, in der sowohl Umschichtungsmittel der 1. Säule als auch die originären ELER-Mittel berücksichtigt werden.

Für die Förderperiode 2014-2020 stehen dem EPLR SH insgesamt 419.478.244 Mio. Euro zur Verfügung. Diesbezüglich entfallen 411.042.555 Mio. Euro (98,0%) auf die Prioritäten 2 bis 6 und 8.435.689 Mio. Euro (2,0%) auf die Technische Hilfe. Die folgende Tabelle 6 gibt einen Überblick über die finanzielle Gewichtung der Prioritäten und Unterprioritäten des EPLR SH.

⁴³ Europäische Kommission. Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (2012), S. 79ff

Priorität / Unterpriorität (EPLR SH)	ELER-Mittel in Euro	ELER-Mittel in Prozent
Priorität 1	27.700.000	6,6%
Unterpriorität 1a	15.200.000	3,6%
Unterpriorität 1b	9.500.000	2,3%
Unterpriorität 1c	3.000.000	0,7%
Priorität 2	25.500.000	6,1%
Unterpriorität 2a	25.500.000	6,1%
Priorität 3	69.500.000	16,6%
Unterpriorität 3a	6.000.000	1,4%
Unterpriorität 3b	63.500.000	15,1%
Priorität 4	183.051.080	43,6%
Priorität 5	12.991.475	3,1%
Unterpriorität 5e	12.991.475	3,1%
Priorität 6	120.000.000	28,6%
Unterpriorität 6b	100.000.000	23,8%
Unterpriorität 6c	20.000.000	4,8%
SUMME Priorität 2 bis 6	411.042.555	98,0%

Tabelle 6: Finanzielle Gewichtung der Prioritäten und Unterprioritäten bezogen auf das Gesamtbudget des EPLR SH 2014-2020

Quelle: EPLR SH 2014-2020, eigene Darstellung (2014)

Die finanzielle Gewichtung der Prioritäten und Unterprioritäten mit Schwerpunkten auf Priorität 4 „Wiederherstellung, Erhalt und Verbesserung der mit Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme“ sowie auf Priorität 6 „Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten“ ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der sozioökonomischen und SWOT-Analyse, der Bedarfsanalyse sowie der Halbzeitbewertung nachvollziehbar. Darüber hinaus haben politische Zielsetzungen Einfluss auf die finanzielle Gewichtung der Prioritäten und Unterprioritäten.

Bei der Bewertung der Angemessenheit der Mittelausstattung ist zu berücksichtigen, dass die ELER-Mittel in unterschiedlichem Umfang um nationale Mittel ergänzt werden (nationale Kofinanzierung sowie zusätzliche nationale Mittel). Dies betrifft insbesondere die Priorität 3 (Maßnahmen: Küstenschutz im ländlichen Raum, Hochwasserschutz, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse), die insgesamt 266.473.740 Euro nationale Mittel erhält, sowie die Priorität 6 (Maßnahmen: Breitbandinfrastruktur, Basisdienstleistungen, LEADER), der insgesamt 97.927.170 Euro nationale Mittel zugewiesen sind. Vor diesem Hintergrund relativiert sich die Schwerpunktsetzung insbesondere im Hinblick auf die Priorität 4, die sich allein durch die ELER-Mittel ergibt. Für die Priorität 4 sind vergleichsweise wenig nationale Mittel vorgesehen. Unter ergänzender Beachtung der nationalen Mittel bilden die Prioritäten 4, 6 und 3 die Schwerpunkte der finanziellen Gewichtung des EPLR SH. Aufbauend auf diesem Ergebnis

wird im Folgenden der Blick auf die finanzielle Gewichtung der einzelnen Maßnahmen in den Unterprioritäten gerichtet. Die folgende Tabelle 7 gibt einen Überblick über die finanzielle Gewichtung der Maßnahmen bezogen auf das ELER-Budget der einzelnen Unterprioritäten:

Maßnahme (EPLR SH)	ELER-Mittel in Euro	ELER-Mittel in Prozent
Unterpriorität 2a		
EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ einschließlich Demonstrationsvorhaben	9.500.000	37,3%
Investitionen zur Unterstützung einer nachhaltigen, umweltschonenden, tiergerechten Landwirtschaft	8.000.000	31,4%
Beratung für eine nachhaltige Landwirtschaft	5.000.000	19,6%
Fort- und Weiterbildung in der Forst- und Landwirtschaft	3.000.000	11,8%
Summe Unterpriorität 2a	25.500.000	100%
Unterpriorität 3a		
Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen für landwirtschaftliche Erzeugnisse	6.000.000	100%
Summe Unterpriorität 3a	6.000.000	100%
Unterpriorität 3b		
Küstenschutz im ländlichen Raum	56.500.000	89%
Hochwasserschutz	7.000.000	11%
Summe Unterpriorität 3b	63.500.000	100%
Priorität 4		
Vertragsnaturschutz	54.320.000	29,7%
Ökologische Anbauverfahren	52.831.080	28,9%
Naturschutz und Landschaftspflege	18.800.000	10,3%
Naturnahe Gewässerentwicklung	21.000.000	11,5%
Natura-2000-Prämie	12.000.000	6,6%
Kooperationen im Naturschutz	2.700.000	1,5%
Ausgleichszulage	7.500.000	4,1%
Reduzierung von Stoffeinträgen in Gewässern	6.400.000	3,5%
Gewässerschutzberatung	7.500.000	4,1%
Summe Priorität 4	183.051.080	100%
Unterpriorität 5e		
Erstaufforstungsprämie (Altverpflichtungen)	1.391.475	10,7%
Waldumbau	5.000.000	38,5%
Vielfältige Kulturen im Ackerbau	4.000.000	30,8%
Vertragsnaturschutz	2.600.000	20,0%
Summe Unterpriorität 5e	12.991.475	100%

Maßnahme (EPLR SH)	ELER-Mittel in Euro	ELER-Mittel in Prozent
Unterpriorität 6b		
LEADER ⁴⁴	63.000.000	63,0%
Basisdienstleistungen einschließlich kleiner Bildungs- infrastrukturen	14.000.000	14,0%
Erhaltung des kulturellen Erbes	10.000.000	10,0%
Ländlicher Tourismus: kleine touristische Infrastruktur, Fremdenverkehrsinformation	5.000.000	5,0%
Modernisierung ländliche Wege	8.000.000	8,0%
Summe Unterpriorität 6b	100.000.000	100%
Unterpriorität 6c		
Breitbandinfrastruktur	20.000.000	100%
Summe Unterpriorität 6c	20.000.000	100%

Tabelle 7: Finanzielle Gewichtung der Maßnahmen bezogen auf das Budget der Unterprioritäten des EPLR SH 2014-2020

Quelle: EPLR SH 2014-2020, eigene Darstellung (2014)

Die in Tabelle 6 im Zusammenhang mit der finanziellen Gewichtung der Prioritäten und Unterprioritäten aufgezeigte Schwerpunktbildung des EPLR SH auf die Wiederherstellung, Erhalt und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme und auf Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung spiegelt sich auch in der finanziellen Gewichtung der einzelnen Maßnahmen wieder.

Bezogen auf das Gesamtbudget des EPLR SH sind für den LEADER-Ansatz 15,3% der ELER-Mittel vorgesehen. Dadurch wird die formale Vorgabe gemäß ELER-VO Artikel 59, Absatz 5, mindestens 5% der gesamten ELER-Beteiligung zum EPLR SH für LEADER vorzubehalten, deutlich erfüllt. Die Schwerpunktsetzung in Bezug auf LEADER ist nachvollziehbar. LEADER wird in Schleswig-Holstein seit mehreren Förderperioden unterstützt. Aufgrund des langen Zeitraums bestehen im Hinblick auf die LEADER-Förderung eingespielte Mechanismen und Strukturen. Der LEADER-Ansatz hat sich als ein erfolgreiches Instrument zur Förderung der ländlichen Entwicklung etabliert. Aus der Halbzeitbewertung des ZPLR 2007-2013 geht unter anderem hervor, dass die Förderung der AktivRegionen in verschiedener Hinsicht zur Verbesserung der Governance in den ländlichen Regionen beigetragen hat. Im Vergleich zu anderen Bundesländern decken die unter LEADER geförderten AktivRegionen nahezu den gesamten ländlichen Raum Schleswig-Holsteins ab. Mithilfe des bottom-up-Ansatzes werden lokale Akteure aktiv an den Integrierten Entwicklungsstrategien (IES) in ihrer AktivRegion beteiligt. Die finanzielle Stärkung dieser Maßnahme im Vergleich zur letzten Förderperiode ist daher nachvollziehbar.

⁴⁴ Unter LEADER werden drei Teilmaßnahmen gefördert.

Im Hinblick auf den Umweltschwerpunkt erhalten die Maßnahmen „Vertragsnaturschutz“ und „Ökologische Anbauverfahren“ mit 13,2% und 12,9% einen vergleichsweise hohen Anteil des gesamten ELER-Budgets. Die Schwerpunktbildung auf Basis der finanziellen Gewichtung der Maßnahmen ist nachvollziehbar und kann unter anderem durch die Bedarfsanalyse begründet werden. Die Maßnahmen „Ökologische Anbauverfahren“ und „Vertragsnaturschutz“ tragen den Bedarfen „Verbesserung der Umweltqualität der natürlichen Lebensräume und Erhaltung der Artenvielfalt“, „Verbesserung der Wasserqualität“ sowie dem Bedarf „Förderung von Anbauverfahren, die zum Erhalt der Bodenqualität und zum Schutz vor Erosion“ Rechnung.

Darüber hinaus entfällt auf die Maßnahme „Küstenschutz im ländlichen Raum“ mit 13,7% ebenfalls ein vergleichsweise hoher Anteil der ELER-Mittel. Dies ist auf die existenzielle Bedeutung der Küstenschutzmaßnahmen für das Bundesland Schleswig-Holstein zurückzuführen, da sie der Sicherung des landwirtschaftlichen Produktionskapitals sowie des ländlichen Raums dienen.

Darüber hinaus ist die formelle Vorgabe gemäß ELER-VO Artikel 59, Absatz 6 zu überprüfen, wonach mindestens 30% der Gesamtbeteiligung des EPLR SH für umwelt- und klimaschutzbezogene Investitionen nach Artikel 17 sowie Maßnahmen der Artikel 21, 28, 29 und 30 mit Ausnahmen Zahlungen im Zusammenhang mit der Wasserrahmenrichtlinie, und Artikel 31, 32 und 34 vorzubehalten sind. Mit Blick auf das EPLR SH sind für diese Maßnahmen 47,0% der ELER-Mittel vorgesehen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Mittelzuweisung im EPLR SH 2014-2020 die formalen Anforderungen erfüllt und den Ergebnissen der sozioökonomischen und SWOT-Analyse sowie der Bedarfsanalyse entspricht.

3.7. Bewertung der Bestimmungen für LEADER

Ziel der Evaluierung ist es zu prüfen, ob der LEADER-Ansatz im EPLR SH gemäß den formalen Vorgaben aus der ESIF-VO programmiert wurde und ob der LEADER-Ansatz im EPLR SH in seiner programmierten Form einen positiven Beitrag zu dem aus der SWOT identifizierten Bedarf der Steigerung von Lebensqualität, Attraktivität und Wirtschaftskraft leistet. Auf Grundlage der „Guidelines for the ex ante evaluation of 2014-2020 RDPs“ wurden zur Durchführung der Ex-ante-Evaluierung des LEADER-Ansatzes in Schleswig-Holstein folgende Bewertungsfragen entwickelt:

- Wurde der LEADER-Ansatz im EPLR SH gemäß den Vorgaben aus der ESIF-VO und der ELER-VO programmiert?
- Welche Rolle kommt dem LEADER-Ansatz in Schleswig-Holstein in Bezug auf die ländliche Entwicklung zu? Ist der Innovationsansatz in LEADER im EPLR SH verankert? Ist die finanzielle Ausstattung des LEADER-Ansatzes in einem angemessenen Verhältnis zu seiner vorgesehenen Rolle für die ländliche Entwicklung in Schleswig-Holstein?

- Findet in den Auswahlkriterien für die LAGn die Qualität der Integrierten Entwicklungsstrategien Berücksichtigung? Werden die Regelungen für territoriale Kooperationen eindeutig beschrieben? Sind Verbindungen zum Netzwerk Ländliche Räume vorgesehen?
- Sind die vorgesehenen Monitoring- und Evaluierungsmechanismen geeignet, die Umsetzung des LEADER-Ansatzes zu begleiten und zu bewerten?

Übereinstimmung des LEADER-Ansatzes mit den formellen Vorgaben

Im EPLR SH ist der LEADER-Ansatz als Maßnahme „Lokale Aktionsgruppe LEADER / LEADER-Kooperationstätigkeiten (Code 19)“ gemäß den Artikeln 42 bis 44 der ELER-VO programmiert. Darüber hinaus finden sich weitere Konkretisierungen zu LEADER in Schleswig-Holstein im Leitfaden zur Erstellung einer Integrierten Entwicklungsstrategie⁴⁵. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass der LEADER-Ansatz in Schleswig-Holstein die formellen Vorgaben aus der ESIF-VO gemäß Art. 32 bis 35 erfüllt und entsprechend programmiert wurde.

Konzeption des LEADER-Ansatzes in Schleswig-Holstein und seine finanzielle Ausstattung

Das LEADER-Konzept ist in Schleswig-Holstein ein zentraler Ansatz zur Steigerung von Lebensqualität, Attraktivität und Wirtschaftskraft im ländlichen Raum. Dieser inhaltlichen Ausrichtung folgend ist LEADER unter der Unterpriorität 6b „Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten“ programmiert. Die Bedeutung des LEADER-Ansatzes wird dadurch unterstrichen, dass er sich in Schleswig-Holstein auf nahezu das gesamte Bundesland erstreckt (flächendeckender Ansatz) mit Ausnahme der kreisfreien Städte (Flensburg, Kiel, Lübeck und Neumünster) sowie den Städten mit mehr als 35.000 Einwohnern (Elmshorn, Norderstedt und Pinneberg).

Schleswig-Holstein kann auf langjährige Erfahrungen mit dem LEADER-Ansatz aufbauen, insbesondere aus der vergangenen Förderperiode von 2007-2013. Unter anderem basierend auf diesen Erfahrungen wurde gegen Ende der Förderperiode 2007-2013 im Rahmen eines Selbstevaluierungsprozesses unter Beteiligung der LAGn, des MELUR sowie weiteren Institutionen die inhaltliche Ausrichtung des LEADER-Ansatzes im Hinblick auf die kommende Förderperiode weiterentwickelt. Hierbei wurden folgende übergreifende Themen identifiziert: Klimawandel und Energie; Nachhaltige Daseinsvorsorge; Wachstum und Innovation sowie Bildung. Innerhalb dieser Themen steht es den LAGn frei, Kernthemen zu setzen. Dabei ist mindestens ein Kernthema im Bereich Klimaschutz zu entwickeln, die Besetzung der weiteren Bereiche mit Kernthemen ist optional.

⁴⁵ Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein hat einen „Leitfaden zur Erstellung einer Integrierten Entwicklungsstrategie zur Bewerbung als AktivRegion in der ELER Förderperiode 2014 - 2020 in Schleswig-Holstein“ erstellen lassen. Dieser Leitfaden dient den Lokalen Aktionsgruppen (LAG) als Vorbereitung auf die kommende Förderperiode und gibt Mindest- und Qualitätskriterien für die von den LAGn zu erstellenden Integrierten Entwicklungsstrategien vor. Hierzu vgl. auch: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (2014b)

Aus den identifizierten übergreifenden Themen wird ersichtlich, dass sie eine enge Verknüpfung zu den im Rahmen von Priorität 6b identifizierten Handlungsbedarf der Steigerung von Lebensqualität, Attraktivität und Wirtschaftskraft aufweisen. Zudem sollen die in den Schwerpunktbereichen umzusetzenden Maßnahmen der LAGn einen innovativen Charakter aufweisen. Hierzu werden die LAGn in ihren Integrierten Entwicklungsstrategien untersuchen, welche Möglichkeiten von innovativen/modellhaften Ansätzen bestehen – sei es beispielweise bezogen auf neue Erzeugnisse oder Dienstleistungen, neue Möglichkeiten der regionalen Verbindung von Wirtschaftssektoren oder neuartige Formen der Organisation und Beteiligung der lokalen Bevölkerung an der Entscheidungsfindung und der Projektdurchführung. Der Innovationsgedanke ist somit mit LEADER verknüpft und wird zudem im EPLR SH 2014-2020 in der Beschreibung des Querschnittsthemas Innovation (Kapitel 5.3.) gewürdigt.

Aus den formellen Vorgaben der ESIF-VO gemäß Artikel 59 Absatz 5 geht hervor, dass mindestens 5% der gesamten ELER-Beteiligung für LEADER vorzuhalten sind. In Schleswig-Holstein entfallen im ELER SH 2014-2020 insgesamt 63 Mio. Euro auf LEADER. Dies sind gut 15,3% der gesamten ELER-Mittel in Schleswig-Holstein. Dieser über das Mindestmaß deutlich hinausgehende Mittelausatz ist für Schleswig-Holstein aufgrund der zuvor dargestellten Bedeutung des LEADER-Ansatzes für die ländliche Entwicklung in Schleswig-Holstein angebracht.

Auswahlverfahren und -kriterien der LAGn

Im „Leitfaden zur Erstellung einer Integrierten Entwicklungsstrategie zur Bewerbung als AktivRegion in der ELER Förderperiode 2014-2020 in Schleswig-Holstein“⁴⁶ sind klare Kriterien zur Auswahl der LAGn benannt, die jeweils mit einer unterschiedlich hohen max. zu erreichenden Punktzahl in die Bewertung einfließen. Aus der Gewichtung der Bewertungskriterien wird ersichtlich, dass die Qualität der Strategie und die Formulierung und Ausgestaltung der Ziele inkl. Aktionsplan von hoher Bedeutung für die Auswahl der LAGn ist. Diese Bewertungskriterien sind mit hohen möglichen Punktzahlen belegt. Der Qualität der inhaltlichen Ausgestaltung der Integrierten Entwicklungsstrategie wird somit eine hohe Bedeutung beigemessen. Neben dieser inhaltlichen Komponente ist die Qualität der konkreten organisatorischen Umsetzung der LAGn, also die Struktur und Arbeitsweise der LAGn sowie das zugrundeliegende Finanzierungskonzept, ebenfalls von hoher Bedeutung für die Anerkennung als LAG.

Die Qualität der Integrierten Entwicklungsstrategien wird darüber hinaus durch das Land Schleswig-Holstein durch den oben genannten Leitfaden⁴⁷ unterstützt. In diesem Leitfaden sind für die einzelnen Bewertungskriterien Mindest- und Qualitätskriterien definiert. Die Beachtung und Umsetzung dieser Qualitätskriterien ist für die einzelnen LAGn erforderlich, um eine möglichst hohe Punktzahl in der Bewertung ihrer Integrierten Entwicklungsstrategie zu

⁴⁶ Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (2014b)

⁴⁷ Ebd.

erzielen und damit als LAG anerkannt zu werden. Bei dem Auswahlprozess zur Anerkennung der LAGn wird das MELUR durch ein externes Expertenteam unterstützt, welches so ausgewählt wird, dass Eigeninteressen ausgeschlossen sind.

Insgesamt ist der gesamte Auswahlprozess sowohl durch seine Kriterien als auch durch das transparente Verfahren darauf ausgelegt, eine möglichst hohe Qualität der Integrierten Entwicklungsstrategien und damit auch der LAGn zu erzeugen. Dieses bildet eine gute strategische und organisatorische Basis, um später eine hohe Qualität der Auswahl und Umsetzung der einzelnen Maßnahmen und Projekte der anerkannten LAGn zu erzielen.

Territoriale Kooperation und Verknüpfung zum Netzwerk ländliche Räume

Der Aspekt der territorialen Kooperation wird im EPLR SH in der Teilmaßnahme „Vorbereitung und Umsetzung von gebietsübergreifenden und transnationalen Kooperationsprojekten (Code 19.3)“ aufgegriffen. Hierdurch wird deutlich, dass der territorialen Kooperation eine besondere Bedeutung im Rahmen von LEADER in Schleswig-Holstein zukommt. Durch die Zusammenarbeit soll neben der Optimierung der Kompetenz auch die Effektivität hinsichtlich einer gemeinsamen Problemlösung der Lokalen Aktionsgruppen gesteigert und ein zusätzlicher Nutzen für die LAGn generiert werden.

Die besondere Bedeutung von territorialer Kooperation wird weiterhin dadurch unterstrichen, dass der vom Land Schleswig-Holstein gesetzte Zielrahmen die Umsetzung von insgesamt 5 Kooperationsprojekten mit mehreren LAG AktivRegionen vorgibt. Dabei sollen mindestens zehn oder mehr LAGn in Schleswig-Holstein zu einem gemeinsamen Thema kooperieren. Aus dem Leitfaden zur Erstellung einer Integrierten Entwicklungsstrategie zur Bewerbung als AktivRegion wird ersichtlich, dass LAGn in ihrer Bewertung dann eine hohe Punktzahl erhalten, wenn sie Synergieeffekte mit anderen LAGn suchen. Insbesondere Kooperationen zu gemeinsamen Lösungsansätzen, die landesweite Synergien erzeugen, werden positiv bewertet werden.

Neben der Kooperation mehrerer LAGn besteht für schleswig-holsteinische LAGn auch die Möglichkeit, transnationale Kooperationen einzugehen, beispielsweise mit dem nördlichen Nachbarland Dänemark.

Bezüglich der Beteiligung der LAGn an europäischen, nationalen Netzwerken und zur Beteiligung am schleswig-holsteinischen Regionen-Netzwerk sind die LAGn und Projektträger zum Austausch von Ergebnissen und zur Beteiligung an den Netzwerken verpflichtet. Damit sind die LAGn angehalten, angemessene Mechanismen zu entwickeln, um sich einerseits am Nationalen Netzwerk zu beteiligen und um andererseits Erkenntnisse aus dem Beteiligungsprozess in die LAG Arbeit zu integrieren. Auf dieser Basis kann ein langfristiger Austausch zwischen den schleswig-holsteinischen LAGn und dem Nationalen Netzwerk organisiert werden.

Monitoring und Evaluation

Aus Sicht der Ex-ante-Bewertung ist der Monitoring und Evaluationsprozess der LAGn im EPLR SH 2014-2020 im Vergleich zur Förderperiode 2007-2013 gestärkt worden und nimmt nun auch eine bedeutende Rolle in den Integrierten Entwicklungsstrategien der LAGn ein.

So ist bspw. die Qualität des von den LAGn aufzustellenden Monitoringplans ein Bewertungskriterium zur Anerkennung als LAG. Zudem haben die LAGn Berichtspflichten zu erfüllen und die LAGn sollten für die Laufzeit der LAG mindestens zwei vorab terminierte Aktivitäten zur Selbstevaluierung des Prozesses und seiner Ergebnisse in ihre Entwicklungsstrategie einplanen. Damit die LAGn dieser gestiegenen Rolle Rechnung tragen können, werden sie bei der Durchführung der Selbstevaluierung durch einen Leitfaden „Selbstevaluierung in der Regionalentwicklung – Leitfaden und Methodenbox“ der DVS unterstützt⁴⁸. Aus Sicht der Ex-ante-Bewertung ist der im EPLR SH und im Leitfaden zur Erstellung einer Integrierten Entwicklungsstrategie beschriebene Ansatz für Monitoring und Evaluation geeignet, die Umsetzung des LEADER-Ansatzes in Schleswig-Holstein zu begleiten und zu bewerten. Insbesondere durch die Selbstevaluierung der LAGn besteht für diese die Möglichkeit, mögliche Fehlentwicklung frühzeitig aufzudecken und diesen mit geeigneten Maßnahmen entgegen zu wirken.

3.8. Bewertung der Bestimmungen für das nationale Netzwerk für den ländlichen Raum

Die Bestimmungen zum Nationalen Netzwerk für den Ländlichen Raum Deutschland (NLR) sind in einem entsprechenden Bundesprogramm für die Periode von 2014-2020 geregelt. Die Umsetzung des Programms wird von der Deutschen Vernetzungsstelle Ländliche Räume (DVS) unterstützt.

In Schleswig-Holstein werden die beteiligten Stellen des EPLR SH sowie der Begleitausschuss die Vernetzungsaktivitäten im Rahmen des NLR unterstützen. Die Umsetzung der Strategie der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit des EPLR SH wird in Abstimmung zur Öffentlichkeitsarbeit der DVS verlaufen.

3.9. Nutzung der Technischen Hilfe

Die Mittel für die Technische Hilfe (TH) im EPLR SH sind gegenüber dem Vorläuferprogramm ZPLR SH 2007-2013 von 0,6% auf 2% der ELER-Gesamtmittel gestiegen. Im ZPLR SH 2007-2013 wurden die Mittel der Technischen Hilfe laut Halbzeitbewertung im Wesentlichen für Monitoring und Evaluation eingesetzt. Viele Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit und zum Kapazitätsaufbau liefen hingegen ohne Finanzierung aus der TH.⁴⁹ Im EPLR SH sind Mittel aus der Technischen Hilfe nun für deutlich vielfältigere Bereiche vorgesehen, wie:

- Erstellung, Änderung und Überprüfung des Förderprogramms.
- Monitoring und Evaluierung des Förderprogramms und Weiterentwicklung der Bewertungsmethoden.

⁴⁸ Deutsche Vernetzungsstelle Ländliche Räume (DVS) (2014)

⁴⁹ Grajewski, R. et al. (2010), S. 249

- Begleitung und Bewertung der durch den ELER unterstützen Maßnahmen.
- Entwicklungskonzepte, Studien, Analysen, die notwendig sind, um den Programmfortschritt zu optimieren.
- Unterstützung des Netzwerkes der Wirtschafts- und Sozialpartner zur Begleitung der Umsetzung des Förderprogramms.
- Publizitätsmaßnahmen, die sich an die breite Öffentlichkeit, an Partner, Projektträger und weitere Akteure im ländlichen Raum richten (einschließlich Workshops, Seminare und Informationsveranstaltungen, Messeauftritte, Broschüren und Faltblätter).
- Ausgaben für Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Begleitausschusses.
- Anschaffung, Errichtung, Unterhaltung/Betrieb und Weiterentwicklung rechnergestützter Systeme sowie deren Verknüpfungen zur Erfüllung der Verwaltungs-, Begleitungs-, Bewertungs- und Kontrollanforderungen. Die Technische Hilfe wird für Komponenten eingesetzt, die ausschließlich für die Abwicklung von Fördermaßnahmen der 2. Säule benötigt werden.
- Übergreifende Koordinierung und Unterstützung des EIP-Prozesses in Schleswig-Holstein.
- Ausgaben für Personalkosten für Beschäftigte, die mit Aufgaben im Bereich ELER betraut sind (Abschluss Förderperiode 2007-2013, Förderperiode 2014-2020, Vorbereitung Förderperiode 2021-2027).

Aus der Auflistung der Bereiche der Technischen Hilfe wird ersichtlich, dass der Halbzeitbewertung Rechnung getragen wurde, in der ein stärkerer Einsatz der Technischen Hilfe zur Unterstützung der Verwaltungsbehörde angemerkt wurde.⁵⁰ Aus der Technischen Hilfe im EPLR SH 2014-2020 können nun u.a. „Anschaffung, Errichtung, Unterhaltung/Betrieb und Weiterentwicklung rechnergestützter Systeme“ zur Abwicklung von Fördermaßnahmen der 2. Säule der GAP sowie „Ausgaben für Personalkosten für Beschäftigte, die mit Aufgaben im Bereich ELER betraut sind,“ finanziert werden. Weiteres zur Technischen Hilfe siehe Kapitel 5.1.

3.10. Wesentliche Empfehlungen die Relevanz und Kohärenz des Programms betreffend

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die wesentlichen Empfehlungen zu diesem Kapitel, die im Rahmen der Ex-ante-Bewertung gegeben wurden. Zudem ist aufgeführt, ob bzw. inwieweit die Empfehlungen von der Verwaltungsbehörde im EPLR SH berücksichtigt wurden.

⁵⁰ Grajewski, R. et al. (2010), S. 261

Thema	Empfehlungen der Ex-ante-Bewertung	Berücksichtigung der Empfehlungen im EPLR SH
Interventionslogik (Kapitel 3.3)	In dem Abschnitt zur Unterpriorität 4b in Kapitel 5.2 des EPLR SH sollte die Maßnahme „Reduzierung von Stoffeinträgen in Gewässer“ in dem oder einem ähnlichen Wortlaut genannt werden.	Der Empfehlung wurde gefolgt.
Interventionslogik (Kapitel 3.3)	In Kapitel 5.2 des EPLR SH sollte für Maßnahmen mit Sekundärwirkungen, bei denen eine Begründung fehlt, eine kurze textliche Begründung hinzugefügt werden.	<p>Der Empfehlung wurde teilweise gefolgt.</p> <p>Manche Sekundärwirkungen liegen auf der Hand, so dass eine Erläuterung nicht für erforderlich angesehen wird. Andere Sekundärwirkungen bestehen lediglich potenziell, ihr Eintritt hängt aber von der konkreten Entwicklung der Maßnahme ab, so dass eine Konkretisierung ex-ante nicht zweckmäßig erscheint (z. B. Bildung und Innovation).</p>
Interventionslogik (Kapitel 3.3)	In der Beschreibung der Programmstrategie sollte eine textliche Erläuterung hinzugefügt werden, die die logische Beziehung zwischen der Unterpriorität 5c, ihrem dazugehörigen Bedarf „Ausbau von Erzeugung und Nutzung Erneuerbarer Energien unter Berücksichtigung umweltfachlicher Belange“ zur Maßnahme „Fort- und Weiterbildung in der Forst- und Landwirtschaft“ deutlicher herausstellt.	<p>Der Empfehlung wurde nicht gefolgt.</p> <p>In der Programmstrategie wird dargestellt, dass der festgestellte Bedarf bei der Unterpriorität 5c im Wesentlichen durch Instrumente außerhalb des ELER adressiert wird. Aus dem EPLR seien jedoch mittelbare Beiträge aus den Maßnahmen Fort- und Weiterbildung sowie Innovation bezüglich des Ausbaus von der Erzeugung und Nutzung Erneuerbarer Energien in landwirtschaftlichen Betrieben zu erwarten. In beiden Maßnahmenbeschreibungen sind die Themen Energie und Biomasse als potenzielle Handlungsfelder aufgeführt. Die Interventionslogik in diesem Bereich ist damit durchgängig dargestellt.</p>
Interventionslogik (Kapitel 3.3)	Die Maßnahme „Beratung für eine nachhaltige Landwirtschaft“ sollte als Maßnahme mit Sekundärwirkung der Unterpriorität 5d und dem dazugehörigen Bedarf hinzugefügt werden.	Der Empfehlung wurde gefolgt.

Thema	Empfehlungen der Ex-ante-Bewertung	Berücksichtigung der Empfehlungen im EPLR SH
Vorgeschlagene Unterstützungsarten (Kapitel 3.4)	Bei den Teilmaßnahmen „Gewässerschutzberatung für die Landwirtschaft in der Kulisse der Grundwasserkörper im chemisch schlechten Zustand“ (Code 2.1.2) und „Ausgleichszulage“ (Code 13.3) wird bei der Unterstützungsart angegeben, dass „Zahlungen“ vorgesehen sind. Diese Angabe sollte konkretisiert werden, da die Unterstützungsart (z.B. Zuschuss) nicht genau benannt wird.	Der Empfehlung wurde gefolgt.
Vorgeschlagene Unterstützungsarten (Kapitel 3.4)	Sofern die Anwendung von beispielsweise Pauschal- und Standardkosten bei einer Teilmaßnahme vorgesehen ist, sollte diese Information bei der Unterstützungsart der betreffenden Teilmaßnahme ergänzt werden, um transparent darzustellen, ob die vereinfachten Kostenoptionen berücksichtigt werden.	Die Empfehlung wurde nicht berücksichtigt. Die Information über die Verwendung von Pauschalen und Standardkosten im EPLR erfolgt zentral in Kapitel 18.
Bewertung der Angemessenheit der Mittelzuweisung zur Erreichung der Ziele (Kapitel 3.6)	Bei der Maßnahme EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft einschließlich Demonstrationsvorhaben“ kann auf keine Erfahrungswerte hinsichtlich der Mittelausstattung zurückgegriffen werden, daher sollte bei den Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen ein besonderes Augenmerk auf die Umsetzung der Maßnahme gelegt werden.	Der Empfehlung wurde gefolgt.

4. Messung des Fortschritts und der Ergebnisse des Programms

4.1. Bewertung der Programmindikatoren

Im Indikatorplan des EPLR SH wird deutlich, dass jede Maßnahme mit mindestens einem Outputindikator und jede Priorität mit mindestens einem Zielindikator hinterlegt ist. Die Überprüfung des Indikatorplans zeigt, dass die im Indikatorplan enthaltenen Output- und Zielindikatoren den Vorgaben gemäß der ELER-DVO entsprechen. Die verwendeten Indikatoren im EPLR SH entsprechen dem Katalog an gemeinsamen Indikatoren gemäß ELER-DVO.

Programmspezifische Outputindikatoren werden im EPLR SH nicht programmiert. Die gemeinsamen Indikatoren ermöglichen es, grundlegende Aussagen über den jeweiligen Output einer Maßnahme zu treffen. Zudem können sie ohne hohen zusätzlichen Verwaltungsaufwand erhoben und gemessen werden. Die Formulierung von programmspezifischen Indikatoren würde in der Konsequenz zu einem zusätzlichen Aufwand bei der Verwaltungsbehörde führen, insbesondere in Bezug auf das Monitoring dieser programmspezifischen Indikatoren. Zugleich könnte sich dies auch mit einem Mehraufwand auf die Begünstigten auswirken, da auch auf sie durch die programmspezifischen Indikatoren gesonderte Anforderungen z.B. im Berichtswesen zukommen können. Dieser Mehraufwand wäre gerechtfertigt, wenn ein hoher zusätzlicher Nutzen durch einen oder mehrere programmspezifische Indikatoren zu erwarten wäre. Dieser kann in Bezug auf die Outputindikatoren nicht gesehen werden. Aus diesem Grund ist es nachvollziehbar, dass im EPLR SH keine programmspezifischen Outputindikatoren definiert werden.

4.2. Bewertung der quantifizierten Zielwerte für Indikatoren

Die quantifizierten Zielwerte der Output- und Zielindikatoren beziehen sich zum einen auf finanzielle Indikatoren sowie auf Indikatoren, die nicht finanzieller Art sind (wie bspw. Indikatoren, die die Zahl der Teilnehmer oder die Fläche messen). Die Angaben zu den finanziellen Indikatoren ergeben sich aus der Finanzplanung des EPLR SH. Die folgenden Ausführungen beziehen sich darauf, ob die Prognose der Outputindikatoren nachvollziehbar ist, d.h. ob die Zielwerte der Indikatoren auf Erfahrungen, Schätzungen oder Berechnungen beruhen und ob die Zielwerte für die Zielindikatoren plausibel sind.

Priorität 1

In der Priorität 1 des Programms zur Förderung von Innovation, Bildung, Wissenstransfer in der Land- und Forstwirtschaft sind Maßnahmen in den Unterprioritäten (UP) 1a, 1b und 1c zusammengefasst. Aus den quantifizierten Zielwerten der Outputindikatoren zu diesen Maßnahmen ergibt sich, dass

- 10 unterstützte Operationelle Gruppen im Rahmen von EIP (UP 1b)
- 10 andere Kooperationsmaßnahmen (Gruppen, Netzwerke/Cluster, Pilotprojekte etc.) (UP 1b) sowie

- 14.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Fort- und Weiterbildung in der Land- und Forstwirtschaft (UP 1c)

bis spätestens zum Jahr 2023 im Rahmen des EPLR SH unterstützt werden sollen.

Die Zielindikatoren T2 für die Unterpriorität 1b sowie T3 für die Unterpriorität 1c mit den entsprechenden Zielwerten ergeben sich aus den diesen Outputindikatoren. Im Zielindikator T1 der Unterpriorität 1a ist der Anteil der öffentlichen Ausgaben für die Maßnahmen zum Wissenstransfer, Beratungsleistungen sowie Kooperationen (EIP, Naturschutz) abgebildet. Der Zielwert beträgt hier folgerichtig 100%.

Die angestrebte Zahl von 14.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern in der Fort- und Weiterbildung in der Land- und Forstwirtschaft bis zum Jahr 2023 beruht auf Erfahrungen des Programms aus der letzten Förderperiode 2007-2013.

Die Anzahl von 10 unterstützten Operationellen Gruppen im Rahmen von EIP beruht nicht auf Erfahrungen aus der vergangenen Förderperiode des ZPLR SH 2007-2013, da die dazugehörige Maßnahme zu Europäischen Innovationspartnerschaften ein neues Element im EPLR SH 2014-2020 darstellt. Der Zielwert von 10 zu unterstützenden Operationellen Gruppen beruht auf vorbereitenden Diskussionen des MELUR mit Stakeholdern. Im Rahmen dieser Diskussionen wurde für das MELUR ersichtlich, in welchem Umfang und zu welchen Themen die Stakeholder EIP umsetzen möchten. Der Zielwert beruht somit auf einer angemessenen Prognosebasis.

Der angestrebte Zielwert von 10 Kooperationsmaßnahmen (Gruppen, Netzwerke/Cluster, Pilotprojekte etc.) im Bereich Naturschutz beruht auf Erfahrungen der vergangenen Förderperiode 2007-2013.

Priorität 2

Im EPLR SH werden in der Priorität 2 zur Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung Maßnahmen unter der Unterpriorität 2a programmiert. Aus den quantifizierten Zielwerten für die Outputindikatoren ergibt sich, dass

- 3.000 Begünstigte in der Beratung für eine nachhaltige Landwirtschaft sowie (UP 2a)
- 185 Betriebe bei Investitionen zur Unterstützung einer nachhaltigen, umweltschonenden und tiergerechten Landwirtschaft (UP 2a)

bis spätestens zum Jahr 2023 unterstützt werden sollen.

Die zu den Outputindikatoren gehörigen Maßnahmen werden im EPLR SH erstmalig angeboten, so dass das MELUR für die Bestimmung der Zielwerte nicht auf Erfahrungswerte aus der vergangenen Förderperiode zurückgreifen konnte.

Insbesondere der Zielwert von 185 unterstützten Betrieben für Investitionen zur Unterstützung einer nachhaltigen, umweltschonenden und tiergerechten Landwirtschaft ist für das EPLR SH schwierig zu prognostizieren. Bei dieser Maßnahme kann die Höhe des Zuschusses pro Fall deutliche Unterschiede aufweisen, da sowohl kleinere Vorhaben (weniger als 10.000 EUR) als auch größere Vorhaben (mehr als 100.000 EUR) gefördert werden können. Das MELUR hat zur Prognose des Zielwertes eine Mischkalkulation vorgenommen unter der Annahme, dass mehr Projekte mit niedrigerem Zuschuss gefördert werden als Projekte mit einem hohen Zuschuss. Diese Annahme erscheint plausibel.

Bezüglich des Zielwertes von 3.000 Begünstigten in der Beratung für eine nachhaltige Landwirtschaft im Jahr 2023 ist nicht erkenntlich, auf welchen Annahmen dieser Zielwert beruht. Das MELUR begründet dies neben der oben erwähnten fehlenden Erfahrung mit der dazugehörigen Maßnahme auch mit dem Umstand, dass die Beratung von Landwirten kostenlos in Anspruch genommen werden kann. Dieser Umstand erschwert es nachvollziehbar, den Umfang der Nachfrage zu prognostizieren.

Für den Zielindikator T4 „Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die mit Unterstützung des Programms Investitionen in Umstellung oder Modernisierung tätigen“ liegt der angestrebte Zielwert bei 1,31%. Dieser Zielwert speist sich aus den im Outputindikator zur „Unterstützung von Investitionen zur Unterstützung einer nachhaltigen, umweltschonenden und tiergerechten Landwirtschaft“ prognostizierten Zielwert des MELUR. Insofern ergibt sich für den Zielindikator dieselbe Plausibilität wie für den Outputindikator.

Priorität 3

In der Priorität 3 zur Förderung einer Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich der Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen und des Risikomanagements sind Maßnahmen des EPLR SH in den Unterprioritäten 3a und 3b programmiert. Aus den quantifizierten Zielwerten der Indikatoren zu diesen Maßnahmen ergibt sich, dass

- 75 Investitionsvorhaben in den Bereichen Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte sowie (UP 3a)
- 7 öffentliche Einrichtungen für vorbeugende Maßnahmen in den Bereichen Küsten- und Hochwasserschutz (UP 3b)

bis spätestens zum Jahr 2023 unterstützt werden sollen.

Die Maßnahme zur Investition in Verarbeitung und Vermarktung existierte bereits in der vergangenen Förderperiode, allerdings haben sich die Rahmenbedingungen dieser Maßnahme im neuen EPLR SH geändert. So ist bspw. im EPLR SH im Rahmen dieser Maßnahme die Förderung ausschließlich für kleine und mittlere Betriebe (KMU) vorgesehen. Dennoch konnte das MELUR in gewissem Umfang auf Erfahrungen aus der vergangenen Förderperiode zur Bestimmung des Zielwertes zurückgreifen und auf Basis einer durchschnittlichen Investitionssumme pro Fall die Anzahl der Investitionsmaßnahmen prognostizieren.

Bezüglich des Zielwertes zu den vorbeugenden Maßnahmen in den Bereichen Küsten- und Hochwasserschutz liegen Erfahrungswerte aus der vergangenen Förderperiode vor. Der prognostizierte Zielwert fußt zudem auf den generellen Erfahrungen Schleswig-Holsteins insbesondere im Bereich des Küstenschutzes. Der Zielwert erscheint daher plausibel.

In Bezug auf die Zielindikatoren werden für die Unterpriorität 3a der Zielindikator T6 „Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die durch Qualitätsregelungen, lokale Märkte und kurze Versorgungswege sowie Erzeugergemeinschaften / -organisationen unterstützt werden“ sowie für die Unterpriorität 3b der Zielindikator T7 „Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die an Risikomanagementmaßnahmen teilnehmen“ gemäß der ELER-DVO ausgewählt. Die Zielwerte für beide Zielindikatoren liegen bei 0, da die Zielindikatoren nicht durch die vorgesehenen Maßnahmen und Outputindikatoren der Unterprioritäten 3a und 3b bedient werden.

Nach Einschätzung der Ex-ante-Bewertung sind diese Zielindikatoren nicht geeignet, die Zielerreichung in den Unterprioritäten 3a und 3b abzubilden. Es sollten andere Zielindikatoren gewählt bzw. programmspezifische Zielindikatoren formuliert werden, die es erlauben, die Zielerreichung in diesen Unterprioritäten angebracht zu messen. Allerdings bietet die derzeitige technische Umsetzung des SFC2014 den Programmierstellern hierzu keine Möglichkeiten.

Aus Sicht der Ex-ante Bewertung kann daher lediglich angeregt werden, seitens der Programmierer bei den für das SFC2014 zuständigen Stellen auf EU-Ebene auf den Umstand hinzuweisen, dass eine angebrachte Ausweisung eines Zielindikators in den Unterprioritäten 3a und 3b durch die Vorgaben im SFC2014 für das EPLR SH derzeit nicht möglich ist. Hier könnte nur eine technische Anpassung des SFC2014 die Auswahl anderer bzw. programmspezifischer Indikatoren ermöglichen. Dies liegt aber nicht in der Hand der Programmierer.

Priorität 4

In der Priorität 4 zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme sind Maßnahmen des EPLR SH in den Unterprioritäten 4a, 4b und 4c programmiert. Dem Charakter der Priorität 4 folgend sind für alle Maßnahmen dieselben Outputindikatoren im Indikatorenplan zugeordnet. Dabei sind zu den Outputindikatoren der Maßnahmen die folgenden quantifizierten Zielwerten vorgesehen:

- 38.400 ha Fläche im Rahmen von Agrarumwelt und Klima
- 6.000 ha Fläche zur Umstellung auf ökologischen Landbau
- 30.000 ha Fläche zur Aufrechterhaltung des ökologischen Landbaus
- 18.000 ha Fläche für NATURA 2000
- 8.500 ha Fläche mit spezifischen Einschränkungen
- 1.110 Vorhaben zur Unterstützung für nicht produktive Investitionen
- 2.000 Begünstigte, die Beratungsleistungen erhalten haben

Die Zielwerte zu den flächenbezogenen Outputindikatoren beruhen auf Erfahrungen aus der vergangenen Förderperiode, da die dazugehörigen Maßnahmen auch im ZPLR SH 2007-2013 umgesetzt wurden. Die Zielwerte bezüglich der ökologischen Anbauverfahren sind allerdings mit Unsicherheiten behaftet, da der Bereich Ökolandbau von externen Faktoren abhängt, die über einen mehrjährigen Zeitraum nicht zu prognostizieren sind (bspw. Preisentwicklungen am Markt).

Bei der Bestimmung der Zielwerte zu den Outputindikatoren bezüglich Vorhaben zur Unterstützung für nicht produktive Investitionen sowie der Anzahl der Begünstigten, die Beratungsleistungen erhalten, konnte das MELUR ebenfalls auf Erfahrungswerte der Förderperiode 2007-2013 zurückgreifen.

Bei den Zielwerten für die Zielindikatoren werden im EPLR SH gemäß ELER-DVO die Zielindikatoren T9 „Anteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche, die zur Artenvielfalt beiträgt“ (Zielwert EPLR SH = 7,58%), T10 „Anteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche, die zur Verbesserung des Wassermanagements beiträgt“ (Zielwert EPLR SH = 4,92%) und T12 „Anteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche, die zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung oder der Verhinderung von Bodenerosion beiträgt“ (Zielwert EPLR SH = 3,62%) abgebildet. Die Ermittlung dieser Zielwerte der Zielindikatoren durch das MELUR kann auf Basis des Arbeitsdokuments „RDP Indicator Plan Excel tool“ nachvollzogen werden. Die Berechnung der Zielwerte beruht dabei auf Erfahrungen des MELUR aus der Förderperiode 2007-2013. Die Zielwerte der Zielindikatoren erscheinen plausibel.

Priorität 5

In der Priorität 5 zur Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Ernährungs- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft sind Maßnahmen des EPLR SH in der Unterpriorität 5e programmiert. Aus den quantifizierten Zielwerten der Outputindikatoren zu diesen Maßnahmen ergibt sich, dass

- 1.450 ha Fläche für Erstaufforstungen,
- 1.400 Vorhaben zur Verbesserung der Widerstandsfähigkeit und der Qualität der Waldökosysteme und
- 10.500 ha Fläche im Rahmen von Agrarumwelt und Klima zur Kohlenstoffbindung

bis spätestens zum Jahr 2023 gefördert werden sollen.

Der Zielwert von 1.450 ha Fläche für Erstaufforstung bis zum Jahr 2020 basiert auf Altverpflichtungen aus der vergangenen Förderperiode, die vom EPLR SH in diesem Bereich zu bedienen sind. Daher ist dieser Zielwert sehr gut prognostizierbar.

Der Zielwert von 10.500 ha Fläche, die im Rahmen des Vertragsnaturschutzes zur Kohlenstoffbindung beitragen, beruht auf Erfahrungen seitens des MELUR aus der vergangenen Förderperiode.

Die vorgesehenen 1.400 Vorhaben zur Verbesserung der Widerstandsfähigkeit und der Qualität der Waldökosysteme beruhen ebenfalls auf Erfahrungswerten des ZPLR SH 2007-2013. Allerdings können externe Faktoren wie bspw. schwere Sturmereignisse erheblichen Einfluss auf den Waldumbau und damit den Zielwert des Outputindikators haben. Dieser Einfluss externer Faktoren auf den Zielindikator ist allerdings über einen mehrjährigen Zeitraum nicht belastbar zu prognostizieren.

Im Zielindikator sollen bis zum Jahr 2023 insgesamt 11.950 ha Agrar- und Forstfläche zur Unterstützung der Kohlenstoffbindung gefördert werden. Der entsprechende Zielwert für den Zielindikator entspricht 1,03% der gesamten Agrar- und Forstfläche in Schleswig-Holstein. Der Wert beruht auf Berechnungen des MELUR und berücksichtigt relevante Flächenanteile, die bereits unter Priorität 4 einbezogen sind. Eine Doppelzählung der Flächen wird somit ausgeschlossen.

Priorität 6

In der Priorität 6 zur Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten sind Maßnahmen des EPLR SH in den Unterprioritäten 6b und 6c programmiert. Aus den dargestellten Outputindikatoren zu diesen Maßnahmen ergibt sich, dass folgende Zielwerte spätestens bis zum Jahr 2023 erreicht werden sollen:

- Unterstützung von 40 Vorhaben zu Investitionen in kleine Infrastrukturen (UP 6b)
- Unterstützung von 53 Vorhaben zu Investitionen in lokale Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung (UP 6b)
- Unterstützung von 20 Vorhaben zu Investitionen in Freizeit / touristische Infrastruktur (UP 6b)
- Unterstützung von 20 Studien / Investitionen zum ländlichen Kultur- und Naturerbe (UP 6b)
- 133.000 Bürgerinnen und Bürger, die von verbesserten Dienstleistungen / Infrastrukturen profitieren (UP 6b)
- 22 LAGn ausgewählt (UP 6b)
- Eine Bevölkerungszahl von 1.800.000 in LAGn (UP 6b)
- 170 Vorhaben zu Investitionen in Breitband-Infrastruktur und Breitband-Zugang (UP 6c)
- 170.000 Bürgerinnen und Bürger, die von neuen oder verbesserten IT-Infrastrukturen (z. B. Breitband-Internet) profitieren (UP 6c)

Die 40 Vorhaben zu Investitionen in kleine Infrastrukturen betreffen im EPLR SH insbesondere die Modernisierung ländlicher Wege. Der vom MELUR gesetzte Zielwert beruht daher auf Erfahrungswerten aus der vergangenen Förderperiode.

Die Maßnahme zu Investitionen in lokale Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung wurde in ähnlicher Form auch in der Förderperiode 2007-2013 unterstützt, allerdings im Rahmen von LEADER. Zudem ist die Maßnahme um kleine Bildungsinfrastrukturen inhaltlich erweitert gegenüber dem Vorgängerprogramm. Auch der Mittelansatz für die Maßnahme hat

sich insgesamt erhöht. Insofern beruht der angegebene Zielwert einerseits auf Erfahrungen aus der Förderperiode 2007-2013, andererseits ist insbesondere die Nachfrage für den neuen Bereich „kleine Bildungsinfrastrukturen“ schwierig einzuschätzen.

Die Maßnahme zur Förderung kleiner touristischer Infrastrukturen und Fremdenverkehrsinformationen wurde ebenfalls auch in der vergangenen Förderperiode umgesetzt, allerdings auch wiederum über den LEADER-Ansatz.

Insofern beruht der Zielwert von insgesamt 20 Vorhaben in Teilen auf Erfahrungswerten des ZPLR 2007-2013. In diesem Zusammenhang sind Synergien mit der im OP EFRE programmierten Investitionspriorität 6c, insbesondere mit dem ITI-Konzept „Tourismus- und Energiekompetenzregion Westküste“ zu erwarten. Die vorgesehene Abstimmung mit dem hierfür zuständigen Tourismus-Fachreferat wird voraussichtlich positiven Einfluss auf die Nachfrage der Maßnahme im EPLR SH haben. Der genaue Umfang kann im Voraus nicht prognostiziert werden.

Auch die Maßnahme zur Erhaltung des kulturellen Erbes wurde in der vergangenen Förderperiode über LEADER mit deutlich weniger Mitteln gefördert. Diese Erfahrungswerte bilden einen Ansatzpunkt für das MELUR zur Prognose des Zielwertes, allerdings ist dieser Zielwert im Vergleich zu anderen auf Erfahrungen beruhenden Zielwerten mit größeren Unsicherheiten behaftet.

Der Zielwert von bis zu 22 geförderten LAGn im Rahmen des LEADER-Ansatzes beruht auf Erfahrungen aus der vergangenen Förderperiode. Da auch die Gebietskulisse für LEADER eindeutig ist und hierüber die von LEADER abgedeckte Bevölkerung statistisch ermittelt werden kann, sind die Zielwerte bezüglich LEADER als vergleichsweise verlässlich einzustufen.

Bezüglich der Zielwerte für die Maßnahme „Breitbandinfrastruktur“ kann das MELUR bedingt auf Erfahrungen aus der vergangenen Förderperiode zurückgreifen. Die Maßnahme wurde auch im ZPLR SH 2007-2013 umgesetzt, allerdings mit deutlich geringeren finanziellen Mitteln.

Bei den Zielindikatoren der Priorität 6 sind im EPLR SH für die Unterpriorität 6b die Zielindikatoren T21 „Anteil der Bevölkerung, der durch Lokale Entwicklungsstrategien abgedeckt wird“, T22 „Anteil der ländlichen Bevölkerung, der von verbesserten Dienstleistungen / Infrastrukturen profitiert“ sowie T23 „Entstandene Jobs im Rahmen von LEADER“ gemäß der ELER-DVO vorgesehen.

Die Zielwerte für die Zielindikator T21 und T22 betragen 81,11% bzw. 5,16%. Diese Zielwerte sind aus Sicht der Ex-ante-Bewertung als realistisch einzuschätzen, da sie auf Erfahrungen aus der vergangenen Förderperiode beruhen.

4.3. Bewertung der Eignung der Etappenziele für den Leistungsrahmen

Das Ziel in diesem Kontext besteht darin zu prüfen, ob die Zusammensetzung des Leistungsrahmens des EPLR SH den formellen Vorgaben der EU entspricht. Darüber hinaus ist zu untersuchen, ob die Etappenziele für 2018 realistisch eingeschätzt und plausibel sind.

Entsprechend dieser Zielsetzung wurden folgende Fragen zur Evaluierung des Leistungsrahmens entwickelt:

- Entspricht die Zusammensetzung des Leistungsrahmens des EPLR SH den formellen Vorgaben der EU?
- Sind die Etappenziele (2018) realistisch eingeschätzt und plausibel?

Die Grundlage für die Bewertung bilden die „Guidelines for the ex-ante evaluation of 2014-2020 RDPs“⁵¹, die ELER-Durchführungsverordnung (Entwurf)⁵², die ESIF-Verordnung Nr. 1303/2013⁵³, die ESIF-Durchführungsverordnung Nr. 215/2014⁵⁴ sowie die Guidance Fiche Performance Framework Review und Reserve in 2014-2020 (Version 6)⁵⁵.

Zusammensetzung des Leistungsrahmens

Im Leistungsrahmen des EPLR SH werden für die Prioritäten 2 bis 6 jeweils unterschiedliche Indikatoren definiert. Gemäß ESIF-VO Anhang II Paragraph 2 enthält jede dieser Prioritäten einen Finanzindikator, der sich auf die öffentlichen Gesamtausgaben der Priorität bezieht, sowie ein oder zwei Outputindikatoren, die zu den „gemeinsamen Indikatoren“ gehören (siehe ELER-DVO (Entwurf), Annex IV). Eine Ausnahme bildet die Priorität 3, da hier anstatt eines Outputindikators ein „wichtiger Durchführungsschritt“⁵⁶ ausgewählt wurde, um den Fortschritt der Zielerreichung dieser Priorität darzustellen. Ergebnisindikatoren werden im Leistungsrahmen nicht verwendet.

Die Auswahl des „wichtigen Durchführungsschritts“ für die Priorität 3 lässt sich damit begründen, dass die unter der Maßnahme „Küstenschutz“ durchgeführten Vorhaben bis Ende 2018 noch nicht abgeschlossen sein werden, wie es in Art. 5 der ESIF-DVO im Hinblick auf die Etappenziele vorgegeben wird. Das Etappenziel für den Bereich des Küstenschutzes bezieht sich daher auf die begonnenen Abschnitte, die auf der Grundlage des Generalplanes Küstenschutz dargestellt sind.

In Übereinstimmung mit Anhang II Paragraph 1 der ESIF-VO sind für jeden ausgewählten Indikator Etappenziele (2018) und Ziele (2023) festgelegt. Die Zielwerte (2023) der Output-

⁵¹ Europäische Kommission. Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (2012), S. 90 ff

⁵² Europäische Kommission (2014a)

⁵³ Europäische Kommission (2013b)

⁵⁴ Europäische Kommission (2014b)

⁵⁵ Europäische Kommission (2014d)

⁵⁶ engl. key implementation step

Indikatoren im Leistungsrahmen sind konsistent zu den im Indikatorenplan aufgeführten Zielwerten. Die Finanzindikatoren für das Jahr 2023 ergeben sich aus dem Finanzplan des EPLR SH (Kapitel 11).

In Anhang II der ESIF-VO Paragraph 3 ist beschrieben, dass die Ziele und Etappenziele mit der Beschaffenheit und dem Charakter der spezifischen Ziele der Priorität kohärent sein sollten. Im Hinblick auf die hier ausgewählten Outputindikatoren ist festzuhalten, dass diese grundsätzlich geeignet sind, die Zielstellung der Prioritäten abzubilden.

Gemäß ESIF-DVO Art. 5 müssen die im Leistungsrahmen festgelegten Outputindikatoren und „wichtigen Durchführungsschritte“ mehr als 50% der Mittelzuweisung zur Priorität entsprechen. Mit Blick auf das EPLR SH ist festzustellen, dass die ausgewählten Outputindikatoren sich auf Maßnahmen beziehen, denen der Großteil der finanziellen Mittel zugeordnet ist; der prozentuale Anteil liegt jeweils deutlich über 50%.

Zusammenfassend betrachtet ist festzuhalten, dass die im Leistungsrahmen angegebenen Indikatoren plausibel gewählt sind und mit den formellen Vorgaben der EU übereinstimmen. Die ausgewählten Indikatoren sind kohärent zu den Zielen der Prioritäten.

Bewertung der für den Leistungsrahmen ausgewählten Etappenziele

Im Fokus dieser Bewertung stehen die Etappenziele (2018) für die Finanz- und Outputindikatoren. Die Überprüfung der Zielwerte für das Jahr 2023 wird bei der Evaluierung der quantifizierten Zielwerte der Indikatoren untersucht (siehe Kapitel 4.2).

Die Etappenziele für die Finanz- und Outputindikatoren der Prioritäten 2 bis 6 liegen zwischen 18% und 100%. Mit Blick auf die Priorität 2 ist das Etappenziel für den Outputindikator „Number of EIP operational groups to be supported“ mit 100% sehr ambitioniert formuliert. Aus Sicht der Ex-ante-Bewertung erscheint das Etappenziel plausibel, da – obwohl die Förderung von EIP ein neues Element im EPLR SH darstellt – die Festlegung der Indikatorendaten auf vorbereitenden Diskussionen des MELUR mit Stakeholdern beruht. Im Rahmen dieser Diskussionen wurde für das MELUR ersichtlich, in welchem Umfang und zu welchen Themen die Stakeholder EIP umsetzen möchten.

Für den Outputindikator „Agricultural land under management contracts“ der Priorität 4 wird mit 91% ebenfalls ein im Vergleich zu den anderen Prioritäten sehr hohes Etappenziel angestrebt, während das dazugehörige Etappenziel für den Finanzindikator dieser Priorität mit 43% relativ gering erscheint. Das Etappenziel für den Outputindikator ergibt sich unter anderem dadurch, dass bei zu diesem Outputindikator gehörigen flächenbezogenen Maßnahmen Verpflichtungen von längerer Zeitdauer vorgesehen sind. Vor diesem Hintergrund basiert das im Vergleich zum Outputindikator geringere Etappenziel des Finanzindikators darauf, dass im Jahr 2018 die Verträge mit einem längeren Verpflichtungszeitraum bereits bestehen, die Zahlungen jedoch beispielsweise jährlich erfolgen. Diese Erklärung gilt auch für das vergleichsweise hohe Etappenziel (82%) des Outputindikators „Area under management contract“ der Priorität 5.

Im Vergleich zu den Etappenzielen der anderen Prioritäten erscheinen die Etappenziele für den Finanz- und Outputindikator der Priorität 6 mit 18% bzw. 24% relativ gering. Unter anderem wurde bei der Ermittlung der Etappenziele berücksichtigt, dass die Mehrzahl der Vorhaben, die unter Maßnahmen des Art. 20 gefördert werden, bis zum Ende des Jahres 2018 noch nicht abgeschlossen sein wird. Für diese Maßnahmen besteht eine längere Vorbereitungszeit im Hinblick auf die Planung der Vorhaben.

Insgesamt betrachtet gehen die Ex-ante-Evaluatoren davon aus, dass die Ermittlung der Etappenziele der Priorität 2 bis 6 sowohl auf Erfahrungen der vergangenen Förderperiode als auch auf nachvollziehbaren Schätzungen und Annahmen beruht. Die Etappenziele für die ausgewählten Finanz- und Outputindikatoren erscheinen auf Basis der zur Verfügung stehenden Informationen plausibel.

Im Hinblick auf die Bereitstellung der Daten für die Etappenziele ist zu erwähnen, dass diese ohne größeren Aufwand erhoben werden können. Die für die Etappenziele benötigten Daten werden im Rahmen der Berichterstattung des EPLR SH erfasst.

4.4. Bewertung des vorgeschlagenen Monitoring- und Evaluierungssystems und des Evaluierungsplans

Ziel der Evaluierung ist es zu prüfen, ob der Inhalt des vorliegenden Evaluierungs- bzw. Bewertungsplans vollständig ist. Darüber hinaus wird die Angemessenheit des vorgesehenen Begleitungs- und Bewertungssystems des EPLR SH überprüft.

Auf Basis der „Guidelines for the ex ante evaluation of 2014-2020 RDPs“ wurden hierzu folgende Bewertungsfragen entwickelt:

- Ist der Inhalt des Bewertungsplans gemäß den Angaben im Anhang I der ELER-Durchführungsverordnung (Entwurf) vollständig?
- Ist das Begleitungssystem des EPLR SH angemessen?
- Ist das Bewertungssystem des EPLR SH angemessen?

Vollständigkeit des Bewertungsplans

Zu Beginn der Bewertung des vorgeschlagenen Monitoring- und Evaluierungssystems und des Bewertungsplans wird die Vollständigkeit sowie die formale und inhaltliche Struktur des Plans in Bezug auf die formellen Vorgaben in der ELER-Durchführungsverordnung (ELER-DVO)⁵⁷ geprüft.

Aus der Evaluierung ergibt sich, dass die vorgegebenen Abschnitte gemäß der ELER-DVO⁵⁸ durch die Unterkapitel im Bewertungsplan des EPLR SH vollständig berücksichtigt werden,

⁵⁷ Europäische Kommission (2014a)

⁵⁸ Ebd.

und dass die inhaltliche Beschreibung dieser Unterkapitel unter Berücksichtigung der Vorgaben der ELER-DVO vollständig ist.

Bezüglich des inhaltlichen und strukturellen Aufbaus der einzelnen Kapitel des Bewertungsplans gab es einzelne Anmerkungen im Rahmen der Ex-ante-Bewertung zur Verbesserung der inhaltlichen Struktur, insbesondere zur Struktur des Unterkapitels 9.2 „Verwaltung und Koordination“ des EPLR SH. Diese Anmerkungen wurden im vorliegenden EPLR SH umgesetzt.

Angemessenheit des Begleitungssystems

Im Rahmen der Evaluierung der Angemessenheit des Begleitungssystems werden die Aspekte „Informationen für die Begleitung“, „Datenerhebung und Datenquelle“ und „Datenerfassung“ sowie die Berücksichtigung der formellen Vorgaben gemäß ELER-VO bezüglich der Begleitung überprüft.

Bezüglich der Informationen für die Begleitung ist festzustellen, dass gemäß EPLR SH in den Durchführungsberichten Informationen mit Verweis auf Finanzindikatoren, gemeinsame Indikatoren, quantifizierte Zielwerte, Änderungen der Ergebnisindikatoren sowie die im Leistungsrahmen festgelegten Etappenziele bereitgestellt werden. Darüber hinaus wird im Bewertungsplan beschrieben, wie die gemeinsamen Indikatoren – Finanz-, Output, Ergebnis-, Ziel-, Wirkungs- und Kontextindikatoren – erhoben werden. Damit werden im Programm alle notwendigen Schlüsselinformationen erhoben, so wie sie für die Erstellung der jährlichen Durchführungsberichte und der erweiterten Durchführungsberichte für 2017 und 2019 gemäß Anhang VII der ELER-DVO⁵⁹ vorgesehen sind. In Bezug auf die Datenerhebung und die Datenquellen gibt die Tabelle 8 (siehe nächste Seite) einen Überblick über die für die einzelnen Indikatoren vorgesehenen Datenquellen und Erhebungszeitpunkte.

Aus der Tabelle 8 geht hervor, dass für jeden Indikator mindestens eine Quelle zur Generierung der Daten vorgesehen ist. Die Output-, Ergebnis-, Ziel- und Finanzindikatoren werden auf Maßnahmenebene im Rahmen der Vorgangsbearbeitung der einzelnen Vorhaben kontinuierlich erhoben. Daten für die Darstellung der Kontextindikatoren werden von Statistikbehörden/-ämtern, ggf. unter Einbindung der Förderreferate, bezogen. Diese Indikatoren wurden/werden im Rahmen der Programmerstellung und -bewertung erhoben. Datenquellen für die Wirkungsindikatoren bilden beispielsweise die durch die Förderreferate und ggf. Forschungseinrichtungen durchgeführten Analysen, Studien oder Interviews. Gegebenenfalls werden die Daten für die Wirkungsindikatoren auch durch die Förderempfänger bereitgestellt. Im Hinblick auf den Erhebungszeitpunkt wird im Bewertungsplan darauf hingewiesen, dass nicht zu Beginn des Förderzeitraums, sondern in den Folgejahren mehr wirkungsanalytische Aspekte betrachtet werden. Zusammenfassend betrachtet, ist festzuhalten, dass die Auswahl der Datenquellen und der Erhebungszeitpunkte für die Indikatoren schlüssig und nachvollziehbar ist.

⁵⁹ Europäische Kommission (2014a)

Indikator	Datenquelle	Erhebungszeitpunkt
Outputindikatoren	Vorhaben (Förderempfänger, Lokale Aktionsgruppen)	Kontinuierliche Erhebung im Rahmen der Vorgangsbearbeitung der einzelnen Vorhaben
Ergebnisindikatoren	Vorhaben (Förderempfänger, Lokale Aktionsgruppen)	Kontinuierliche Erhebung im Rahmen der Vorgangsbearbeitung der einzelnen Vorhaben
Zielindikatoren	Vorhaben (Förderempfänger, Lokale Aktionsgruppen)	Kontinuierliche Erhebung im Rahmen der Vorgangsbearbeitung der einzelnen Vorhaben
Finanzindikatoren	Vorhaben (Förderempfänger, Lokale Aktionsgruppen)	Kontinuierliche Erhebung im Rahmen der Vorgangsbearbeitung der einzelnen Vorhaben
Kontextindikatoren	Statistikbehörden/-ämter, ggf. unter Einbindung der Förderreferate	Im Rahmen der Programmerstellung und -bewertung
Wirkungsindikatoren	Analysen, Studien, Interviews, (Förderreferate, ggf. Forschungseinrichtungen); Ggf. Vorhaben (Förderempfänger ⁶⁰)	Nicht zu Beginn, eher in den Folgejahren des Förderzeitraums

Tabelle 8: Übersicht über die Datenquellen und Erhebungszeitpunkte der Indikatoren des EPLR SH

Quelle: EPLR SH 2014-2020, eigene Darstellung (2014)

Die Erfassung der Daten erfolgt auf elektronischem Wege mit Unterstützung von IT-Systemen. Die Daten fließen in die Antragsdatenbank Profil c/s, in die Buchungsdatenbank Ravel sowie in die Stammdatenbank Profident ein. Damit werden gemäß ELER-VO „die wichtigsten für die Begleitung und Bewertung erforderliche Angaben [...] aufgezeichnet und gespeichert“.⁶¹ Insgesamt gesehen werden so die Vorgaben der ELER-VO bezogen auf die Begleitung vollständig im EPLR SH berücksichtigt.

Angemessenheit des Bewertungssystems

Die Bewertungsaktivitäten im Rahmen des EPLR SH bilden einen zentralen Bestandteil, um die Qualität der Gestaltung und Umsetzung des EPLR SH zu verbessern, sowie die Wirksamkeit, die Effizienz und die Auswirkungen zu bewerten.

Bezüglich der im EPLR dargestellten Bewertungsaktivitäten kann positiv bewertet werden, dass diese mit unterschiedlichen inhaltlichen Schwerpunkten zu unterschiedlichen Zeitpunkten vor, während und nach der Förderperiode vorgesehen sind. Dadurch wird eine umfassende Bewertung des EPLR SH sichergestellt. Zum einem sind Bewertungsaktivitäten geplant, die sich auf das gesamte EPLR SH (z. B. Ex-ante Bewertung, Laufende Bewertung,

⁶⁰ Siehe hierzu Unterkapitel 9.2 (S. 322) im Bewertungsplan des EPLR SH: „Förderempfänger könnten u.U. bei entsprechender Zustimmung auch Daten für eine spätere Wirkungsbetrachtung der verschiedenen Zielebenen beisteuern.“

⁶¹ Europäische Kommission (2013a), Artikel 70

Ex-post-Bewertung) beziehen. Zum anderen werden Bewertungen zu einzelnen anlassbezogenen thematische Fragestellungen (z. B. Ad-hoc-Bewertungen) durchgeführt. Darüber hinaus ist positiv hervorzuheben, dass sowohl quantitative als auch qualitativ fachliche Bewertungen vorgesehen sind. Abschließend kann somit das im Bewertungsplan dargestellte Bewertungssystem des EPLR SH als angemessen und ausreichend bewertet werden. Darüber hinaus entspricht es den formellen Vorgaben gemäß ELER-VO⁶² und ESIF-VO⁶³.

4.5. Wesentliche Empfehlungen zur Messung des Fortschritts und der Ergebnisse des Programms

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die wesentlichen Empfehlungen zu diesem Kapitel, die im Rahmen der Ex-ante-Bewertung gegeben wurden. Zudem ist aufgeführt, ob bzw. in wie weit die Empfehlungen von der Verwaltungsbehörde im EPLR SH berücksichtigt wurden.

Thema	Empfehlungen der Ex-ante-Bewertung	Berücksichtigung der Empfehlungen im EPLR SH
Bewertung des vorgeschlagenen Monitoring- und Evaluierungssystems und des Evaluierungsplans (Kapitel 4.4)	Um die Vorgaben der ELER-DVO (Entwurf) zum Bewertungsplan vollständig zu erfüllen, sollte zu den Aspekten „national rural network“ und „Planned support for evaluation at LAG level“ in dem Unterkapitel 9.3 „Bewertungsthemen und -aktivitäten“ des EPLR SH Bezug genommen werden.	Der Empfehlung wurde gefolgt.
Bewertung des vorgeschlagenen Monitoring- und Evaluierungssystems und des Evaluierungsplans (Kapitel 4.4)	Um eine eindeutige Konsistenz zum Inhalt des Unterpunktes sowie zu den Angaben der ELER-VO herzustellen, sollte der Unterpunkt „Bewertungsstruktur“ im Unterkapitel 9.2 des EPLR SH in „Begleitungssystem“ umbenannt werden.	Der Empfehlung wurde gefolgt.
Bewertung des vorgeschlagenen Monitoring- und Evaluierungssystems und des Evaluierungsplans (Kapitel 4.4)	Unter dem Unterpunkt „Bewertungssystem“ im Unterkapitel 9.2 des EPLR SH sollte die Ex-ante-Bewertung einschließlich der SUP, die Bewertung des Programmplanungszeitraums sowie die Ex-post-Bewertung erfasst und beschrieben werden.	Der Empfehlung wurde gefolgt.

⁶² Europäische Kommission (2013a), Artikel 77, 78

⁶³ Europäische Kommission (2013b), Artikel 55, 56, 57

Thema	Empfehlungen der Ex-ante-Bewertung	Berücksichtigung der Empfehlungen im EPLR SH
<p>Bewertung des vorgeschlagenen Monitoring- und Evaluierungssystems und des Evaluierungsplans (Kapitel 4.4)</p>	<p>Im Unterkapitel 9.3 des EPLR SH sollte in der Tabelle 1 „Bewertungsthemen und Aktivitäten“ der Inhalt der einzelnen Spaltenüberschriften für den thematischen Schwerpunkt „Ex-ante-Evaluierung“ eindeutiger beschrieben werden.</p>	<p>Der Empfehlung wurde gefolgt.</p>
<p>Bewertung des vorgeschlagenen Monitoring- und Evaluierungssystems und des Evaluierungsplans (Kapitel 4.4)</p>	<p>Um die Datenerhebung und -erfassung im Rahmen des EPLR SH vollständig darzustellen, sollte die Erfassung von Daten und Informationen im Rahmen der „fachliche Begleitung“ in die Tabelle 2 „Datenfluss und Evaluierung“ im Unterkapitel 9.4 des EPLR SH integriert werden.</p>	<p>Auf Basis dieser Empfehlung wurde die Beschriftung der Abbildung 2 auf S. 329 (Entwurf vom 14.06.2014) präzisiert. Die Empfehlung selber braucht dadurch aus Sicht der Ex-ante-Bewertung nicht mehr umgesetzt werden.</p>
<p>Bewertung der Eignung der Etappenziele für den Leistungsrahmen (Kapitel 4.3)</p>	<p>Im Kapitel 7.1. und 7.2 des EPLR SH wird zur Beschreibung der ausgewählten Indikatoren des Leistungsrahmens die Kategorie „Justification for milestone setting“ aufgeführt. Diese Kategorie ist im aktuellen Programmentwurf nicht ausgefüllt. Da diese Kategorie eine hilfreiche Information zur Nachvollziehbarkeit der Etappenziele darstellt, sollte hier eine kurze Begründung ergänzt werden.</p>	<p>Der Empfehlung wurde gefolgt.</p>

Thema	Empfehlungen der Ex-ante-Bewertung	Berücksichtigung der Empfehlungen im EPLR SH
Bewertung der Eignung der Etappenziele für den Leistungsrahmen (Kapitel 4.3)	Die bestehende Inkonsistenz zwischen den Angaben im Kapitel 7.1 und Kapitel 13 des EPLR SH bezüglich der Höhe der zusätzlichen nationalen Mittel für die Maßnahme „Waldumbau“ sollte behoben werden, indem das entsprechende Kapitel im EPLR SH angepasst wird.	Der Empfehlung wurde gefolgt.
Bewertung der Eignung der Etappenziele für den Leistungsrahmen (Kapitel 4.3)	Die Angabe der Zielwerte (2023) und Etappenziele (2018) im Leistungsrahmen mit Nachkommastellen erscheint für einzelne Outputindikatoren nicht sinnvoll. Die Werte der betreffenden Outputindikatoren sollten ohne Nachkommastelle angegeben werden.	Der Empfehlung wurde nicht gefolgt. SFC2014 berechnet die absoluten Etappenziele automatisch anhand des prognostizierten prozentualen Erreichungsgrades. Die Ergebnisse werden von SFC2014 nicht gerundet, sondern mit zwei Nachkommastellen ausgewiesen. Dies gilt auch für Indikatoren, die ihrer Natur nach nur ganzzahlig sein können.

5. Bewertung der zur Durchführung des Programms vorgesehenen Ressourcen

5.1. Bewertung der Angemessenheit der Humanressourcen und der administrativen Leistungsfähigkeit zur Verwaltung des Programms

Ziel der Evaluierung ist es zu prüfen, ob die vorgesehenen Ressourcen und die Gestaltung der Programmumsetzung des EPLR SH geeignet sind, das Programm in einer effektiven Weise umzusetzen.

Auf Grundlage der „Guidelines for the ex ante evaluation of 2014-2020 RDPs“⁶⁴ wurden zur Durchführung der Ex-ante-Evaluierung der Angemessenheit der Humanressourcen und der administrativen Leistungsfähigkeit für die Verwaltung des Programms folgende Bewertungsfragen entwickelt:

- Wie umfassend ist die zusammenfassende Beschreibung des Verwaltungssystems und wie werden die notwendigen Aufgaben beschrieben?
- In welchem Umfang ist der vorgesehene Einsatz an Verwaltungskapazitäten angemessen zu den notwendigen Verwaltungsaufgaben?
- Verfügt die Verwaltung des Programms über die notwendigen Kompetenzen und Fähigkeiten, die erforderlichen Verwaltungsaufgaben umzusetzen?
- Sind die vorgesehenen Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands angebracht?
- Ist die geplante Zusammensetzung des Begleitausschusses angemessen?
- Sind die vorgesehenen Bestimmungen zur Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf die vorgesehenen Kommunikationsmaßnahmen angebracht?
- Ist im EPLR SH die Kohärenz zwischen Maßnahmen zur Umsetzung Lokaler Entwicklungsstrategien unter LEADER, Aktivitäten unter der Maßnahme "Zusammenarbeit" gemäß Artikel 35, der Maßnahme für Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten gemäß Artikel 20 sowie Maßnahmen der anderen ESI-Fonds plausibel dargestellt?

Bewertung der Beschreibung des Verwaltungssystems

Gemäß Art. 65 Abs. 2 der ELER-VO sind im EPLR SH in Kapitel 15.1.1 die erforderlichen Programmorgane, d.h. die Verwaltungsbehörde, die Zahlstelle sowie die bescheinigende Stelle inklusive der geforderten Angaben (Name der Behörde und Dienststelle/Abteilung, E-Mail Adresse sowie die optionalen Angaben zu Leiter der Behörde, Adresse und Telefonnummer) benannt. Aus der Benennung der zuständigen Behörden der einzelnen Programmorgane wird ersichtlich, dass es eine klare funktionale Trennung der einzelnen Programmorgane gibt.

⁶⁴ Europäische Kommission. Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (2012), S. 112ff

Aus den Beschreibungen der einzelnen Aufgaben der Programmorgane wird ersichtlich, dass auch auf Ebene der dezentralen Dienste/nachgeordneten Ämter, die bei der praktischen Durchführung der einzelnen Maßnahmen die Bewilligungs- und Kontrollfunktion übernehmen, eine klare Zuweisung der Funktionen gegeben ist. Die Verantwortung für die wirksame Verwaltung des EPLR SH obliegt dabei gemäß Art. 66 Abs. 2 der ELER-VO der Zahlstelle.

Die Regelungen für die unabhängige Behandlung und Prüfung von Beschwerden in Kapitel 15.1.2.2 des EPLR SH sind mit dem Verweis auf die Verwaltungsgerichtsordnung des Bundes beschrieben.

Angemessenheit der Verwaltungskapazitäten für die Verwaltung des EPLR SH

Die notwendigen Verwaltungsaufgaben ergeben sich aus den Verordnungen für die ESI-Fonds und der ELER-VO im Speziellen und werden von den Programmorganen des EPLR SH wahrgenommen.

Der Umfang der einzelnen Aufgaben der mit der Verwaltung und Kontrolle des Programms bedachten Behörden, Dienste und weiterer beauftragter Einrichtungen hängt von der Zahl der programmierten Maßnahmen und von der Gesamtzahl der einzelnen Vorhaben innerhalb der Maßnahmen ab. Diese stehen wiederum in engen Zusammenhang mit den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln der einzelnen Maßnahmen. Eine quantitative Zahl bezüglich des Einsatzes von Ressourcen in Form von Personalstellen ist im EPLR SH nicht angegeben.

Dem EPLR SH stehen in der Förderperiode 2014-2020 deutlich höhere finanzielle ELER-Mittel zur Verfügung als dem ZPLR SH in der Förderperiode 2007-2013. Die ELER-Mittel des EPLR SH 2014-2020 belaufen sich inklusive der Mittel aus der Umschichtung der 1. Säule auf knapp 419,5 Mio. Euro. Im ZPLR SH 2007-2013 waren es knapp 302,2 Mio. Euro. Aus diesem deutlich höheren Ansatz an Finanzmitteln lässt sich ableiten, dass auch der Aufwand für die Verwaltung und die Kontrolle des Programms zunehmen wird.

Im Vergleich zum Zukunftsprogramm Ländlicher Raum (ZPLR) der Förderperiode 2007-2013 sind dem jetzigen EPLR SH auch deutlich höhere Mittel für die Technische Hilfe eingesetzt, aus der Teile der Verwaltungsaufgaben bestritten wird (ca. 8,43 Mio. Euro im EPLR SH (entspricht 2,0% der ELER-Gesamtmittel) gegenüber 1,4 Mio. Euro im ZPLR SH (entspricht 0,6% der ELER-Gesamtmittel)). Allerdings ist im EPLR SH der Einsatz der Technischen Hilfe für deutlich vielfältigere Bereiche vorgesehen, als es noch im ZPLR SH der Fall gewesen ist.

Dies zeigt, dass die Höhe der Finanzmittel für die Technische Hilfe allein keine Bewertung der Angemessenheit der Verwaltungskapazitäten der Verwaltungsbehörde erlaubt. Das MELUR wird bis Herbst 2014 eine Organisationsuntersuchung zum erforderlichen Bedarf an Ressourcen bei der Verwaltungsbehörde und Zahlstelle durchführen. Aus Sicht der Ex-ante-Evaluatoren ist dies ein geeigneter Weg, die benötigten Kapazitäten und den tatsächlichen Ressourcenbedarf bei der Verwaltungsbehörde und Zahlstelle zu ermitteln, um auf dieser Basis die erforderlichen Ressourcen den neuen Gegebenheiten im EPLR SH anzupassen. Auch die Durchführung dieser Maßnahme bis Herbst 2014 stellt kein Hindernis dar, da die

tatsächliche Umsetzung des Programms überwiegend erst nach Genehmigung und damit voraussichtlich Anfang 2015 beginnen wird.

Bezüglich der Bereiche, die mit Mitteln aus der Technischen Hilfe bedacht werden, ist hervorzuheben, dass im EPLR SH Mittel sowohl für den Abschluss der Förderperiode 2007-2013 als auch Mittel für die Vorbereitung der Nachfolgerperiode 2021-2027 eingeplant sind. Diese Mittel sind aus Sicht der Ex-ante-Evaluatoren auch geboten, da in diesen Übergangsphasen zwischen den Förderperioden ein erhöhter Ressourcenbedarf besteht.

Vorkehrungen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands

Im EPLR SH sind der Ausbau der elektronischen Antragstellung, der Verzicht auf zusätzliche landesspezifische Vorgaben und Anwendung von Standardkostensätzen sowie die Reduzierung von Förderkriterien als Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands vorgesehen. Aus Sicht der Ex-ante-Bewertung ist es zu begrüßen, dass diese Maßnahmen sowohl im Hinblick auf die Reduzierung des Verwaltungsaufwands bei den Begünstigten der ELER-Vorhaben als auch bei den Bewilligungsstellen des EPLR SH programmiert wurden. So können sich die Bewilligungsstellen auf die effiziente Erfüllung ihrer Aufgaben konzentrieren.

Bei den programmierten Maßnahmen wird auf Erfahrungen aus der vergangenen Förderperiode aufgebaut sowie Empfehlungen aus der Halbzeitbewertung des ZPLR SH 2007-2013 aufgegriffen, insbesondere beim Ausbau der elektronischen Antragstellung.

Aus Sicht der Ex-ante-Bewertung sind die vorgesehenen Maßnahmen angemessen, den Verwaltungsaufwand im EPLR SH 2014-2020 zu reduzieren.

Angemessenheit der geplanten Zusammensetzung des Begleitausschusses

Zur Ausgestaltung des Begleitausschusses ist im EPLR SH eine Geschäftsordnung gemäß Artikel 47 Absatz 2 der ESIF-VO aufgeführt. Aus dieser Geschäftsordnung gehen die Aufgaben, die Zusammensetzung, die Arbeitsweise sowie die Beschlussfassung des Begleitausschusses hervor, die sich in Einklang mit den Vorgaben gemäß Artikel 47 bis 49 ESIF-VO sowie Artikel 72 bis 74 der ELER-VO befinden.

Aus Sicht der Ex-ante-Bewertung wird angeregt, bei der späteren Besetzung des Begleitausschusses auf ein ausgewogenes Verhältnis von Männern und Frauen im Begleitausschuss Wert zu legen (siehe auch Kapitel 6.1).

Ebenso könnte bei der Zusammensetzung des Begleitausschusses sich ein Mitglied des Ausschusses für den Aspekt der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung verantwortlich zeichnen. Dies ist ebenfalls als Anregung zu verstehen (siehe auch Kapitel 6.1).

Insgesamt ist der Begleitausschuss im EPLR SH so angelegt, dass er seine vorgesehene Aufgabe der Überwachung der Qualität der Programmdurchführung im Partnerschaftsprinzip wahrnehmen und als angemessen bewertet werden kann.

Vorkehrungen zur Öffentlichkeitsarbeit des EPLR SH

Die in Kapitel 15.3 des EPLR SH dargestellten Kommunikationsmaßnahmen richten sich nach Art. 66 Abs. 1 (i) ELER-VO und werden in einer Strategie zur Informations- und Öffentlichkeitsarbeit konkretisiert. Die Umsetzung der Strategie erfolgt im Kontext zur Informations- und Öffentlichkeitsarbeit der DVS.

Die dargestellten Elemente der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit enthalten Angaben zu den Zielgruppen (Begleitausschuss, breite Öffentlichkeit, Begünstigte und potenziell Begünstigte sowie kommunale Behörden, WiSo-Partner und Zivilgesellschaft) und zu zielgruppenspezifischen Zielen. Die zielgruppenspezifischen Ziele sind darauf ausgerichtet, über die durch das Programm gebotenen Möglichkeiten und die Regelungen für die Inanspruchnahme der Fördermittel des Programms, die Begünstigten über den Unionsbeitrag und die allgemeine Öffentlichkeit über die Rolle der Union im Zusammenhang mit dem Programm zu unterrichten. Darüber hinaus werden vielfältige Informations- und Publizitätselemente eingeplant, bei deren Umsetzung auf die Gleichstellung von Männern und Frauen geachtet werden wird. Weiterhin werden die vorgesehenen Ressourcen beschrieben und dargestellt, dass bei allen Kommunikationsaussagen auf die Rolle der EU als Förderer und Gestalter des ELER-Fonds hingewiesen wird. Abschließend wird ein Umsetzungsplan bezogen auf die zentralen Elemente der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit abgebildet.

Die vorgesehenen Maßnahmen zur Informations- und Öffentlichkeitsarbeit entsprechen den Anforderungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Buchstabe i der ELER-VO und sind geeignet, die vorgesehenen Ziele der Strategie zur Informations- und Öffentlichkeitsarbeit umzusetzen.

Kohärenz von LEADER mit weiteren Maßnahmen

Ziel der Evaluierung ist es zu prüfen, ob die Kohärenz zwischen den im Rahmen der Strategien zur lokalen Entwicklung (LEADER) geplanten Maßnahmen mit der Maßnahme zur Förderung der Zusammenarbeit gemäß Art. 35 und der Maßnahme für Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Art. 20) sowie Maßnahmen der anderen ESI-Fonds plausibel und die inhaltliche Abgrenzung nachvollziehbar dargestellt ist.

Im EPLR SH wird plausibel dargestellt, dass zwischen der Maßnahme EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ einschließlich Demonstrationsvorhaben (Artikel 35) und dem übergreifenden Thema „Wachstum und Innovation“ im Rahmen von LEADER keine direkt inhaltliche Überschneidung, sondern eine Komplementarität besteht. Während im Rahmen der EIPs operationelle Gruppen zur Förderung der Zusammenarbeit von wissenschaftlicher Forschung und landwirtschaftlicher Praxis unterstützt werden, stehen bei LEADER kleinere Projekte beispielsweise im Bereich ländlicher Tourismus oder Vermarktung regionaler Produkte im Mittelpunkt der Förderung.

Im Hinblick auf die übergreifenden LEADER-Themen „Wachstum und Innovation“, „Nachhaltige Daseinsvorsorge“ und „Bildung“ und den unter Art. 20 vorgesehenen Maßnahmen (Basisdienstleistungen einschl. kleiner Bildungsinfrastrukturen, „Kleine touristische Infrastruktur“, „Erhaltung des kulturellen Erbes“) werden im EPLR SH inhaltliche Berührungspunkte identifiziert. Investitionen gemäß Art. 20 Absatz 3 müssen mit den im Rahmen von LEADER erstellten lokalen Integrierten Entwicklungsstrategien (IES) übereinstimmen. Die in diesem

Zusammenhang notwendige Koordinierung zwischen den IES und den unter Artikel 20 geförderten Plänen und Projekten wird durch die verantwortlichen Akteure sichergestellt. Zwischen den unter Art. 20 geförderten Maßnahmen und LEADER und der im OP EFRE vorgesehenen Förderung der Integrierten Territorialen Investition (ITI) Westküste sind inhaltliche Überschneidungen beispielsweise in den Bereichen Tourismus oder Erneuerbare Energien möglich. Welche Projekte im Rahmen der ITI gefördert werden, wird durch ein Gremium, in dem auch Fachbereiche anderer Landesministerien vertreten sind, entschieden. Somit wird die Kohärenz zu den Vorhaben der Maßnahmen gemäß Art. 20 und LEADER sichergestellt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass im EPLR SH die Kohärenz zwischen Maßnahmen zur Umsetzung Lokaler Entwicklungsstrategien unter LEADER, Aktivitäten unter der Maßnahme "Zusammenarbeit" gemäß Artikel 35, der Maßnahme "Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten" gemäß Artikel 20 sowie Maßnahmen der anderen ESI-Fonds plausibel und die inhaltliche Abgrenzung nachvollziehbar dargestellt wird.

5.2. Wesentliche Empfehlungen zur Bewertung der zur Durchführung des Programms vorgesehenen Ressourcen

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die wesentlichen Empfehlungen zu diesem Kapitel, die im Rahmen der Ex-ante-Bewertung gegeben wurden. Zudem ist aufgeführt, ob bzw. inwieweit die Empfehlungen von der Verwaltungsbehörde im EPLR SH berücksichtigt wurden.

Thema	Empfehlungen der Ex-ante-Bewertung	Berücksichtigung der Empfehlungen im EPLR SH
Angemessenheit der Humanressourcen und der administrativen Leistungsfähigkeit (Kapitel 5.1)	Aus Sicht der Ex-ante-Evaluatoren könnte noch deutlicher herausgestellt werden, dass die Verwaltungsbehörde die Aufgaben gemäß Art. 66 ELER-VO übernimmt. Dies könnte bspw. durch den Einschub“ ...und nimmt die Aufgaben gemäß Art. 66 ELER-VO wahr“ am Ende des ersten Satzes in Kapitel 15.1.2.1 des EPLR SH erfolgen.	Der Empfehlung wurde gefolgt.
Angemessenheit der Humanressourcen und der administrativen Leistungsfähigkeit (Kapitel 5.1)	Aus Sicht der Ex-ante-Evaluatoren ist es angebracht, auf den Aspekt des Wissensmanagement einzugehen, um sicherzustellen, dass vorhandenes Wissen erhalten bleibt, wenn Personal (temporär) ausscheidet und Wissen für neues Personal schnell und aufbereitet verfügbar ist.	Der Empfehlung wurde nicht gefolgt. Es gibt kein ELER-spezifisches Verfahren bei Personalwechseln. Vielmehr gilt hier wie auch in anderen Aufgabenbereichen, dass die erforderlichen Informationen in Form von Erlassen/Dienstanweisungen, Handakten, Fortbildungen, kollegialer Unterstützung, etc. an

Thema	Empfehlungen der Ex-ante-Bewertung	Berücksichtigung der Empfehlungen im EPLR SH
		<p>neues Personal weitergeben werden. Die „Mischung“ dieser Elemente hängt dabei immer von den Umständen des Einzelfalls ab und lässt sich nicht mit zufriedenstellender Aussagekraft allgemeingültig beschreiben.</p>

6. Bewertung der horizontalen Themen

6.1. Bewertung der Angemessenheit der geplanten Maßnahmen zur Förderung von Chancengleichheit und zur Verhinderung von Diskriminierung

Ziel der Evaluation ist es zu prüfen, ob die Grundsätze gemäß Art. 7 der ESIF-VO zur Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung während der Programmvorbereitung und -umsetzung sowie in der Programmstrategie des EPLR SH 2014-2020 angemessen berücksichtigt wurden bzw. werden. Zudem wird der Beitrag der Maßnahmen des EPLR SH 2014-2020 zur Förderung der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung bewertet.

Auf der Grundlage „Guidelines for the ex ante evaluation of 2014-2020 RDPs“⁶⁵ ergeben sich entsprechend der Zielsetzung folgende Bewertungsfragen zur Evaluierung des horizontalen Themas Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung:

- Sind die durchgeführten Maßnahmen zur Förderung von Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung angemessen?
- Sind die vorgesehenen Maßnahmen zur Förderung von Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung angemessen?
- Inwiefern werden Aspekte zur Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung in der Interventionslogik adressiert und angemessen integriert?
- Inwiefern tragen die Maßnahmen des EPLR SH zur Förderung der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung bei?

Berücksichtigung der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung in der Programmvorbereitung

Im Rahmen der Bewertung wird unter anderem untersucht, welche Organisationen/Verbände, die sich für Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung einsetzen, in die Programmvorbereitung eingebunden wurden. Im Hinblick auf die Zusammensetzung der Wirtschafts- und Sozialpartner (WiSo-Partner) werden das Gleichstellungsbüro des Kreises Nordfriesland, LandesFrauenRat Schleswig-Holstein und der Landfrauenverband Schleswig-Holstein e.V. als gleichstellungsrelevante Organisationen identifiziert. Die Überprüfung der geschlechtlichen Zusammensetzung der WiSo-Partner-Vertreter weist ein unausgeglichenes Verhältnis zwischen männlichen (48) und weiblichen (22) Vertretern auf. Die Ex-ante-Evaluatoren regen an, dass die Verwaltungsbehörde ein ausgeglicheneres Geschlechterverhältnis als anzustrebendes Ziel an die WiSo-Partner weitergeben könnte. Diesbezüglich ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Verwaltungsbehörde keinen Einfluss darauf hat, wen die WiSo-Partner als Vertreter benennen. In den Vorbereitungsprozess wurde zudem das für Gleichstellung zuständige Landesministerium von Beginn an über die Interministerielle Arbeitsgruppe sowie über das Kabinett involviert.

⁶⁵ Europäische Kommission. Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (2012), S. 109 ff

Auch in den allgemeinen Ex-ante-Konditionalitäten im EPLR SH (Kapitel 6) wird das horizontale Thema aufgegriffen. Die in diesem Zusammenhang zu erfüllenden Kriterien beziehen sich unter anderem auf Vorkehrungen, die bei der Programmvorbereitung zu berücksichtigen sind. Diesbezüglich wird beispielsweise die Chancengleichheit von Männern und Frauen durch die flächendeckende Umsetzung von Gender Mainstreaming auf Landesebene berücksichtigt.

Berücksichtigung der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung in der Programmumsetzung

Das horizontale Thema wird in der Programmumsetzung auf unterschiedliche Art berücksichtigt. Im Rahmen der Berichterstattung des EPLR SH werden die in 2017 und 2019 zu erstellenden erweiterten Durchführungsberichte eine Bewertung der Durchführung von Maßnahmen zur Berücksichtigung der Chancengleichheit von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung gemäß Art. 7 der ESIF-VO enthalten. Im Hinblick auf die Programmbewertung werden „alle Förderinterventionen im Rahmen der Bewertung des Programmplanungszeitraums 2014 bis 2020 auf Prioritätenebenen 1 bis 6“ unter anderem unter der Berücksichtigung der Grundsätze des Art. 7 der ESIF-VO betrachtet.

Auch in den allgemeinen Ex-ante-Konditionalitäten im EPLR SH (Kapitel 6) wird das horizontale Thema berücksichtigt. Die in diesem Zusammenhang zu erfüllenden Kriterien beziehen sich unter anderem auf Vorkehrungen, die bei der Programmumsetzung zu beachten sind. Diesbezüglich sind beispielsweise bei der Umsetzung der EU-Programme Genderprüfungen vorgesehen, die bei der Einrichtung des Verwaltungs- und Kontrollsystems berücksichtigt werden. Im Rahmen der Ex-ante-Konditionalitäten wird auch der Aspekt der Mitarbeiterqualifizierung hinsichtlich Chancengleichheit beschrieben.

Im Hinblick auf die Zusammensetzung des Begleitausschusses regen die Ex-ante-Evaluatoren an, dass ein Vertreter, der sich für Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung einsetzt, Mitglied des Begleitausschusses sein könnte. Zudem könnte im Hinblick auf die geschlechtliche Zusammensetzung des Begleitausschusses darauf geachtet werden, dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Männer und Frauen besteht (siehe auch Kapitel 5.1). Das horizontale Thema könnte auch als Forschungsgegenstand beispielsweise im Rahmen eines Forschungsprojektes außerhalb des Programms wissenschaftlich von externen Stellen untersucht werden⁶⁶.

Bei der Auswahl der Projektauswahlkriterien, die außerhalb des EPLR SH festgelegt und dokumentiert werden, könnte die Verwaltungsbehörde darauf hinweisen, dass Projektauswahlkriterien erstellt werden, die sich auf Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung beziehen. Dadurch wird sichergestellt dass die ausgewählten Projekte den Grundsätzen gemäß Artikel 7 der ESIF-VO entsprechen⁶⁷. Bei Projektanträgen mit gleicher Eignung könnte ein besonderes Augenmerk auf das horizontale Thema gelegt werden.

⁶⁶ An der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel gibt es am Institut für Sozialwissenschaften eine Gender Research Group.

⁶⁷ Siehe hierzu Grajewski, R. (2010): Halbzeitbewertung des ZPLR 2007-2013 Schleswig-Holstein, S. 224-225

Berücksichtigung der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung in der Interventionslogik

Insgesamt betrachtet, wird das horizontale Thema in geringem Umfang in der Interventionslogik des EPLR SH adressiert. Während in der SWOT-Analyse noch vereinzelt Aspekte, die sich auf die Gleichstellung zwischen Männern und Frauen beziehen, direkt adressiert werden, besteht bei den Bedarfen, den Unterprioritäten und Maßnahmen zum größten Teil kein Bezug zum horizontalen Thema. Vereinzelt werden in den Unterprioritäten und Maßnahmen Aspekte mit Bezug zu Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung indirekt adressiert. Darüber hinaus wird, mit Ausnahme der SWOT-Analyse, nicht zwischen den bezogen auf das horizontale Thema relevanten Personengruppen differenziert.

Dass Aspekte der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung nur in einem geringen Maße adressiert werden, ist auf die übergeordneten Ziele gemäß Artikel 4 der ELER-VO SH sowie auf die Strukturierung nach den sechs Prioritäten zurückzuführen. Diese Punkte nehmen Einfluss auf die inhaltliche Ausrichtung des EPLR SH. Demnach werden vornehmlich umwelt- und landwirtschaftsrelevante Themen durch das EPLR SH aufgegriffen. Daraus ergibt sich, dass überwiegende Anzahl der Maßnahmen sich an (landwirtschaftliche) Betriebe und öffentliche Stellen richtet.

Beitrag des EPLR SH zur Förderung der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Im Rahmen der Bewertung des Beitrags des EPLR SH zur Förderung der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung wird unter folgenden Bewertungskategorien unterschieden: direkter Beitrag, Beitrag möglich und kein Beitrag. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Mehrheit der Maßnahmen keinen Beitrag zur Förderung der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung leistet. Bei den einzelnen Maßnahmen der Unterpriorität 1c (Fort- und Weiterbildung in der Forst- und Landwirtschaft) der Unterpriorität 6b (Basisdienstleistungen einschl. kleiner Bildungsinfrastrukturen; Kleine touristische Infrastruktur, LEADER), der Unterpriorität 6c (Breitbandinfrastruktur) ist ein Beitrag zur Förderung des horizontalen Themas durch indirekte Wirkungen möglich.

Allgemeine Einschätzung zur Berücksichtigung des horizontalen Themas Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Aus Sicht der Ex-ante-Bewertung wurde/wird das horizontale Thema Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowohl in der Programmvorbereitung als auch in der Programmumsetzung umfassend und angemessen berücksichtigt. Diesbezüglich wurden unterschiedliche Maßnahmen in der Programmvorbereitung (WiSo-Partner, Gender Mainstreaming) durchgeführt bzw. sind in der Programmumsetzung (Berichterstattung, Programmbewertung) vorgesehen. Das horizontale Thema wird in geringem Umfang in der Interventionslogik des EPLR SH adressiert. Zudem leistet die Mehrheit der Maßnahmen keinen Beitrag zur Förderung der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung. Dies lässt sich auf die inhaltliche Ausrichtung des EPLR SH mit Fokus auf Umwelt und Landwirtschaft zurückführen.

6.2. Bewertung der Angemessenheit der geplanten Maßnahmen zur Förderung von nachhaltiger Entwicklung

Das Ziel in diesem Kontext besteht darin zu prüfen, ob der Grundsatz zur nachhaltigen Entwicklung gemäß Art. 8 der ESIF-VO während der Programmvorbereitung und -umsetzung sowie in der Programmstrategie des EPLR SH angemessen berücksichtigt wurde bzw. wird. Der Art. 8 der ESIF-VO betont insbesondere die ökologische Dimension der Nachhaltigkeit. Aus diesem Grund bezieht sich die Bewertung des horizontalen Themas „Nachhaltige Entwicklung“ vornehmlich auf die umweltbezogenen Aspekte der Nachhaltigkeit⁶⁸.

Auf der Grundlage „Guidelines for the ex ante evaluation of 2014-2020 RDPs“⁶⁹ ergeben sich entsprechend der Zielsetzung folgende Bewertungsfragen zur Evaluierung des horizontalen Themas nachhaltige Entwicklung:

- Sind die durchgeführten Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung in der Programmvorbereitung angemessen?
- Sind die vorgesehenen Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung in der Programmumsetzung angemessen?
- Inwiefern werden Aspekte zur nachhaltigen Entwicklung in der Programmstrategie angemessen berücksichtigt?

Berücksichtigung der nachhaltigen Entwicklung in der Programmvorbereitung

Im Rahmen der Programmvorbereitung wurden die Wirtschafts- und Sozialpartner (WiSo-Partner) in einem partizipativen Prozess eingebunden. Unter den WiSo-Partnern waren unterschiedliche Organisationen aus dem Bereich Umwelt und Naturschutz vertreten. Durch die Einbeziehung dieser WiSo-Partner wurde sichergestellt, dass die Belange zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung im Rahmen der Programmerstellung des EPLR SH berücksichtigt wurden.

Darüber hinaus stellt die durchzuführende Strategische Umweltprüfung (SUP) als integraler Bestandteil des Programmierungsprozesses eine wesentliche weitere „Maßnahme“ zur Berücksichtigung des horizontalen Themas dar. Im Rahmen der SUP wurden bereits die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung des EPLR SH ergeben können, beschrieben und bewertet und bei der Programmerstellung berücksichtigt. Zudem wurden Monitoring-Maßnahmen erarbeitet, um die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung des EPLR SH ergeben können, zu überwachen. Somit trägt die SUP umfassend dazu bei, dass das horizontale Thema im Rahmen der Programmerstellung des EPLR SH berücksichtigt wurde.

Zusammenfassend betrachtet ist festzuhalten, dass die beschriebenen Maßnahmen das horizontale Thema in der Programmvorbereitung angemessen berücksichtigen.

⁶⁸ Im Rahmen des Nachhaltigkeitskonzeptes werden neben der ökologischen auch die ökonomische und soziale Dimension berücksichtigt. (Quelle: Bundeszentrale für politische Bildung 2014)

⁶⁹ Europäische Kommission. Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (2012), S. 112 ff

Berücksichtigung der nachhaltigen Entwicklung in der Programmumsetzung

Mit Blick auf die Berichterstattung wird im EPLR SH (Kapitel 9.2) beschrieben, dass die in 2017 und 2019 zu erstellenden erweiterten Durchführungsberichte eine Bewertung der Durchführung von Maßnahmen zur Berücksichtigung der nachhaltigen Entwicklung gemäß Art. 8 der ESIF-VO enthalten. Darüber hinaus werden im Rahmen der Programmbewertung „alle Förderinterventionen im Rahmen der Bewertung des Programmplanungszeitraums 2014 bis 2020 auf Prioritätenebenen 1 bis 6“ unter anderem unter der Berücksichtigung des Grundsatzes gemäß Art. 8 der ESIF-VO betrachtet (EPLR SH Kapitel 9.3).

Auch bei der Projektauswahl wird das horizontale Thema berücksichtigt. So ist geplant, bei geeigneten Maßnahmen Auswahlkriterien zu erarbeiten und festzulegen, die sich auf Aspekte der nachhaltigen Entwicklung beziehen. Dadurch wird aus Sicht der Ex-ante-Bewertung sichergestellt, dass die geförderten Projekte und Vorhaben dem Grundsatz gemäß Art. 8 entsprechen. Zudem werden den beratenden und bewilligenden Stellen Fortbildungen zu diesem horizontalen Thema angeboten, so dass die Einbettung nachhaltiger Aspekte in das geförderte Projekt bzw. Vorhaben wirkungsvoller gestaltet werden kann.

Dem Begleitausschuss wird ein Vertreter der Partnergruppe Umwelt und Naturschutz angehören.

Aus der Evaluierung geht hervor, dass das horizontale Thema nachhaltige Entwicklung in unterschiedlicher Art und Weise umfassend und angemessen während der Umsetzung des EPLR SH 2014-2020 berücksichtigt wird.

Berücksichtigung der nachhaltigen Entwicklung in der Programmstrategie

Im Rahmen dieser Bewertung werden unterschiedliche Bestandteile der Programmstrategie im Hinblick auf die Berücksichtigung des horizontalen Themas überprüft.

Berücksichtigung in den Maßnahmen

Hier wird untersucht, inwiefern Aspekte zur nachhaltigen Entwicklung gemäß den in Art. 8 der ESIF-VO aufgeführten Angaben in den Maßnahmen des EPLR SH berücksichtigt werden. Demnach sind bei der Bewertung gemäß Art. 8 folgende „Aspekte der Nachhaltigkeit“ zu beachten: Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, biologische Vielfalt, Katastrophenresistenz und Risikoprävention und -management.

Aus der Bewertung geht hervor, dass alle aufgeführten „Aspekte der Nachhaltigkeit“ gemäß Artikel 8 der ESIF-VO durch die Maßnahmen der einzelnen Prioritäten berücksichtigt werden. Insbesondere finden die Aspekte „Umweltschutz“, „Ressourceneffizienz“, „Klimaschutz“ sowie „biologische Vielfalt“ eine starke Berücksichtigung in den geförderten Maßnahmen.

Berücksichtigung im Hinblick auf die finanzielle Gewichtung der Prioritäten

Die Priorität 4, deren Schwerpunkt auf der Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme liegt, erhält mit 43,6% den größten Anteil der ELER-Mittel. Diese deutliche finanzielle Gewichtung auf die Priorität 4 zeigt, dass ein wesentlicher Schwerpunkt des EPLR SH auf der Förderung des Schutzes und Erhalts der Umwelt und somit auf der Förderung der nachhaltigen Entwicklung liegt.

Allgemeine Einschätzung zur Berücksichtigung des horizontalen Themas nachhaltige Entwicklung

Aus Sicht der Ex-ante-Bewertung wurde/wird das horizontale Thema nachhaltige Entwicklung sowohl in der Programmvorbereitung, Programmumsetzung als auch in der Strategie des EPLR SH umfassend und angemessen berücksichtigt. Diesbezüglich wurden unterschiedliche Maßnahmen in der Programmvorbereitung (WiSo-Partner, SUP) durchgeführt bzw. sind in der Programmumsetzung (Berichterstattung, Programmbewertung, Projektauswahl, Begleitausschuss) vorgesehen. Auch in der Programmstrategie wird das horizontale Thema durch unterschiedliche Bestandteile (Maßnahmen, finanzielle Gewichtung) berücksichtigt.

6.3. Bewertung der entsprechenden Beratungskapazität

Gemäß Art. 8 Abs. 1 Buchstabe c Ziffer vi muss aus der Beschreibung der Strategie hervorgehen, dass „Maßnahmen ergriffen worden sind, um sicherzustellen, dass eine ausreichende Beratungskapazität betreffend die rechtlichen Anforderungen und Aktionen im Zusammenhang mit Innovation zur Verfügung steht“. Diese Beratungskapazitäten sind im EPLR SH in Kapitel 5.5.2 beschrieben.

Aus Sicht der Ex-ante-Bewertung erscheinen die vorgesehenen Beratungskapazitäten in Umfang und Kompetenz geeignet, die Beratung im Rahmen des EPLR SH sicherzustellen. Die beratenden Stellen des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR), die Berater der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein sowie das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) verfügen über langjährige Erfahrung bei der inhaltlichen und prozessualen Umsetzung EU-kofinanzierter Fördermaßnahmen und haben auch im Rahmen des ZPLR 2007-2013 Beratungstätigkeiten durchgeführt.

Für den Bereich der Innovationsförderung ist im EPLR SH die Beteiligung an der Europäischen Innovationspartnerschaft „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ von zentraler Bedeutung. Dies ist ein neues Element der ELER-Förderung in Schleswig-Holstein, das im EPLR SH 2014-2020 erstmalig umgesetzt wird. Daher ist hier seitens der potenziellen Antragsteller von einem erhöhten Informations- und Beratungsbedarf auszugehen.

Aus Sicht der Ex-ante-Evaluierung ist es daher positiv zu bewerten, dass im EPLR SH auf die Einrichtung eines „EIP Innovationsbüros Agrar“ verwiesen wird, das über Beratungstätigkeiten hinaus die Akteure bei der Findung innovativer Ideen sowie bei der Bildung von Operationellen Gruppen, bei der Partnersuche, der Erarbeitung von Projektvorschlägen sowie bei der Projektumsetzung unterstützen wird. Das „EIP Innovationsbüro Agrar“ wurde im Juli 2014 bei der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein eingerichtet und bildet neben dem MELUR eine zentrale Stelle für die Beratung der Akteure.

6.4. Wesentliche Empfehlungen zur Bewertung der horizontalen Themen

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die wesentlichen Empfehlungen zu diesem Kapitel, die im Rahmen der Ex-ante-Bewertung gegeben wurden. Zudem ist aufgeführt, ob bzw. inwieweit die Empfehlungen von der Verwaltungsbehörde im EPLR SH berücksichtigt wurden.

Thema	Empfehlungen der Ex-ante-Bewertung	Berücksichtigung der Empfehlungen im EPLR SH
Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung (Kapitel 6.1)	Um transparent und eindeutig darzustellen, dass bzw. welche Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung in der Programm Vorbereitung ergriffen wurden, empfehlen die Ex-ante-Evaluatoren, die relevanten Informationen im Programmwurf des EPLR SH an geeigneter Stelle zu ergänzen. Beispielsweise könnte das horizontale Thema „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“, als ein eigenständiger Punkt unter dem Kapitel 5.3 „Beschreibung, wie die Querschnittsthemen bearbeitet werden sollen“ im EPLR SH ergänzt werden.	Die Empfehlung wurde nicht berücksichtigt. Die Beschreibung und Bewertung des Programmerstellungsprozesses erfolgt im Rahmen der Ex-ante-Evaluierung. Nach den einschlägigen EU-Regelungen ist eine Beschreibung darüber hinaus im EPLR nicht vorgesehen. Auch die im Rahmen von SFC2014 vorgegebene Programmstruktur enthält kein für eine solche Darstellung vorgesehenes Textfeld. Das insoweit vorgeschlagene Kapitel 5.3 des EPLR betrifft die Inhalte der Programmstrategie; Ausführungen zum Prozess der Programmerstellung wären an dieser Stelle systemfremd. Unabhängig davon ist die maximal zulässige Zeichenzahl in Kapitel 5.3 weitgehend ausgeschöpft.
Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung (Kapitel 6.1)	Der Gender-Mainstreaming-Ansatz bzw. die Umsetzung des Nichtdiskriminierungsprinzips sollten bei den als „sensibel“ identifizierten Maßnahmen berücksichtigt werden.	Die Empfehlung wird im Rahmen der Programmumsetzung berücksichtigt.
Nachhaltige Entwicklung (Kapitel 6.2)	Um transparent und eindeutig darzustellen, dass bzw. welche Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung in der Programm Vorbereitung und -umsetzung ergriffen wurden, sollten die relevanten Informationen im Programmwurf des EPLR SH an geeigneter Stelle ergänzt werden. Beispielsweise könnte das horizontale Thema „Nachhaltige Entwicklung“, als ein eigenständiger Punkt unter	Die Empfehlung wurde nicht berücksichtigt. Die Beschreibung und Bewertung des Programmerstellungsprozesses erfolgt im Rahmen der Ex-ante-Evaluierung. Nach den einschlägigen EU-Regelungen ist eine Beschreibung darüber hinaus im EPLR nicht vorgesehen. Auch die im Rahmen von SFC2014 vorgegebene Programmstruktur enthält kein für eine solche Darstellung vorgesehenes

Thema	Empfehlungen der Ex-ante-Bewertung	Berücksichtigung der Empfehlungen im EPLR SH
	dem Kapitel 5.3 „Beschreibung, wie die Querschnittsthemen bearbeitet werden sollen“ im EPLR SH ergänzt werden.	Textfeld. Das insoweit vorgeschlagene Kapitel 5.3 des EPLR betrifft die Inhalte der Programmstrategie, Ausführungen zum Prozess der Programmerstellung wären an dieser Stelle systemfremd. Unabhängig davon ist die maximal zulässige Zeichenzahl in Kapitel 5.3 weitgehend ausgeschöpft.
Nachhaltige Entwicklung (Kapitel 6.2)	Für das programmbegleitende Monitoring sollten geeignete Indikatoren, die den Beitrag des EPLR SH zur nachhaltigen Entwicklung messen, ausgewählt und erfasst werden.	<p>Der Empfehlung wurde nicht gefolgt.</p> <p>Das von der ELER-Durchführungsverordnung vorgeschlagene gemeinsame Indikatorenset enthält zahlreiche Indikatoren, mit denen Aspekte der nachhaltigen Entwicklung abgebildet werden. Die Ziele und Wirkungen des Programms werden mit diesen Indikatoren hinreichend erfasst, so dass zusätzliche programmspezifische Indikatoren, auch mit Blick auf knappe Ressourcen und auch von der EU geforderte Maßnahmen zur Verringerung des administrativen Aufwands, nicht erforderlich sind.</p>
Nachhaltige Entwicklung (Kapitel 6.2)	Um die Berücksichtigung des horizontalen Themas in den beiden Querschnittsthemen noch deutlicher herauszustellen, empfehlen die Ex-ante-Evaluatoren, die wesentlichen rechtlichen Vorgaben des Umwelt- und Naturschutzes, zu denen die Querschnittsthemen einen Beitrag leisten, im Kapitel 5.3 des EPLR SH darzustellen.	<p>Der Empfehlung wurde nicht gefolgt.</p> <p>Die Beziehungen des Programms zu den relevanten Vorschriften des Umwelt- und Naturschutzes ist in der SUP ausführlich dargestellt. Eine zusätzliche Darstellung im Kapitel 5.3. des EPLR wird daher nicht für erforderlich angesehen, zumal die nach SFC2014 maximal zulässige Zeichenzahl bereits nahezu ausgeschöpft ist.</p>

Abkürzungsverzeichnis

AEUV	▪ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
CLLD	▪ Community-Led Local Development
DVO	▪ Durchführungsverordnung
DVS	▪ Deutsche Vernetzungsstelle ländliche Räume
EFRE	▪ Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EIP	▪ Europäische Innovationspartnerschaft
EP	▪ Evaluation Plan
ELER	▪ Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
EPLR	▪ Entwicklungsprogramm ländlicher Raum
EMFF	▪ Europäischer Meeres- und Fischereifonds
ESF	▪ Europäischer Sozialfonds
ESIF	▪ Europäische Struktur- und Investitionsfonds
ETZ	▪ Europäische Territoriale Zusammenarbeit
FFH	▪ Fauna-Flora-Habitat
GAK	▪ Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes
GAP	▪ Gemeinsame Agrarpolitik
GSR	▪ Gemeinsamer Strategischer Rahmen
HNV	▪ High nature value
IES	▪ Integrierte Entwicklungsstrategie
IfLS	▪ Institut für Ländliche Strukturforchung
IKT	▪ Informations- und Kommunikationstechnologie
IMAG	▪ Interministerielle Arbeitsgruppe
ITI	▪ Integrierte Territoriale Investitionen
KMU	▪ Kleine und mittlere Unternehmen
LAG	▪ Lokale Aktionsgruppe

MELUR	▪ Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein
MEN-D	▪ Monitoring- und Evaluierungsnetzwerk Agrarstruktur und ländliche Entwicklung Deutschland
MS	▪ Member State
NRN	▪ National Rural Network
OP	▪ Operationelles Programm
PwC	▪ Pricewaterhouse Coopers AG
RDP	▪ Rural Development Programme
SFC2014	▪ System for Fund management in the European Community 2014-2020
SH	▪ Schleswig-Holstein
SöA	▪ Sozioökonomische Analyse
SUP	▪ Strategische Umweltprüfung
SWOT-Analyse	▪ Stärken–Schwächen–Chancen–Risiken-Analyse
ToR	▪ Terms of Reference
VO	▪ Verordnung
WiSo-Partner	▪ Wirtschafts- und Sozialpartner
WRRL	▪ Wasserrahmenrichtlinie
ZPLR	▪ Zukunftsprogramm ländlicher Raum 2007-2013

Literaturverzeichnis

- Baltic SEA Region Programme (2014):** Baltic SEA Region Programme 2014-2020, Draft version for the public consultation. Stand Januar 2014. URL: <http://eu.baltic.net/download.php?type=file&id=2369>, zugegriffen am 29.04.2014
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (2014):** Partnerschaftsvereinbarung zwischen Deutschland und der Europäischen Kommission für die Umsetzung der ESIFonds unter dem Gemeinsamen Strategischen Rahmen in der Förderperiode 2014 bis 2020
- Bundeszentrale für politische Bildung (2014):** Leitbild der Nachhaltigen Entwicklung. URL: <http://www.bpb.de/izpb/8983/leitbild-der-nachhaltigen-entwicklung?p=all>, zugegriffen am 24.04.2014
- Deutsch-Dänische Zusammenarbeit 2014-2020 (2014):** Kooperationsprogramm für INTERREG 5a Deutschland-Dänemark. Stand April 2014 URL: <http://www.interreg4a.de/wm397966>, zugegriffen am 29.04.2014
- Deutsche Vernetzungsstelle Ländliche Räume (DVS) (2014):** Selbstevaluierung in der Regionalentwicklung - Leitfaden und Methodenbox. Mai 2014
- Europäische Kommission- Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (2012):** Getting the most from your RDP. Guidelines for the EX ANTE Evaluation of 2014-2020 RDPs, Entwurf August 2012
- Europäische Kommission (2013a):** VERORDNUNG (EU) Nr. 1305/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005
- Europäische Kommission (2013b):** VERORDNUNG (EU) Nr. 1303/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates
- Europäische Kommission (2013c):** VERORDNUNG (EU) Nr. 1291/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG
- Europäische Kommission (2013d):** VERORDNUNG (EU) Nr. 1293/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 11. Dezember 2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007
- Europäische Kommission (2013e):** Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen. Bewertung des nationalen Reformprogramms 2013 und des Stabilitätsprogramms Deutschlands. Begleitunterlage zur Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zum nationalen Reformprogramm Deutschlands 2013 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm für die Jahre 2012 bis 2017. COM(2013) 355 final

- Europäische Kommission (2014a):** Draft commission implementing regulation (EU) No .../.. of xxx laying down rules for the application of Regulation (EU) No 1305/2013 of the European Parliament and of the Council on support for rural development by the European Agricultural Fund for Rural Development (EADRD)
- Europäische Kommission (2014b):** DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 215/2014 DER KOMMISSION vom 7. März 2014 zur Festlegung von Vorschriften für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds im Hinblick auf eine Methodik für die Anpassung an den Klimawandel, die Festlegung von Etappenzielen und Vorgaben im Leistungsrahmen und die Nomenklatur der Interventionskategorien für die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds
- Europäische Kommission (2014c):** Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen - Eine neue EU-Waldstrategie: für Wälder und den forstbasierten Sektor. Brüssel, 22.05.2014
- Europäische Kommission (2014d):** Guidance Fiche. Performance Framework Review and Reserve in 2014-2020. Version 6. 4. March 2014
- Europäische Kommission. Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (2013):** SFC2014 technical guidance. Draft working document. Status December 2013
- Grajewski Regina (2010):** Halbzeitbewertung des ZPLR 2007-2013 Schleswig-Holsteins
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (2014a):** Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum des Landes Schleswig-Holstein (Deutschland) für den Programmplanungszeitraum 2014-2020, Teilentwurf vom 8. April 2014
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (2014b):** Leitfaden zur Erstellung einer Integrierten Entwicklungsstrategie zur Bewerbung als AktivRegion in der ELER Förderperiode 2014 - 2020 in Schleswig-Holstein. Stand: 20.03.2014
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein (2012):** Operationelles Programm des Landes Schleswig-Holstein für den Europäischen Sozialfonds im Ziel regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung in der Förderperiode 2014-2020, Entwurf vom 5. Dezember 2012 (internes Dokument)
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein (2013a):** Operationelles Programm des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Schleswig-Holstein 2014-2020, Entwurf vom 13. Dezember 2013
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein (2013b):** Operationelles Programm des Landes Schleswig-Holstein für den Europäischen Sozialfonds 2014-2020, Entwurf vom 23. Oktober 2013

North SEA Region Programme (2014): North SEA Region Programme 2014-2020, Second final draft for public consultation. Stand April 2014. URL: http://www.northsearegion.eu/files/2014_Public_Consultation/Draft_Operational_Programme_for_Public_Consultation.pdf, zugegriffen am 29.04.2014

Prognos (2012): Erstellung EFRE OP Schleswig-Holstein, Zusammenfassung Sozioökonomische Analyse und SWOT- und Schlussfolgerungen für die Förderstrategie, Entwurf vom 5. Oktober 2012 (internes Dokument)

PwC (2012): Erarbeitung einer sozioökonomischen Analyse inklusive Stärken-Schwächen-Chancen-Risikoanalyse für das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum Schleswig-Holstein 2014-2020, Entwurf vom 30. Oktober 2012 (internes Dokument, Langfassung der SöA und SWOT-Analyse)

Anhang I

Beziehung zwischen den Unterprioritäten, den dazugehörigen Bedarfen und den ausgewählten Maßnahmen

Unterpriorität	Bedarf	Maßnahme	Bewertung der logischen Beziehung
1a: Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten	Stärkung von Innovationen in der Landwirtschaft	Maßnahmen mit Primärwirkung: Beratung für eine nachhaltige Landwirtschaft (Artikel 15)	✓ ⁷⁰ Im Rahmen der Maßnahme werden landwirtschaftliche Betriebe bei der Anwendung, Umsetzung neuer und nachhaltiger Produktionsmethoden mit Schwerpunkt in den Bereichen Klima- und Tierschutz und Grünland unterstützt.
		Gewässerschutzberatung (Artikel 15)	✓ Im Rahmen der Maßnahme werden landwirtschaftliche Betriebe bei der Anwendung, Umsetzung neuer und nachhaltiger Produktionsmethoden mit Schwerpunkt im Gewässerschutz unterstützt.
		Kooperationen im Naturschutz (Artikel 35)	✓ Im Rahmen der Maßnahme wird beispielsweise Naturschutz- und Landschaftsschutzberatung gefördert.
1b: Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung	Stärkung der Zusammenarbeit von Forschung und landwirtschaftlicher Praxis	EIP "Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft", einschließlich Demonstrationsvorhaben (Artikel 35)	✓ Im Rahmen der Maßnahme wird die zielgerichtete Zusammenarbeit von Akteuren aus Wissenschaft und Landwirtschaft zur Verbesserung von Nachhaltigkeit und Produktivität unterstützt.
		Kooperationen im Naturschutz (Artikel 35)	✓ Im Rahmen der Maßnahme werden beispielsweise Kooperationsstrukturen im Naturschutz gefördert.
1c: Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft	Verbesserung des Humankapitals in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft	Fort- und Weiterbildung in der Forst- und Landwirtschaft (Artikel 14)	✓ Im Rahmen der Maßnahme werden Angebote zur Verbesserung der Kenntnisse in verschiedenen landwirtschaftlichen Bereichen (z.B. Kenntnisse über Technologien/Verfahren, der Produktqualität und umweltbezogene Methoden und Praktiken) gefördert.

⁷⁰ Das Häkchen bedeutet, dass die Maßnahme in einer logischen Beziehung zur entsprechenden Unterpriorität und dem dazugehörigen Bedarf steht.

Unterpriorität	Bedarf	Maßnahme	Bewertung der logischen Beziehung
<p>2a: Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung</p>	<p>Stärkung von Produktivität und Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe v.a. in Bereichen, die der Markt unzureichend honoriert</p>	<p>Maßnahme mit Primärwirkung: Investitionen zur Unterstützung einer nachhaltigen, umweltschonenden und tiergerechten Landwirtschaft (Artikel 17)</p>	<p>✓ Im Rahmen der Maßnahme werden zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit Investitionen gefördert, die z.B. Arbeits- und Produktionsabläufe im Pflanzenbau und in der Tierhaltung verbessern sollen.</p>
		<p>Beratung einer nachhaltigen Landwirtschaft (Artikel 15)</p>	<p>✓ Im Rahmen der Maßnahme werden landwirtschaftliche Betriebe bei der Anwendung, Umsetzung neuer und nachhaltiger Produktionsmethoden mit Schwerpunkt in den Bereichen Klima- und Tierschutz und Grünland unterstützt.</p>
		<p>EIP "Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft", einschließlich Demonstrationsvorhaben (Artikel 35)</p>	<p>✓ Im Rahmen der Maßnahme wird die zielgerichtete Zusammenarbeit von Akteuren aus Wissenschaft und Landwirtschaft zur Verbesserung von Nachhaltigkeit und Produktivität unterstützt.</p>
		<p>Fort- und Weiterbildung in der Forst- und Landwirtschaft (Artikel 14)</p>	<p>✓ Im Rahmen der Maßnahme werden Angebote zur Verbesserung der Kenntnisse in verschiedenen landwirtschaftlichen Bereichen (z.B. Kenntnisse über Technologien/Verfahren, der Produktqualität und umweltbezogene Methoden und Praktiken) zur Verbesserung der wirtschaftlichen und ökologischen Leistungsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe gefördert.</p>
<p>3a: Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände</p>	<p>Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der in der Verarbeitung und Vermarktung tätigen kleineren und mittleren Unternehmen sowie der Primärerzeuger</p>	<p>Maßnahme mit Primärwirkung: Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Artikel 17)</p>	<p>✓ Im Rahmen der Maßnahme werden beispielsweise innovative Maßnahmen zur Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren etc. sowie die Schaffung logistischer Plattformen zur Förderung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte unterstützt.</p>
		<p>Maßnahmen mit Sekundärwirkung: Fort- und Weiterbildung in der Forst- und Landwirtschaft (Artikel 14)</p>	<p>✓ Durch die Maßnahmen sind positive Nebeneffekte zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger und des Ernährungsgewerbes zu erwarten.</p>
		<p>EIP "Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft", einschließlich Demonstrationsvorhaben (Artikel 35)</p>	

Unterpriorität	Bedarf	Maßnahme	Bewertung der logischen Beziehung
<p>3b: Unterstützung der Risikovorsorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben</p>	<p>Unterstützung des naturnahen Waldumbaus⁷¹</p>	<p>Waldumbau (Artikel 25)</p>	<p>✓ Durch die Maßnahmen sind positive Nebeneffekte auf den naturnahen Waldumbau und zu erwarten.</p>
		<p>Fort- und Weiterbildung in der Forst- und Landwirtschaft (Artikel 14)</p>	
	<p>Sicherung des Hochwasserschutzes im Küstenbereich und Binnenland</p>	<p>Maßnahmen mit Primärwirkung: Küstenschutz im ländlichen Raum (Artikel 18)</p>	<p>✓ Im Rahmen der Maßnahme wird beispielsweise die Anpassung der Hochwasserschutzanlagen sowie die Anpassung der natürlichen und künstlichen Entwässerungseinrichtungen zum Schutz des landwirtschaftlichen Produktionskapitals unterstützt.</p>
		<p>Hochwasserschutz (Artikel 18)</p>	<p>✓ Im Rahmen der Maßnahme wird beispielsweise die Anpassung der Hochwasserschutzanlagen sowie die Anpassung der natürlichen und künstlichen Entwässerungseinrichtungen zum Schutz des landwirtschaftlichen Produktionskapitals unterstützt.</p>
<p>4a: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften</p>	<p>Verbesserung der Umweltqualität der natürlichen Lebensräume und Erhaltung der Artenvielfalt</p>	<p>Maßnahmen mit Primärwirkung: Naturschutz- und Landschaftspflege (Artikel 20)</p>	<p>✓ Im Rahmen der Maßnahme werden beispielsweise Naturschutzprojekte gefördert.</p>
		<p>Investive Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL (Artikel 17)</p>	<p>✓ Im Rahmen der Maßnahme werden unter anderem Renaturierungsmaßnahmen zur Verbesserung des Zustands der Gewässer unterstützt.</p>
		<p>Vertragsnaturschutz (Artikel 28)</p>	<p>✓ Im Rahmen der Maßnahme werden unterschiedliche Anreize (z.B. zur Weidewirtschaft, Grünlandbewirtschaftung) zur Verbesserung des Umweltzustands und Erhalt der Artenvielfalt geschaffen.</p>
		<p>Ökologische Anbauverfahren (Artikel 29)</p>	<p>✓ Im Rahmen der Maßnahme werden in Einklang mit den Belangen des Umwelt-/Artenschutzes unterschiedliche Anreize (z.B. Verzicht auf chemische Pflanzenschutzmittel) geschaffen.</p>
		<p>Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der WRRL (Artikel 30)</p>	<p>✓ Im Rahmen der Maßnahme wird die Umsetzung des Natura 2000-Netzes in Schutzgebieten gefördert.</p>
		<p>Kooperationen im Naturschutz (Artikel 35)</p>	<p>✓ Im Rahmen der Maßnahme werden beispielsweise Kooperationsstrukturen im Naturschutz</p>

⁷¹ Der Bedarf stellt kein primäres Handlungsziel der Priorität 3 dar und wird durch die unter Priorität 5 programmierte Maßnahme „Waldumbau (Artikel 25)“ unterstützt.

Unterpriorität	Bedarf	Maßnahme	Bewertung der logischen Beziehung
			sowie Naturschutz- und Landschaftsschutzberatung gefördert.
		Maßnahmen mit Sekundärwirkung: Fort- und Weiterbildung in der Forst- und Landwirtschaft (Artikel 14)	✓ Durch die Maßnahmen sind positive Nebeneffekte auf die die Verbesserung/Erhalt des Umweltzustands und der Artenvielfalt zu erwarten.
		EIP "Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft", einschließlich Demonstrationsvorhaben (Artikel 35)	
		Vielfältige Kulturen im Ackerbau (Artikel 28)	
	Aufrechterhaltung der Landwirtschaft in benachteiligten Gebieten	Maßnahmen mit Primärwirkung: Ausgleichszulage (Artikel 31)	✓ Im Rahmen der Maßnahme wird in benachteiligten Gebieten unter anderem die Bewirtschaftung von Grünlandflächen, die eine vergleichsweise höhere Artenvielfalt aufweisen, unterstützt.
	Schutz des natürlichen und einzigartigen Lebensraums "Hallig"	Vertragsnaturschutz (Artikel 28)	✓ Im Rahmen der Maßnahme werden unterschiedliche Anreize (z.B. zur Weidewirtschaft, Grünlandbewirtschaftung) zur Verbesserung der Ökosysteme auf den Halligen geschaffen.
4b: Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln	Verbesserung der Wasserqualität	Investive Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL (Artikel 17)	✓ Im Rahmen der Maßnahme wird unter anderem eine Verringerung von Nährstoffausträgen der Landwirtschaft auf beispielsweise Gewässer unterstützt.
		Ökologische Anbauverfahren (Artikel 29)	✓ Im Rahmen der Maßnahme wird eine Verringerung von Nährstoffeinträgen in Gewässer (z.B. durch den Verzicht auf Mineraldüngern und Pflanzenschutzmitteln) unterstützt.
		Gewässerschutzberatung (Artikel 15)	✓ Im Rahmen der Maßnahme liegt ein Schwerpunkt der Beratung auf dem Gewässerschutz (z.B. Optimierung des Düngemanagements).
		Reduzierung von Stoffeinträgen in Gewässer (Artikel 28)	✓ Im Rahmen der Maßnahme wird beispielsweise die Winterbergrünung zur Nährstofffixierung und -konservierung unterstützt.
		Maßnahmen mit Sekundärwirkung: Fort- und Weiterbildung in der Forst- und Landwirtschaft (Artikel 14)	✓ Durch die Maßnahmen sind positive Nebeneffekte auf die Verbesserung der Wasserqualität zu erwarten.

Unterpriorität	Bedarf	Maßnahme	Bewertung der logischen Beziehung
		EIP "Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft", einschließlich Demonstrationsvorhaben (Artikel 35)	
		Vertragsnaturschutz (Artikel 28)	
		Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der WRRL (Artikel 30)	
<p>4c: Verhinderung der Boden-erosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung</p>	<p>Förderung von Anbauverfahren, die zum Erhalt der Bodenqualität und zum Schutz vor Erosion beitragen</p>	<p>Maßnahmen mit Primärwirkung: Ökologische Anbauverfahren (Artikel 29)</p>	<p>✓ Im Rahmen der Maßnahme werden ökologische Landbaumethoden, die beispielsweise die Erosionsgefährdung verringern bzw. den Nährstoffeintrag in den Boden vermindern, unterstützt.</p>
		<p>Beratung für eine nachhaltige Landwirtschaft (Artikel 15)</p>	<p>✓ Im Rahmen der Maßnahme wird beispielsweise durch Maßnahmen zur Reduzierung der Bodenbearbeitung der Erhalt der Bodenqualität unterstützt.</p>
		<p>Maßnahmen mit Sekundärwirkung: Fort- und Weiterbildung in der Forst- und Landwirtschaft (Artikel 14)</p>	<p>✓ Durch die Maßnahmen mit ihren unterschiedlichen Schwerpunkten sind positive Nebeneffekte auf den Erhalt der Bodenqualität zu erwarten.</p>
		<p>EIP "Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft", einschließlich Demonstrationsvorhaben (Artikel 35)</p>	
		<p>Reduzierung von Stoffeinträgen in Gewässer (Artikel 28)</p>	
		<p>Vielfältige Kulturen im Ackerbau (Artikel 28)</p>	
<p>5c: Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen und anderen Ausgangserzeugnissen außer Lebensmitteln für die Biowirtschaft</p>	<p>Ausbau von Erzeugung und Nutzung Erneuerbarer Energien unter Berücksichtigung umweltfachlicher Belange⁷²</p>	<p>Maßnahmen mit Sekundärwirkung: Fort- und Weiterbildung in der Forst- und Landwirtschaft (Artikel 14)</p>	<p>✓ Durch die Maßnahme sind positive Nebeneffekte auf den Ausbau von Erzeugung und Nutzung Erneuerbarer Energien zu erwarten.</p>

⁷² Der Bedarf stellt kein primäres Handlungsziel der Priorität 5 dar und wird durch unter der Priorität 1 programmierte Maßnahmen gefördert.

Unterpriorität	Bedarf	Maßnahme	Bewertung der logischen Beziehung
		EIP "Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft", einschließlich Demonstrationsvorhaben (Artikel 35)	✓ Positive Nebeneffekte durch die Maßnahme sind von dem thematischen Fokus des EIP abhängig. Positive Nebeneffekte sind dann insbesondere zu erwarten, wenn die EIP Berührungspunkte zu Erneuerbaren Energien aufweisen.
5d: Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen	Reduzierung der Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft ⁷³	Maßnahmen mit Sekundärwirkung: Fort- und Weiterbildung in der Forst- und Landwirtschaft (Artikel 14)	✓ Durch die Maßnahmen sind positive Nebeneffekte auf die Verringerung der Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft zu erwarten.
		EIP "Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft", einschließlich Demonstrationsvorhaben (Artikel 35)	
		Reduzierung von Stoffeinträgen in Gewässer (Artikel 28)	
		Beratung für eine nachhaltige Landwirtschaft (Artikel 15)	
5e: Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft	Ausweitung natürlicher Kohlenstoffsinken	Maßnahmen mit Primärwirkung: Waldumbau (Artikel 25)	✓ Im Rahmen der Maßnahme wird durch die Wiederaufforstung die CO ₂ -Speicherfunktion des Waldes verbessert.
		Vertragsnaturschutz (Artikel 28)	✓ Im Rahmen der Maßnahme werden unter anderem Vertragsmuster wie Grünlandschutz gefördert, was zu einer verbesserten Speicherung und Bindung von CO ₂ in der Landwirtschaft beiträgt.
		Vielfältige Kulturen im Ackerbau (Artikel 28)	✓ Im Rahmen der Maßnahme wird durch den Anbau vielfältiger Kulturen der Humusaufbau unterstützt, was die Speicherung von CO ₂ im Boden verbessert.
		Maßnahmen mit Sekundärwirkung: Fort- und Weiterbildung in der Forst- und Landwirtschaft (Artikel 14)	✓ Durch die Maßnahmen sind positive Nebeneffekte für die Speicherung und Bindung von CO ₂ in der Landwirtschaft zu erwarten.

⁷³ Der Bedarf stellt kein primäres Handlungsziel der Priorität 5 dar und wird durch unter Priorität 1 programmierte Maßnahmen gefördert.

Unterpriorität	Bedarf	Maßnahme	Bewertung der logischen Beziehung
		EIP "Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft", einschließlich Demonstrationsvorhaben (Artikel 35)	
6a: Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen;	Schaffung zusätzlicher und Sicherung bestehender Beschäftigung in ländlichen Regionen	Maßnahmen mit Sekundärwirkung: Fort- und Weiterbildung in der Forst- und Landwirtschaft (Artikel 14)	✓ Durch die Maßnahme sind durch die Qualifizierung der in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen positive Nebeneffekte zu erwarten.
6b: Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten	Steigerung von Lebensqualität, Attraktivität und Wirtschaftskraft im ländlichen Raum	Maßnahmen mit Primärwirkung: Basisdienstleistungen, einschließlich kleiner Bildungsinfrastrukturen (Artikel 20)	✓ Im Rahmen der Maßnahme werden Basisdienstleistungen, einschl. kleiner Bildungsinfrastrukturen und Flächenrecycling zur Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität in den ländlichen Gebieten gefördert. Flächenrecycling wirkt auf die nachhaltige Ortsentwicklung und senkt den Flächenverbrauch.
		Kleine touristische Infrastruktur (Artikel 20)	✓ Im Rahmen der Maßnahme werden kleine touristische Infrastrukturen (z.B. Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformationen) zur Steigerung der Attraktivität des ländlichen Raums gefördert.
		Erhaltung des kulturellen Erbes (Artikel 20)	✓ Im Rahmen der Maßnahme werden durch die Erhaltung des kulturellen Erbes die regionale, kulturelle Identität und der Tourismus in den ländlichen Gebieten gefördert.
		Modernisierung ländlicher Wege (Artikel 20)	✓ Im Rahmen der Maßnahme wird die verkehrliche Infrastruktur unter anderem als Voraussetzung für Landwirtschaft und Tourismus in den ländlichen Gebieten erhalten und verbessert.
		Leader (Artikel 42-44)	✓ Im Rahmen der Maßnahme werden unterschiedliche Aspekte der ländlichen Entwicklung gefördert.
6c: Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten.	Ausbau der Breitband-Internet-Infrastruktur	Breitbandinfrastruktur (Artikel 20)	✓ Im Rahmen der Maßnahme wird die Breitbandversorgung in den ländlichen Gebieten gefördert.

Anhang II

Verhältnis der Maßnahmen der Unterprioritäten zu Maßnahmen der anderen Unterprioritäten im Hinblick auf mögliche Synergieeffekte

Maßnahmen	Maßnahmen der anderen Unterprioritäten, zu denen ein synergetisches Verhältnis besteht
1a: Beratung für eine nachhaltige Landwirtschaft (Artikel 15)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1b: EIP "Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft", einschließlich Demonstrationsvorhaben (Artikel 35) ▪ 1c: Fort- und Weiterbildung in der Land -und Forstwirtschaft (Artikel 14) ▪ 2a: Investitionen zur Unterstützung einer nachhaltigen, umweltschonenden und tiergerechten Landwirtschaft (Artikel 17) ▪ 3a: Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Artikel 17) ▪ 4a, 4b, 4c: Ökologische Anbauverfahren (Artikel 29) ▪ 4a, 5e: Vertragsnaturschutz (Artikel 28) ▪ 4b: Reduzierung von Stoffeinträgen in Gewässern (Artikel 28) ▪ 4a, 4b: Investive Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL (Artikel 17) ▪ 5e: Vielfältige Kulturen im Ackerbau (Artikel 28)
1a: Gewässerschutzberatung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1b: EIP "Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft", einschließlich Demonstrationsvorhaben (Artikel 35) ▪ 1c: Fort- und Weiterbildung in der Land -und Forstwirtschaft (Artikel 14) ▪ 2a: Investitionen zur Unterstützung einer nachhaltigen, umweltschonenden und tiergerechten Landwirtschaft (Artikel 17) ▪ 4a: Naturschutz und Landschaftspflege (Artikel 17) ▪ 4a, 4b, 4c: Ökologische Anbauverfahren (Artikel 29) ▪ 4b: Reduzierung von Stoffeinträgen in Gewässern (Artikel 28) ▪ 4a, 4b: Investive Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL (Artikel 17)
1a und 1b: Kooperationen im Naturschutz	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 4a: Naturschutz und Landschaftspflege (Artikel 17) ▪ 4a, 4b: Investive Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL (Artikel 17) ▪ 5e: Waldumbau (Artikel 25)
1b: EIP "Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft", einschließlich Demonstrationsvorhaben (Artikel 35)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1a: Beratung für eine nachhaltige Landwirtschaft (Artikel 15) ▪ 1c: Fort- und Weiterbildung in der Land -und Forstwirtschaft (Artikel 14) ▪ 2a: Investitionen zur Unterstützung einer nachhaltigen, umweltschonenden und tiergerechten Landwirtschaft (Artikel 17) ▪ 3a: Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Artikel 17) ▪ 4a, 4b, 4c: Ökologische Anbauverfahren (Artikel 29) ▪ 4a, 5e: Vertragsnaturschutz (Artikel 28) ▪ 4b: Reduzierung von Stoffeinträgen in Gewässern (Artikel 28) ▪ 5e: Vielfältige Kulturen im Ackerbau (Artikel 28)
1c: Fort- und Weiterbildung in der Land -und Forstwirtschaft (Artikel 14)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 2a: Investitionen zur Unterstützung einer nachhaltigen, umweltschonenden und tiergerechten Landwirtschaft (Artikel 17) ▪ 3a: Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Artikel 17) ▪ 4a, 4b, 4c: Ökologische Anbauverfahren (Artikel 29) ▪ 4a, 5e: Vertragsnaturschutz (Artikel 28) ▪ 4b: Reduzierung von Stoffeinträgen in Gewässern (Artikel 28) ▪ 5e: Vielfältige Kulturen im Ackerbau (Artikel 28) ▪ 5e: Waldumbau (Artikel 25)

Maßnahmen	Maßnahmen der anderen Unterprioritäten, zu denen ein synergetisches Verhältnis besteht
2a: Investitionen zur Unterstützung einer nachhaltigen, umweltschonenden und tiergerechten Landwirtschaft (Artikel 17)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1a: Beratung für eine nachhaltige Landwirtschaft (Artikel 15) ▪ 1b: EIP "Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft", einschließlich Demonstrationsvorhaben (Artikel 35) ▪ 1c: Fort- und Weiterbildung in der Land -und Forstwirtschaft (Artikel 14) ▪ 3a: Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Artikel 17) ▪ 4a, 4b, 4c: Ökologische Anbauverfahren (Artikel 29) ▪ 4a, 5e: Vertragsnaturschutz (Artikel 28) ▪ 4b: Reduzierung von Stoffeinträgen in Gewässern (Artikel 28) ▪ 4a, 4b: Investive Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL (Artikel 17) ▪ 5e: Vielfältige Kulturen im Ackerbau (Artikel 28)
3a: Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Artikel 17)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es besteht kein synergetisches Verhältnis zu anderen Maßnahmen.
3b: Hochwasserschutz (Artikel 18)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 6b: Erhaltung des kulturellen Erbes (Artikel 20)
3b: Küstenschutz im ländlichen Raum (Artikel 18)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 6b: Erhaltung des kulturellen Erbes (Artikel 20)
4: Naturschutz und Landschaftspflege (Artikel 17)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 4b: Investive Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL (Artikel 17) ▪ 5e: Waldumbau (Artikel 25) ▪ 6b: Kleine touristische Infrastruktur (Artikel 20)
4: Investive Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL (Artikel 17)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 4b, 4c: Ökologische Anbauverfahren (Artikel 29) ▪ 5e: Vertragsnaturschutz (Artikel 28) ▪ 4b: Reduzierung von Stoffeinträgen in Gewässer (Artikel 28)
4: Vertragsnaturschutz (Artikel 28)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 4b, 4c: Ökologische Anbauverfahren (Artikel 29) ▪ 4b: Reduzierung von Stoffeinträgen in Gewässer (Artikel 28) ▪ 4b: Investive Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL (Artikel 17)
4: Ökologische Anbauverfahren (Artikel 29)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 4b: Reduzierung von Stoffeinträgen in Gewässer (Artikel 28) ▪ 4b: Investive Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL (Artikel 17) ▪ 5e: Vielfältige Kulturen im Ackerbau (Artikel 28)
4: Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der WRRL (NATURA 2000-Prämie) (Artikel 30)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 5e: Vertragsnaturschutz (Artikel 28) ▪ 4b: Investive Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL (Artikel 17)
4: Ausgleichszulage (Artikel 31)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 4b: Reduzierung von Stoffeinträgen in Gewässer (Artikel 28)
4: Reduzierung von Stoffeinträgen in Gewässer (Artikel 28)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 4a: Naturschutz- und Landschaftspflege (Artikel 17) ▪ 4a, 4c: Ökologische Anbauverfahren (Artikel 29) ▪ 4a, 5e: Vertragsnaturschutz (Artikel 28) ▪ 4a: Investive Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL (Artikel 17)
5e: Waldumbau (Artikel 25)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 3b: Hochwasserschutz (Artikel 18) ▪ 4a: Naturschutz und Landschaftspflege (Artikel 17) ▪ 4a, 4b: Investive Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL (Artikel 17) ▪ 6b: Erhaltung der kulturellen Erbes (Artikel 20)

Maßnahmen	Maßnahmen der anderen Unterprioritäten, zu denen ein synergetisches Verhältnis besteht
5e: Vielfältige Kulturen im Ackerbau (Artikel 28)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 4a: Naturschutz und Landschaftspflege (Artikel 17) ▪ 4a, 4b, 4c: Ökologische Anbauverfahren (Artikel 29) ▪ 4b: Reduzierung von Stoffeinträgen in Gewässern (Artikel 28)
6b: Kleine touristische Infrastruktur (Artikel 20)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 4a: Naturschutz und Landschaftspflege (Artikel 17)
6b: Basisdienstleistungen, einschließlich kleiner Bildungsinfrastrukturen (Artikel 20)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 4a: Naturschutz und Landschaftspflege (Artikel 17) ▪ 1c: Fort- und Weiterbildung in der Land- und Forstwirtschaft (Artikel 14)
6b: Modernisierung ländlicher Wege (Artikel 20)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es besteht kein synergetisches Verhältnis zu anderen Maßnahmen.
6b: Erhaltung des kulturellen Erbes (Artikel 20)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es besteht kein synergetisches Verhältnis zu anderen Maßnahmen.
6c: Breitbandinfrastruktur (Artikel 20)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1b: EIP "Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft", einschließlich Demonstrationsvorhaben (Artikel 35) ▪ 1c: Fort- und Weiterbildung in der Land- und Forstwirtschaft (Artikel 14) ▪ 3a: Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Artikel 17) ▪ 6b: LEADER (Artikel 42-44)